Crim.
gg
k

Crim.
99 k

Frühwald

Digitized by Google

# Entwurf eines Gesetzes

über

# Verbrechen

und deren

# Bestrafung

## für das Kaiserthum Oesterreich.

---

Auf Grundlage des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, der zu demselben erflossenen nachträglichen Verordnungen, und der neueren deutschen Strafgesetzbücher,

zugleich als

Beitrag zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuche,

bearbeitet von

Wilhelm Theodor Trühwald,

Actuar des Wiener Criminalgerichtes.

Wien, 1849.

Bei Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

617 73

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei J. P. Sollinger's Witwe.

Digitized by Google

# Vorwort.

Daß die Entwicklungsſtufe des öffentlichen Lebens, in welche unſer Vaterland gegenwärtig getreten iſt, mit ihren gänzlich veränderten Verhältniſſen, Anſichten und Bedürfniſſen, daß die Zeit, in welcher energiſch an der Einführung eines Strafverfahrens, welches auf, den bisherigen ganz entgegengeſetzten Grundlagen gebaut iſt, gearbeitet wird, auch eine vollkommene Umgeſtaltung der Geſetzgebung über Verbrechen und deren Beſtrafung unabweislich fordere, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Eben ſo gewiß aber, und durch vielfältige Erfahrungen bewieſen iſt es auch, daß eine gänzliche Neugeſtaltung der Strafgeſetzgebung im Anfange immer Nachtheile für die Rechtsſicherheit nach ſich ziehe; eine Erfahrung, die um ſo mehr bei uns gemacht werden würde, wo ſchon die gegenwärtige Geſetzgebung ein Ergebniß der fortſchreitenden Entwicklung der älteren, wo dieſelbe durch ihre beinahe fünfzigjährige Anwendung in die Denk- und Handlungsweiſe des Volkes übergegangen iſt, eben des Volkes, aus welchem in Zukunft die geſchwornen Richter genommen werden ſollen.

Dabei kommt noch zu erwägen, daß unſere Strafgeſetzgebung ſehr viel des Guten und Trefflichen enthält, was ſich durch fünfundvierzig Jahre ſtets als ſolches bewährt hat, und



Digitized by Google

das, gereinigt von manchen Mängeln und veraltetem Wuste, eine feste Grundlage für das neue Gebäude geben würde.

Durch eine mehr als zehnjährige Praxis bei dem größten Criminalgerichte der Monarchie, durch das Studium der literarischen Erzeugnisse in Bezug auf unser Strafgesetz mit den Mängeln und Vorzügen desselben innig vertraut, und bekannt mit den Fortschritten der Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung, habe ich schon längst im Stillen Materialien zur Verbesserung der österreichischen Strafgesetzgebung gesammelt. Ich übergebe sie hiermit der Oeffentlichkeit in der Form eines Strafgesetzentwurfes, weil ich diese für die kürzeste und zweckmäßigste halte. Welchen Werth diese meine Arbeit habe, mag der Leser selbst beurteilen; ich habe meinen Zweck erreicht, wenn ich dadurch auf das Gute und Brauchbare, so wie auf die mangelhaften Stellen unseres Gesetzbuches hingewiesen, die Mittel der Verbesserung namhaft gemacht, und dadurch den Männern, welche an dem großen Werke der Neugestaltung des wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung, des Zweiges, von dem Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen der Staatsbürger abhängt, zu arbeiten berufen sind, einen Fingerzeig zur leichteren Ausführung ihrer Aufgabe gegeben habe.

Aber nicht nur für Oesterreich, sondern selbst für ganz Deutschland, welches theilweise noch unter dem Joche des veralteten gemeinen Strafrechtes seufzt, dürfte meine Arbeit nicht ohne Nutzen sein, indem sie eine genaue Zusammenstellung aller übereinstimmenden Anordnungen der deutschen Particulargesetzgebungen in der kurzen und bündigen Form von Gesetzartikeln liefert.

Digitized by Google

Ueber die Art und Weise, auf welche ich meine Arbeit zu Stande brachte, so wie über die Grundsätze, welche ich dabei beobachtete, will ich Folgendes erinnern:

Vor allem ging ich von dem Gedanken aus, daß ein Gesetz, nach welchem das Volk seine folgenreichsten Handlungen einrichten, nach welchem der aus dem Volke hervorgegangene Schwurrichter entscheiden soll, kein Lehrbuch, sondern ein Volksbuch sein müsse. Ich war daher bemüht, nicht nur die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verbrechen, sondern auch jene über böse Absicht, Zurechnungsfähigkeit, Mitschuld, Theilnahme, Versuch, Erschwerungs- und Milderungsumstände so abzufassen, daß der schlichte Menschenverstand über deren Anwendbarkeit in einzelnen Fällen in keinem Zweifel sein könne.

Die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen (statt der schleppenden und nichtssagenden Benennung: schwere Polizeiübertretungen) und andere Gesetzesübertretungen behielt ich bei, weil, übereinstimmend mit dieser Eintheilung, auch das Schwurgericht, das Zuchtpolizeigericht oder eine andere Behörde die Strafe aussprechen wird.

Die Veränderungen in der Reihenfolge der Verbrechen, die Hinzufügung neuer Verbrechen, so wie alle einzelnen Bestimmungen sind an den betreffenden Orten begründet.

Rücksichtlich der Strafen glaubte ich durch Hinweglassung der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe nur den Ansichten unserer Regierung entgegenzukommen. Sonst ist mein Entwurf im Ganzen strenger als das gegenwärtige Strafgesetz, was aber theils durch die wirklich zu große Milde desselben,

Digitized by Google

theils dadurch gerechtfertigt ist, daß die geringen strafbaren Handlungen, welche eine solche Milde forderten, aus der Reihe der Verbrechen beseitigt sind.

Die Mittel, welche ich zur Umarbeitung unseres Strafgesetzes benützte, sind nachstehende:

I. Die seit dem Jahre **1803** bis auf die neueste Zeit erflossenen Nachtragsgesetze, insofern sie Zusätze, Erläuterungen oder Abänderungen zu dem Strafgesetze enthalten; diese wurden an den passenden Orten in den Text des Gesetzes aufgenommen, oder derselbe darnach umgestaltet.

II. Die übrige neuere österreichische Gesetzgebung, namentlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die politischen Verordnungen, insbesondere jene der neuesten Zeit; auch diese wurden auf die vorerwähnte Art verwendet.

III. Die Literatur des Strafrechts. In dieser Beziehung war ich bemüht, die Entscheidung der wesentlichsten Streitfragen nach den bewährtesten Ansichten in den Gesetzestext einfließen zu lassen, die angeregten Mängel der Gesetzgebung auf eben diese Art zu beseitigen, und den gestellten Forderungen zu entsprechen.

IV. Die seit dem Jahre **1838** erschienenen deutschen Strafgesetze, wovon insbesondere jene, welche durch ständische Berathungen zu Stande kamen, für uns von der höchsten Wichtigkeit sind. Diese Strafgesetze — die ich hier näher berühre, weil sie in den Anmerkungen zu dem Entwurfe nur mit den Ländernamen berufen werden — sind:

1. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom **30.** März **1838**, welches mit einigen Abänderungen am

Digitized by Google

5. April 1839 in Sachsen-Weimar, am 3. Mai 1841 in Sachsen-Altenburg, am 1. August 1844 in Sachsen-Meiningen, und am 10. Mai 1845 in Schwarzburg-Sondershausen eingeführt wurde;

2. das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839;

3. das Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840, welches am 18. Juli 1843 beinahe unverändert auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde;

4. das allgemeine Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840;

5. das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841, und

6. das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845.

Die beiden älteren Strafgesetzbücher für Baiern vom 16. Mai 1813, und das damit fast gleichlautende für Oldenburg vom 10. September 1817 benützte ich weniger, indem sie sich ohnehin mehr an das österreichische Strafgesetz anschließen, und von den neueren bedeutend abweichen. Das noch ältere preußische Landrecht vom Jahre 1791, sammt den beiden Entwürfen für Preußen von 1843 und 1847, von denen keiner zu einer wirklichen Geltung gelangte; dann das überstrenge und ebenfalls theilweise schon veraltete französische Strafgesetz ließ ich ganz außer Berücksichtigung und zwar aus Gründen, die sich von selbst verstehen dürften.

Die dem Entwurfe beigegebenen Anmerkungen zeigen, daß ich diese Gesetze bis in das kleinste Detail benützt, und jede

Digitized by Google

zweckmäßige Verfügung derselben, insoweit es möglich ist, auch für unsere Strafgesetzgebung anwendbar zu machen gesucht habe.

Was die äußere Form des Entwurfes betrifft, so behielt ich die Eintheilung in fortlaufend numerirte Hauptstücke und Paragraphe bei. — Von den neueren Strafgesetzbüchern haben die meisten noch eine Obereintheilung in Titel, Abschnitte u. dgl. Eine solche Eintheilung ist aber schwer streng durchzuführen, und wird, wie die Commentare zu einigen derselben zeigen, eine eigene Quelle mannigfacher Streitfragen, daher vermied ich sie. Eben so haben alle genannten Gesetzbücher, mit Ausnahme jener für Braunschweig und Baden, Artikel statt Paragraphen, welche letztere Bezeichnung jedoch in allen österreichischen Gesetzen in Anwendung ist. Die Randnoten unseres Strafgesetzes habe ich nach dem Muster der neueren Strafgesetze in Ueberschriften der Paragraphe verwandelt.

Noch muß ich zum Schlusse dankbar zweier Männer erwähnen, deren vortreffliche Vorarbeiten mir meine Arbeit wesentlich erleichterten.

Der eine von ihnen ist der durch seine ausgezeichneten Verdienste um die österreichische Gesetzgebung unvergeßliche Hofrath Franz Edler von Zeiller. Dieser rastlos thätige Mann hatte unterm 9. November 1823 einen von ihm bearbeiteten »Beitrag zu einer neuen Ausgabe des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen" zur höheren Bedachtnahme und Schlußfassung vorgelegt, ein Werk, welches Zeiller's Meisterhand eben so sehr als seine übrigen Schriften bekundet, welches damals mit der größten Bewunderung wäre aufgenommen worden, und welches jedenfalls ein

Digitized by Google

anderes Schickſal verdient hätte, als von einem Syſteme, das vor jeder Neuerung zurückbebte, zum Vermodern in einer Regiſtratur verdammt zu werden. Diejenigen, welche dieſen, auch das Verfahren umſchließenden, Geſetzesentwurf, der nur in lithographirten Exemplaren verbreitet wurde, kennen, werden ſehen, inwiefern ich denſelben als Leitfaden benützt habe, und welche Umänderungen daran der ſeither verfloſſene Zeitraum eines Vierteljahrhunderts nothwendig machte.

Der zweite iſt Dr. C. S. Häberlin, der in ſeinen »Grundſätzen des Criminalrechtes nach den neuen deutſchen Strafgeſetzbüchern,« von welchen bisher drei Bände erſchienen ſind, eine möglichſt klare und überſichtliche, obwohl bis jetzt noch unvollendete Zuſammenſtellung der Anordnungen der oben aufgeführten neuen deutſchen Strafgeſetzbücher liefert, eine Arbeit, deren rieſige Schwierigkeiten man dann am beſten kennen lernt, wenn man ſelbſt Aehnliches zu leiſten verſucht.

Endlich ſind mir noch, während dieſer Entwurf ſchon unter der Preſſe war, die ſämmtlichen Arbeiten der beſtandenen Hofcommiſſion zur Reviſion der Strafgeſetzgebung zugänglich geworden. Das Elaborat derſelben gründet ſich auf den erwähnten Zeiller'ſchen, und einen Entwurf des verſtorbenen Hofrathes Jenull, und auch dieſes wurde ſchließlich (im Jahre 1840) mit einem gleichzeitig bearbeiteten Geſetzesentwurfe über Vergehen mit manchen Abänderungen in Ein Ganzes zuſammengeſchmolzen. Da dieſer ſo entſtandene Entwurf meiner Anſicht nach dem urſprünglichen Zeiller'ſchen weit nachſteht, und die Grundſätze des Polizeiſtaates und des

Digitized by Google

Untersuchungsprocesses mit der starrsten Consequenz darin entwickelt sind, so habe ich — außer bei dem Mißbrauche der Amtsgewalt — wenig von demselben benützt. Die neuesten im März **1849** erschienenen organischen Gesetze konnten nur mehr in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

Und so empfehle ich meine Arbeit der gütigen Theilnahme der Sachkenner mit dem herzlichen Wunsche, sie möge wenigstens einigen Nutzen, wenn auch vielleicht nur dadurch stiften, daß sie auch Andere zu ähnlichen Leistungen oder Bestrebungen anreizt.

Frühwald.

Digitized by Google

# Geſetz

über

# Verbrechen und deren Beſtrafung.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.


| | | | Seite |
|---|---|---|---|
| Einleitung | | | 1 |
| I. | Hauptstück. | Von Verbrechen überhaupt | 3 |
| II. | » | Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt | 6 |
| III. | » | Von der Strafbarkeit der Verbrechen | 15 |
| IV. | » | Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen | 22 |
| V. | » | Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen | 25 |
| VI. | » | Von dem Hochverrathe und Landesverrathe | 27 |
| VII. | » | Von der Majestätsbeleidigung und andern staatsgefährlichen Handlungen | 31 |
| VIII. | » | Von dem Aufstande | 34 |
| IX. | » | Von öffentlicher Gewaltthätigkeit | 37 |
| X. | » | Von der Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste und von der unbefugten Werbung | 40 |
| XI. | » | Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt und von der Verleitung zu demselben | 41 |
| XII. | » | Von der gefährlichen Begünstigung der Verbrecher | 44 |
| XIII. | » | Von dem Meineide und der falschen Aussage vor Gericht und anderen Behörden | 47 |
| XIV. | » | Von Fälschungen | 50 |
| XV. | » | Von dem Morde, Todtschlage und der Abtreibung der Leibesfrucht | 55 |
| XVI. | » | Von der Aussetzung hilfloser Personen | 61 |
| XVII. | » | Von der schweren körperlichen Verletzung | 63 |
| XVIII. | » | Von der Verleumdung | 66 |
| XIX. | » | Von der Religionsstörung | 67 |
| XX. | » | Von dem Menschenraube und der Entführung | 69 |


Digitized by Google

Seite

XXI. Hauptstück. Von der Nothzucht, der Verführung zur Unzucht und andern Unzuchtsfällen . . . . . 71

XXII. » Von unbefugten Einschränkungen der persönlichen Freiheit überhaupt . . . . . 74

XXIII. » Von dem Raube und der Erpressung . . . . . 77

XXIV. » Von dem Diebstahle . . . . . 79

XXV. » Von der Unterschlagung . . . . . 86

XXVI. » Von dem Betruge . . . . . 89

XXVII. » Von den Verletzungen des Familienstandes . . . 95

XXVIII. » Von den schweren Beschädigungen fremden Eigenthums . . . . . 97

Anmerkungen . . . . . 103

Digitized by Google

# Einleitung.

## I.

### Gegenstand dieses Gesetzes.

Der Gegenstand dieses Strafgesetzes sind die Verbrechen und Vergehen. Die Unterscheidungsmerkmale dieser beiden unter sich, und von anderen strafbaren Uebertretungen sind folgende [1]):

## II.

### Verbrechen.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei denen die Absicht auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im Staate verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zu einer strengeren Behandlung eignet [2]).

## III.

### Vergehen.

Absichtliche Verletzungen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder der unterlaufenden Umstände zur Behandlung als Verbrechen nicht geeignet sind, werden als Vergehen behandelt.

## IV.

Zu den Vergehen gehört auch, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht, etwas durch die Gesetze zur Verhinderung von Verbrechen oder Abwendung großen Nachtheiles Verbotenes gethan, oder etwas zu diesem Ende Gebotenes unterlassen wird.

## V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung von Verbrechen, auch die öffentliche Sittlichkeit störende Handlungen zu den Vergehen gezählet.

## VI.

### Auslegungsregeln.

Behufs eines gleichförmigen Verfahrens in Anwendung des Strafgesetzes werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

## VII.

Als ein Verbrechen, und eben so als ein Vergehen, kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze insbesondere [3]) als ein Verbrechen oder ein Vergehen erklärt wird.



Digitized by Google

VIII.

In der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes sind die Worte in ihrer eigenthümlichen Bedeutung nach dem Sprachgebrauche zu nehmen, und die einzelnen Stellen im Zusammenhange mit den nächsten und entfernteren damit in Verbindung stehenden Stellen zu beurteilen [4]).

IX.

Der Richter soll sich keine von der klaren Vorschrift abweichende, ausdehnende oder einschränkende Auslegung aus dem vermeinten Grunde des Gesetzes erlauben. Ueber in der Anwendung zweifelhafte Gesetzesstellen hat der Richter die Belehrung im vorschriftmäßigen Wege einzuholen.

X.

Bestimmungen:

a) über den Ausdruck: That.

Unter verbrecherischen Handlungen oder Thaten werden auch die als Verbrechen erklärten vorsätzlichen Unterlassungen verstanden [5]).

XI.

b) über Zeitberechnung.

Die im diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind so zu berechnen, daß ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender gerechnet wird [6]).

XII.

c) über Geldberechnung.

Die Geldbeträge, von denen es abhängt, ob eine That als Verbrechen oder Vergehen, und in welchem Maße zu bestrafen sei, so wie der Werth einer Verletzung an was immer für einem Gegenstande, sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße zu berechnen. Dasselbe gilt von dem Aufwande und Ersatze der Gerichtskosten [7]).

XIII.

Gesetzesübertretungen überhaupt.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

XIV.

Eintheilung des Gesetzbuches.

Dieses Strafgesetz zerfällt in zwei Theile; der erste handelt von Verbrechen und dem Verfahren über dieselben, der zweite von den Vergehen und dem Verfahren über dieselben.

Digitized by Google

# Erster Theil.

## Von Verbrechen.

## Erster Abschnitt[8]).

### Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

### Erstes Hauptstück.

#### Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Erfordernisse eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen wird erfordert, daß Jemand eine in diesem Strafgesetze für ein Verbrechen erklärte Handlung mit bösem Vorsatze, das ist in der Absicht, das damit verbundene Uebel zu bewirken, begangen hat [9]).

§. 2.

Entschuldigungsgründe von Verbrechen.

Eine Handlung oder Unterlassung wird aus Mangel des bösen Vorsatzes nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverwirrung zur Zeit, da diese oder ihre unmittelbaren Folgen noch fortdauern, oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Trunkenheit, oder in einem Zustande begangen wurde, worin der Thäter die Folgen seiner Handlung richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen, nicht im Stande war [10]);

d) wenn der Thäter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat [11]);

e) wenn die That aus einem unwiderstehlichen Zwange,



Digitized by Google

f) zur Abwendung einer, für das Leben oder die Gesundheit sehr gefährlichen, gegen den Thäter, dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister oder andere seiner Obhut anvertraute Personen gerichteten, sogleich und leicht ausführbaren Bedrohung, oder wirklichen Gewaltthätigkeit [12];

g) ferner in dem äußersten, unverschuldeten [13] und anders unabwendbaren Nothstande oder in Anwendung gerechter Nothwehr verübt wurde;

h) wenn die That von einem öffentlichen Angestellten oder einer Wache in Ausübung der Berufspflicht begangen wurde [14];

i) wenn ein solcher Irrthum unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ [15a];

k) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 3.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen [15b].

§. 4.

Die Zurechnung eines Verbrechens hängt nicht von der Beschaffenheit desjenigen ab, an dem es verübt wurde; Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unzurechnungsfähigen und solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder vor oder nach der That zu demselben einwilligen.

§. 5.

Thäter. — Mitschuldige.

Das Verbrechen wird nicht nur dem unmittelbaren Thäter, sondern auch dem Mitschuldigen und Theilnehmer angerechnet. Mitschuldiger ist jeder, der durch Befehl, Drohung naher Gefahr, Auftrag, Rath, Unterricht, Lob, Geschenk, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Entfernung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen hat.

§. 6.

Theilnehmer.

Theilnehmer ist derjenige, welcher sich mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen über eine nach dem begangenen Verbrechen ihm zu

Digitized by Google

leistende Hilfe, oder über einen Antheil am Gewinn und Vortheil einverstanden hat, das Einverständniß mag vor, während oder nach einer zur Erreichung der verbrecherischen Absicht noch nicht ganz vollendeten That getroffen worden sein [15]).

## §. 7.

### Complott.

Ein Complott ist die Verabredung zweier oder mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines gemeinschaftlich bezweckten bestimmten Verbrechens; alle an dem Complotte Betheiligten werden als Mitschuldige an dem Verbrechen behandelt [16]).

## §. 8.

### Bande.

Eine Bande ist die Vereinigung von wenigstens drei Personen zur fortgesetzten Verübung einzeln noch unbestimmter Verbrechen gleicher oder verschiedener Art. Ein jeder Genosse der Bande wird nur in Ansehung derjenigen Verbrechen als Thäter oder Mitschuldiger behandelt, zu welchen er vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig war.

## §. 9.

### Begünstigung.

Inwiefern sich derjenige, der ohne vorläufiges Einverständniß erst nach der That dem Thäter Beistand leistet, oder aus dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil zieht, eines besondern Verbrechens schuldig mache, wird in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt.

## §. 10.

### Versuch.

Ein Verbrechen ist vollbracht, sobald alle in der gesetzlichen Erklärung der Gattung oder Art dieses Verbrechens enthaltenen Erfordernisse zum Thatbestade vorhanden sind. Aber auch der Versuch wird zum Verbrechen angerechnet, wenn Jemand aus bösem Vorsatze zur Verübung des Verbrechens ein an sich taugliches, obgleich unzulängliches, oder wenn er blos aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel wirklich angewendet hat, und die Vollbringung nicht aus eigenem Willen des Thäters, sondern nur durch unzweckmäßige Anwendung des Mittels, Unvermögen, Dazwischenkunft eines Dritten, Eintritt eines Hindernisses oder Zufall unterblieben ist [17]).

Digitized by Google

# Zweites Hauptstück.

## Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

### §. 11.

### Recht zu strafen.

Die Bestrafung der Verbrechen steht den vom Staate bestellten Strafgerichten zu, und Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden [18]).

### §. 12.

### Hauptstrafen.

Die Hauptstrafe der Verbrechen ist im ordentlichen Verfahren die Anhaltung des Verbrechers im Kerker.

### §. 13.

Im standrechtlichen Verfahren tritt unter den hierüber in diesem Gesetzbuche gegebenen besondern Bestimmungen die Todesstrafe ein, und wird mit Pulver und Blei vollzogen [19]).

### §. 14.

### Grade der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drei Grade eingetheilt; der erste Grad wird durch das Wort Kerker ohne Zusatz; der zweite durch schweren Kerker; der dritte durch schwersten Kerker bezeichnet.

### §. 15.

### Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt. Die Oberkleidung ist ein leichter Kittel im Sommer und ein warmer für den Winter. Zur Lagerstätte gehört ein mit einem Leintuch überdeckter Strohsack und ein Kopfpolster. Zur Nahrung erhält der Sträfling täglich nebst einem Pfunde Brod eine warme Speise, und zwar drei Mal in der Woche eine Mehlspeise mit Milch und am Sonntage eine Fleischbrühe mit einem Viertelpfund Fleisch nebst einer Mehlspeise; das Getränke ist auf Wasser beschränkt. Eine Verbesserung dieser Verpflegung kann nur in einzelnen Fällen nach

Digitized by Google

genauer ärztlicher Untersuchung und nur für die unumgänglich nöthige Dauer von der dem Straforte vorgesetzten Behörde [20]) bewilligt werden. Eine Zusammenkunft und Unterredung mit Personen außer dem Straforte ist dem Sträflinge nur gegen die blos aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung des Vorstehers der Strafanstalt und unter den von demselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln erlaubt [21]).

## §. 16.

### Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Das Gewicht der Eisen sammt der anderthalb Schuh langen Kette richtet sich nach der körperlichen Beschaffenheit des Verurteilten und darf nicht unter anderthalb und nicht über vier Pfund betragen; die Eisen müssen an den Rändern ausgebogen sein, kalt angenietet, und der Unterschenkel durch unterlegte Faschinen geschützt werden. Die Eisen werden fortwährend getragen, und können nur zeitweilig bei einer mit den Füßen zu verrichtenden Arbeit, von Einem Fuße, oder auf Anordnung des Arztes für die Dauer einer Krankheit ganz abgenommen werden. Im Uebrigen hat die im vorigen Paragrafe angeordnete Behandlung Statt. Eine Unterredung des Sträflings mit Personen außer dem Straforte kann nur vom Justizministerium bewilligt werden [22]).

## §. 17.

### Dritter Grad.

Der zur schwersten Kerkerstrafe Verurteilte wird nebst der im vorigen Paragrafe vorgeschriebenen Behandlung außer der Arbeitszeit auch an den Händen mit Eisen nach Maßgabe der obigen Anordnung belegt, und zwei Mal in der Woche an unterbrochenen Tagen nur mit Wasser und Brot genährt; eine Unterredung mit Personen außer dem Straforte wird ihm nicht gestattet [23]).

## §. 18.

Die Sträflinge jeden Grades müssen von Zeit zu Zeit überhaupt, insbesondere aber auf Anordnung des Arztes durch ein oder zwei Stunden des Tages unter gehöriger Vorsicht gegen Entweichungen und Verabredungen in die freie Luft geführt werden [24]).

## §. 19.

### Anhaltung zur Arbeit.

Mit jedem Grade der Kerkerstrafe ist die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten,

Digitized by Google

welche die Einrichtung in dem Strafforte mit sich bringt. Arbeiten für öffentliche Beamte oder außer den Mauern des Strafortes dürfen den Sträflingen nicht auferlegt werden [25]). Auch soll Rücksicht genommen werden, daß die Sträflinge nach Maß der schwereren Kerkerstrafe nach Möglichkeit auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

## §. 20.

### Ueberverdienst.

Erwirbt ein Sträfling durch seine Arbeit einen Ueberverdienst, so ist die Hälfte desselben bis zur Entlassung des Sträflings in der Casse des Strafhauses aufzubewahren und ihm bei der Entlassung auf die Hand auszuzahlen. Die andere Hälfte kann dem Sträflinge mit Bewilligung des Vorstehers des Strafortes in der Art zu seiner bessern Verpflegung mit Bier, Brot und Suppe überlassen werden, daß er selbst kein Geld auf die Hand bekommt, und die übrigen mit der Strafe verbundenen Entbehrungen genau vollzogen werden [26]).

## §. 21.

### Dauer der Kerkerstrafe.

Die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe ist in der Regel (§§. 59, 60, 63, 71) von sechs Monaten, die längste von vierzig Jahren [27]). Da die Verschiedenheit der Umstände, welche ein Verbrechen vergrößern oder verringern, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall im Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welcher die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

## §. 22.

### Strafort.

Die Strafe des einfachen Kerkers bis zu einem Jahre, und die des schweren Kerkers bis zu sechs Monaten kann in dem Sitze des Strafgerichtes vollstreckt werden. Jede längere Kerkerstrafe dieser beiden Grade ist in dem Strafhause der Provinz, die schwerste Kerkerstrafe aber auf einer Festung auszustehen [28]).

## §. 23.

### Bestimmungen über Einzelhaft.

Nach Maßgabe als Strafhäuser nach dem Vereinzelungs- und Classificationssisteme eingerichtet werden, sollen die Sträflinge des ersten

Digitized by Google

und zweiten Grades unter Beobachtung folgender Regeln darin untergebracht werden [29]):

a) Alle bis zu einschließig einem Jahre Verurteilten sind unbedingt dem Vereinzelungssisteme zu unterwerfen;

b) nach eben diesem Sisteme sind auch die zu einer längeren als einjährigen bis einschließig zehnjährigen Kerkerstrafe Verurteilten zu behandeln, jedoch mit der Rücksicht, daß die im Urteile zuerkannte Strafdauer von mehr als einem bis fünf Jahre um ein Fünftel, und jene von mehr als fünf bis zehn Jahre um ein Viertel in der Anwendung verkürzt wird. Diese Verkürzung tritt auch für den Rest der Strafzeit dann ein, wenn der Sträfling aus einem andern Strafhause in eine solche Anstalt übersetzt worden ist.

c) Die zu mehr als zehnjähriger Kerkerstrafe Verurteilten werden nach dem Classificationssisteme behandelt, jedoch dürfen die einzelnen Abtheilungen nicht mehr als zwanzig Sträflinge enthalten. Bei dem Eintritte wird jeder Sträfling durch drei Monate, nach der Bestimmung des Vorstehers des Strafortes, mit Rücksicht auf sein Betragen allenfalls auch länger, in einsamer Haft angehalten; die Nacht ist während der ganzen Dauer der Strafe in Einzelnzellen zuzubringen.

Uibrigens müssen die Bestimmungen der §§. 15, 16, 18, 19 und 20 dieses Strafgesetzes, so wie die allenfalls im Urteile ausgesprochenen Nebenstrafen genau in Vollzug gesetzt werden.

## §. 24.

### Nebenstrafen.

Mit der Hauptstrafe können auch Nebenstrafen verbunden sein; diese sind theils Verschärfungen der Kerkerstrafe, theils durch das Strafgesetz mit der Strafe verbundene Folgen derselben.

## §. 25.

### a) Strafverschärfung.

Die Kerkerstrafe des ersten und zweiten Grades kann durch Fasten in der Art verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten wird, doch soll dieß wöchentlich nicht öfter als dreimal und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

## §. 26.

Die Kerkerstrafe des dritten Grades kann dadurch verschärft werden, daß der Sträfling am Anfange seiner Strafe durch eine bestimmte Zeit, welche nicht unter sechs und nicht über achtzehn Monate dauern darf, in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Gefängnisse angehalten wird.

Digitized by Google

## §. 27.

### b) Folgen der Strafe.

Die Folgen, welche die Verurteilung wegen Verbr chen überhaupt oder wegen einiger Verbrechen insbesondere in Bezug auf die Ausübung oder den Genuß der allgemeinen Bürgerrechte nach sich zieht, sind in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche an den zukommenden Stellen (§§. 29, 56, 68, 109, 115, 132, 176, 191, 294, 393, 400, 540, 543, 592, 647, 759, 768, 769, 770, 782, 918, 1210, 1264, 1266, 1464) enthalten [30]).

## §. 28.

Inwiefern eine solche Verurteilung den Verurteilten von der Zeugenschaft in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten oder im Strafverfahren über Gesetzesübertretungen jeder Art ausschließe, bestimmen die bürgerliche Gerichtsordnung und die einschlägigen Strafgesetze [31]).

## §. 29.

Mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens überhaupt sind kraft des Gesetzes noch nachstehende Folgen verbunden:

a) Der Verurteilte ist unfähig als Abgeordneter zur Reichs-, Landes-, oder Gemeinde-Vertretung gewählt zu werden, oder ein darauf bezügliches Wahlrecht auszuüben [32]);

b) er ist unfähig eine öffentliche Staats- oder Gemeinde-Anstellung, eine Advocaten- oder Notarsstelle, oder den Doctorgrad an einer inländischen Universität, oder mit Giltigkeit für das Inland, zu erlangen [33]);

c) inländische Orden und Ehrenzeichen, mit Ausnahme derer, rücksichtlich welcher unten (§. 30, a) eine andere Bestimmung getroffen wird, gehen jedenfalls verloren, eben so auch ausländische Orden und Ehrenzeichen für einen Inländer. Ein hierlandes wegen Verbrechen verurteilter Ausländer kann von den Letzteren während seines hiesigen Aufenthaltes keinen Gebrauch machen [34]).

## §. 30.

Insbesondere sind mit der Verurteilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe nachstehende Folgen verbunden:

a) Ist der Verbrecher zu Folge seiner persönlichen Eigenschaft Mitglied der Reichs-, Landes- oder Gemeindevertretung, oder ein vermöge seines Amtes und seiner Würde immatriculirtes ordentliches Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Liceums, oder ist er Besitzer der Civilehrenmedaille, der Tapferkeitsmedaille, des Militär-

Digitized by Google

Distinctionszeichens, oder des Invalidenbeneficiums, so ist mit der Verurteilung der Verlust des Ehrenranges, des Ehrenzeichens und des genannten Bezuges verbunden [35]).

b) Der Verbrecher kann von der Zeit des ihm angekündigten Urteiles und so lange seine Strafzeit dauert, weder eine giltige Ehe oder ein anderes für ihn verbindliches Geschäft unter Lebenden schließen, noch einen letzten Willen errichten; seine früheren Handlungen und Anordnungen verlieren aber ihre Giltigkeit nicht [36]).

## §. 31.

### c) Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Gegen Inländer, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besonders gefährlich sind, kann im Strafurteile zugleich die Stellung unter Polizei-Aufsicht verfügt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr und nicht auf länger als fünf Jahre. Die Wirkung derselben besteht darin, daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Wohnort nicht über Nacht ohne polizeiliche Genehmigung verlassen oder sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, endlich, daß die Polizei-Behörde das Recht hat, zu jeder Zeit in seiner Wohnung Haussuchung anzustellen [37]).

## §. 32.

### d) Landesverweisung.

Ist ein solcher gefährlicher Verbrecher ein Ausländer, so wird er nach Vollzug der Strafe für immer aus dem Inlande verwiesen, und die Verweisung ist im Urteile auszusprechen [38]).

## §. 33.

### Verlust eines Amtes oder Bezuges;

Ob ein öffentlicher Angestellter durch die Verurteilung wegen eines Verbrechens seine Anstellung, oder ein Ausgetretener, dann die Witwe oder Waisen eines Angestellten oder Ausgetretenen ihre Pension oder Provision verlieren, wird in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium, unter welchem der Angestellte, Ausgetretene oder Verstorbene gedient hat, im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestimmt. Rücksichtlich der im Dienste einer Gemeinde Angestellten, dann ihrer Witwen und Waisen, steht diese Verfügung der Gemeinde zu [39]).

## §. 34.

### eines Gewerbes.

Der Verlust eines Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, und kann durch das Urteil

Digitized by Google

nicht verhängt werden; wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten, so steht die Verfügung darüber der Polizeibehörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird, zu [40]).

§. 35.

Strafwürdigkeit.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemanden als den Verbrecher treffen.

§. 36.

Beschränkung des Richters: im Strafausmaße;

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 37.

in der Strafart.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist; noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 38.

Regeln über das Zusammentreffen:

a) mehrerer Verbrechen;

Hat Jemand mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung oder Art begangen, und ist noch über keines derselben ein Strafurteil gefällt worden, so soll die Strafe desjenigen Verbrechens eintreten, für welches eine schärfere Strafe in Rücksicht ihrer strengeren Beschaffenheit, oder bei gleicher strengen Beschaffenheit in Rücksicht ihrer Dauer bestimmt ist; doch soll die Kerkerstrafe in Hinsicht der übrigen Verbrechen inner dem gesetzlichen Raume länger ausgemessen werden.

§. 39.

Ein schon gefälltes Urteil aber ist zu vollziehen, und erst nach dessen vollständiger Vollziehung wegen des andern Verbrechens die zuerkannte Strafe, insoweit es noch möglich ist, in Vollzug zu setzen.

Digitized by Google

§. 40.

b) eines Verbrechens mit einem Vergehen;

Die in dem §. 38 enthaltene Vorschrift muß auch in dem Falle, daß ein Vergehen mit einem Verbrechen zusammentrifft, und über ersteres noch kein Strafurteil gefällt ist, beobachtet werden, wenn gegen das Vergehen Arreststrafe angedroht ist. Wäre aber eine andere Strafart selbständig oder in Verbindung mit der Arreststrafe verhängt [41]), so muß das Vergehen von dem dazu berufenen Gerichte besonders bestraft werden.

§. 41.

Wäre über das Vergehen schon ein Strafurteil gefällt gewesen, so ist dasselbe nach Ausstehung der für das Verbrechen zuerkannten Strafe abgesondert zu vollziehen.

§. 42.

c) mit einer anderen Uebertretung.

Eine andere mit einem Verbrechen zusammentreffende Gesetzes-Uebertretung ist überhaupt derjenigen Behörde, welcher sie zugewiesen ist, zur Behandlung zu überlassen [42]).

§. 43.

Anwendung des Strafgesetzes:

a) auf Inländer;

Hat ein Inländer im Auslande ein Verbrechen begangen, so ist bei seiner Betretung ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, die Strafe nach diesem Gesetze auszumessen. Ist der Inländer aber im Auslande wegen dieses Verbrechens bereits bestraft oder losgesprochen worden, so findet keine weitere Bestrafung im Inlande statt [43]).

§. 44.

b) auf Ausländer.

Ueber einen Ausländer, der im Inlande ein Verbrechen begeht, ist nur nach diesem Gesetze das Urteil zu fällen.

§. 45.

Hat ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf das Oberhaupt, die Verfassung, das Credits- und Geldwesen dieses Staates Einfluß hat, oder wodurch ein österreichischer Staatsbürger

Digitized by Google

verletzt wurde [44]), so ist derselbe bei seiner Betretung gleich einem Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 46.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände oder Personen keinen Einfluß, so ist der fremde Verbrecher zwar in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit dem Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, wegen dessen Auslieferung in vorschriftmäßiger Art in das Einvernehmen zu setzen [45]).

§. 47.

Hat ein Ausländer im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar in Letzterem solche, die im §. 45 nicht enthalten sind, so sind die im Inlande begangenen Verbrechen nach §. 44 zu bestrafen, wegen der im Auslande verübten aber mit der auswärtigen Behörde das Einvernehmen zu pflegen, und der Verbrecher nach der im Inlande überstandenen Strafe auszuliefern [46]).

§. 48.

Würde der auswärtige Staat die Uebernahme verweigern, so ist der ausländische Verbrecher in der Regel nach diesem Strafgesetze, und im Falle des §. 47 mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 38 zu behandeln [47]). Im Falle des §. 46 aber ist er, wenn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, nach diesem gelindern Gesetze zu bestrafen. Dem Straf-Urteile ist stets die Landesverweisung anzuhängen.

§. 49.

Recht auf Entschädigung.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte Derjenigen, welche durch das Verbrechen verletzt worden sind, und denen dafür nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung oder Genugthuung von dem Verbrecher oder dessen Erben gebührt [48]).

Digitized by Google

# Drittes Hauptstück.

## Von der Strafbarkeit der Verbrechen [49]).

### §. 50.

### Grundsatz.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto strafbarer, je stärker, dauerhafter und umfassender die Triebfeder zu dem Verbrechen, folglich je größer die Bosheit des Thäters ist; ferner je größer der dadurch verursachte, von dem Thäter vorhersehbare Schade, oder die damit verbundene voraussichtliche Gefahr ist, oder je weniger Vorsicht dagegen gebraucht werden konnte.

### §. 51.

### Erschwerungsumstände:

a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Demnach sind Erschwerungsumstände in Beziehung auf den bösen Vorsatz des Thäters [50]):

a) wenn das Verbrechen mit reifer Ueberlegung,

b) wenn es mit geflissentlicher Vorbereitung verübt wurde;

c) wenn mehrere Pflichten durch das Verbrechen verletzt wurden;

d) wenn der Verbrecher Urheber, durch die gegebene erste Veranlassung Anstifter, oder durch Entwerfung des Planes oder Leitung der Ausführung Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens war;

e) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;

f) wenn er schon früher wegen eines oder mehrerer Verbrechen von verschiedener Gattung oder Art bestraft worden ist;

g) wenn er dasselbe Verbrechen wiederholt, oder länger fortgesetzt hat.

### §. 52.

### b) aus der Beschaffenheit der That.

Erschwerungsgründe in Beziehung auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung sind [51]):

a) wenn die beabsichtigte oder entstandene Gefahr oder Beschädigung sehr groß und ausgedehnt ist, je nachdem diese sich nur auf Ein-

Digitized by Google

zelne oder eine unbestimmte Zahl Menschen, auf ganze Gemeinden oder den Staat erstreckt;

b) wenn nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit, so wie aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt wurde, eine größere Gefahr für die Rechtssicherheit vorhanden ist;

c) wenn durch dieselbe Handlung mehrere Verbrechen verübt wurden, je zahlreicher und schwerer die einzelnen Uebertretungen sind;

d) wenn die That von einer Bande (§. 8) verübt worden ist.

## §. 53.

### Milderungsumstände:

### a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Im Gegensatze zu den Bestimmungen der §§. 50 — 52 sind Milderungsgründe, welche auf die Person des Thäters Bezug haben [52]):

a) wenn der Thäter schwach am Verstande, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Lebenswandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene günstige Gelegenheit ihn schnell zur That verlockt hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen.

## §. 54.

Andere erst nach ausgeführter That eintretende Milderungsgründe sind [53]):

a) wenn der Thäter, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben hat;

b) wenn er andere verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel gegeben hat;

c) wenn der Beschädigte vollkommen Ersatz oder Genugthuung erhielt;

d) wenn die Verjährung des Verbrechens der Vollendung nahe ist.

Digitized by Google

§. 55.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt wurde;

b) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist.

§. 56.

Wirkung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

Auf Erschwerungsumstände ist nur insofern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und ebenso auf Milderungsumstände, insofern dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegen, muß die Strafe strenger oder gelinder ausgemessen, jedoch darf weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzliche Dauer verlängert, oder unter diese verkürzt werden.

§. 57.

Strafschärfungsgrund.

Dagegen ist ein Schärfungsgrund der Strafe, wenn der Thäter bereits wegen eines Verbrechens derselben Gattung oder Art, im In- oder Auslande bestraft worden ist, und die Strafe ganz oder zum Theile ausgestanden hat. Bei jedem Rückfalle ist die Strafe strenger auszumessen, als bei der zunächst vorhergegangenen Bestrafung, und dem Richter ist gestattet, wenn schon die längste gesetzliche Strafdauer verhängt war, in die nächst höhere der in diesem Gesetze angewendeten Abstufungen der Strafdauer überzugehen; doch darf die auf die betreffende Gattung der Verbrechen in diesem Gesetze verhängte höchste Strafdauer nicht überschritten werden [54]).

§. 58.

Strafminderungsgründe.

In gleicher Art sind Minderungsgründe der Strafe:

a) wenn der Verbrecher in einem Alter unter zwanzig, oder über siebenzig Jahre ist [55]);

b) wenn der Thäter taubstumm, oder in einem hohen Grade von Blödsinn oder Verstandesschwäche befangen ist, ohne daß dadurch die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen würde (§. 2 a—c) [56]);



Digitized by Google

c) wenn der Thäter sogleich die weitern üblen Folgen zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden in der Folge gut zu machen mit thätigem Eifer sich bestrebt hat [57]);

d) wenn wenigstens zwei, und zwar solche Milderungsumstände (§. 53—55) zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen [58]).

## §. 59.

### Wirkung der Minderungsgründe.

Wenn ein solcher Minderungsgrund der Strafe vorhanden ist, und nicht durch den Schärfungsgrund des Rückfalls, oder durch zwei oder mehrere Erschwerungsumstände (§§. 51, 52) überwogen wird, so kann das Gericht die gesetzliche Strafe nicht nur im Grade mildern, sondern auch in der Dauer verkürzen. Jedoch darf die gesetzliche Strafe von wenigstens zwanzig Jahren nicht unter fünf Jahre, jene von wenigstens zehn Jahren nicht unter ein Jahr, jene von wenigstens fünf Jahren nicht unter sechs Monate, und jede geringere nicht unter einen Monat herabgesetzt werden [58a]).

## §. 60.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie des Verbrechers zurückgesehen, und insoferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafe nach der im vorhergehenden §. 59 gegebenen Weisung in der Dauer herabgesetzt werden, jedoch nur gegen eine Verschärfung mit Fasten, so daß die längere Dauer durch eine empfindlichere Strafe ersetzt werde. Eine gleiche Abänderung der Strafe findet Statt, wenn die längere Einkerkerung für den Thäter selbst in Rücksicht des gehemmten Unterrichts, der Lehrjahre, des Fortkommens oder des Erwerbes sehr nachtheilige Folgen haben würde [59]).

## §. 61.

### Strafbarkeit der Mitschuldigen,

Der Mitschuldige eines Verbrechens unterliegt außer den im Gesetze ausgedrückten Fällen, der auf das Verbrechen verhängten Strafe [60]).

## §. 62.

Inwiefern die Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von Mehreren begangenen Verbrechens und die Mitglieder einer Bande

Digitized by Google

ſtrenger zu behandeln ſind, wurde bereits oben (§. 51 d), 52 d)) angeordnet.

§. 63.

Beſteht aber die Mitſchuld in einer entfernteren, minder gefährlichen Anleitung: durch Lob, Rath, Aufmunterung, Unterricht, oder in einer mittelbaren Mitwirkung zur Verübung des Verbrechens, durch Herbeiſchaffung der Mittel, oder Beſeitigung der Hinderniſſe, ſo iſt die Strafe außer den im Geſetze beſonders ausgedrückten Fällen in der Art zu mindern, daß ſtatt der auf das Verbrechen beſtimmten Strafe die nächſte untere der im Geſetze üblichen Abſtufungen der Strafdauer anzuwenden, und wenn das Geſetz eine Strafe von ſechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt, dieſe nach der im §. 59 gegebenen Vorſchrift abzukürzen iſt.

§. 64.

Hat der Urheber ſeinen Auftrag, oder der Gehilfe die Verheißung ſeines Beiſtandes auf ein beſtimmtes Verbrechen, oder auf eine beſtimmte Art der Ausführung des Verbrechens eingeſchränkt, ſo kann er nur nach ſeiner Erklärung, nicht aber nach den durch fremde Handlungen überſchrittenen Grenzen derſelben beſtraft werden.

§. 65.

Steht der Auftraggebende oder der Beauftragte mit dem Beſchädigten in einem beſonderen, das Verbrechen erſchwerenden Verhältniſſe, ſo iſt er eben dieſem Verhältniſſe gemäß zu behandeln.

§. 66.

Was hier vom Auftrage geſagt worden iſt, gilt auch von jeder andern Anleitung zu einem Verbrechen durch Befehl, Drohung, Rath, Unterricht, Lob, gegebenen oder verheißenen Lohn.

§. 67.

und der Theilnehmer.

Nach dem im §. 63 angegebenen Maßſtabe ſind auch die Theilnehmer an einem Verbrechen außer den im Geſetze beſonders ausgedrückten Fällen zu beſtrafen.

§. 68.

Die perſönlichen Eigenſchaften oder Verhältniſſe des Thäters (§§. 2 d,) 149, 152, wornach ihm ein begangenes Verbrechen nicht als ſolches, ſondern als eine minder ſtrafbare Handlung angerechnet wird (§§. 290, 306, 318, I., dann 4 und 213 II. Th.),



Digitized by Google

kommen Mitſchuldigen und Theilnehmern, bei denen ſie nicht ebenfalls eintreten, nicht zu Statten. Dagegen iſt aber auch die Mitſchuld und Theilnahme nicht als Verbrechen zu beſtrafen, wenn die That blos durch die perſönliche Eigenſchaft des Thäters zum Verbrechen wird [61]).

§. 69.

Strafloſigkeit beim Complotte,

Hat der Anſtifter oder Theilnehmer eines Complottes die Ausführung des verabredeten Verbrechens durch eigene Thätigkeit vollſtändig verhindert, oder der Obrigkeit die Anzeige von dem Beſtehen des Complottes zu einer Zeit gemacht, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, ſo iſt er ſtraflos [62]).

§. 70.

bei der Bande.

Gleiche Strafloſigkeit kommt dem Mitgliede einer Bande zu Statten, welches noch an keinem einzelnen Verbrechen Theil genommen hat, und das Daſein der Bande der Obrigkeit anzeigt.

§. 71.

Strafbarkeit des Verſuches überhaupt;

Der Verſuch eines Verbrechens (§. 10) wird außer den im Geſetze beſonders ausgedrückten Fällen nach dem im §. 63 aufgeſtellten Maßſtabe beſtraft, und es iſt bei Ausmeſſung der Strafe darauf Bedacht zu nehmen, wie weit der Verſuch vom Anfang der Ausübung bis zur Vollendung bereits vorgerückt iſt.

§. 72.

beim Complotte;

Wenn der Anſtifter oder Theilnehmer eines Complottes ſich bei der Ausführung der That nicht eingefunden, oder ſeinen Rücktritt den übrigen Theilnehmern vor der That angekündigt hat, ſo iſt er wegen Verſuches des verabredeten Verbrechens mit Rückſicht auf den wahrſcheinlichen Einfluß ſeines verheißenen Beiſtandes zur Verübung desſelben zu beſtrafen [63]).

§. 73.

bei der Bande.

Ein Mitglied einer Bande, welches noch an keinem einzelnen Verbrechen Theil genommen hat, kann zwar wegen eines Verbrechens oder eines verbrecheriſchen Verſuches nicht geſtraft werden; jedoch iſt gegen dasſelbe von der Polizeibehörde eine angemeſſene Strafe, welche aber

Digitized by Google

das mittlere Ausmaß der auf Vergehen gesetzten Strafen nicht übersteigen darf, oder ein zweckmäßiges Vorsichtsmittel, oder beides zugleich, vorzukehren [64]).

§. 74.

Eine gleiche polizeiliche Behandlung (§. 73) tritt gegen Denjenigen ein:

a) der den Vorsatz ein Verbrechen zu begehen unter Umständen äußert, die an dem wirklichen Bestehen seiner bösen Gesinnung nicht zweifeln lassen;

b) der in Verbindung mit Andern den Plan zur Ausübung eines Verbrechens, oder zur Vorbereitung und Herbeischaffung der Mittel dazu entworfen hat, jedoch von der weitern Ausführung freiwillig abgestanden ist;

c) der einen freiwillig aufgegebenen verbrecherischen Versuch wiederholt, und abermals freiwillig aufgibt;

d) der aus Unverstand oder Aberglauben ein an sich zur Ausführung des Verbrechens untaugliches Mittel anwendet, oder das Verbrechen an einem Gegenstande ausführt, der zur Verübung des Verbrechens an demselben nicht geeignet ist [65]).

§. 75.

Ist durch den Versuch oder bei demselben ein anderes Verbrechen oder ein Vergehen begangen worden, so ist dieses Zusammentreffen des blos versuchten und des wirklich verübten Verbrechens oder Vergehens nach den §§. 38 und 40 zu behandeln.

Digitized by Google

# Viertes Hauptstück.

## Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen [66]).

### §. 76.

### Erlöschungsarten.

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch die Erlassung derselben;

d) durch Zurücknahme der angebrachten Klage;

e) durch Verjährung.

### §. 77.

### a) Tod.

Der Tod des Thäters, er mag vor oder während der Untersuchung, oder erst nach der Fällung des Urteils erfolgen, hebt alles Verfahren gegen den Verbrecher und die Anwendung der Strafe auf. Inwiefern eine Urteilsfällung behufs der Schuldloserklärung des Angeklagten oder wegen der Entschädigung und der Gerichtskosten einzutreten hat, wird in den Vorschriften über das Verfahren bestimmt [67]).

### §. 78.

### b) Strafausstehung.

Durch die ausgestandene Strafe ist das Verbrechen getilgt, und der Verbrecher tritt wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte, insofern nicht deren Verlust oder Beschränkung eine gesetzliche Folge des Strafurteils ist (§§. 27—32). Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gestört werden.

### §. 79.

### c) Straferlaß.

So weit die zuerkannte Strafe erlassen worden, hat die Erlassung eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe [68]).

### §. 80.

### d) Zurücknahme der Klage.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag einer dadurch verletzten Person untersucht werden, wird durch die von dem zur Klage Berechtigten noch vor

Digitized by Google

der Eröffnung des Urteiles veranlaßte Zurücknahme der Klage jedes weitere Verfahren gegen den Thäter, die allfälligen Mitschuldigen und Theilnehmer aufgehoben. Die Zurücknahme der Klage wirkt jedoch nur mit Beistimmung aller Angeschuldigten [69]).

§. 81.

e) Verjährung.

Durch Verjährung erlischt das Verbrechen, wenn der Verbrecher von dem Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der von dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit weder in Anklagestand gesetzt, noch durch Edicte oder Steckbriefe verfolgt worden ist, auch kein anderes Verbrechen mehr begangen hat [70]).

§. 82.

Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung wird bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt sind, auf zehn, bei allen übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt (§. 85).

§. 83.

Hat der Verbrecher ein neues Verbrechen begangen, so ist die ganze bis dahin verstrichene Verjährungsfrist ausgeschlossen, und dieselbe fängt von dem Tage des begangenen Verbrechens neuerlich zu laufen an. Eine wegen des neuen Verbrechens eingeleitete Untersuchung hemmt den Lauf der Verjährung vom Tage der Versetzung in den Anklagestand oder der Erlassung von Edicten und Steckbriefen, bis zum Tage eines freisprechenden Erkenntnisses oder bis zum Tage der gänzlichen Vollstreckung der dafür zuerkannten Strafe [71]).

§. 84.

Wirkung der Verjährung.

Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen des verjährten Verbrechens mehr stattfinden kann.

§. 85.

Bei Verbrechen, auf welche eine wenigstens zwanzigjährige Kerkerstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Strafe. Wenn jedoch von dem Tage der Verübung eines solchen Verbrechens unter den in den §§. 81 und 83 aufgestellten Bedingungen ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kann die Strafe nur mehr mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren ausgemessen werden.

Digitized by Google

§. 86.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag einer betheiligten Person untersucht werden, erlischt das Recht zur Klage in drei Monaten von dem Tage an, an welchem die That zur Kenntniß dessen gelangte, der auf ihre Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Sind jedoch seit dem Tage der begangenen That zwei Jahre abgelaufen, so ist eine Klage auch ohne Rücksicht auf jene Kenntniß nicht mehr zulässig [72]).

§. 87.

Verjährung einer zuerkannten Strafe.

Unter den Bedingungen der §§. 81 und 83 und in einer für das betreffende Verbrechen in den §§. 82 und 85 festgesetzten Frist verjährt auch eine für ein Verbrechen bereits zuerkannte Strafe, deren Vollstreckung auf was immer für eine Art verhindert oder unterbrochen worden ist, und es hat die dießfällige Frist von dem Tage der Verhinderung oder Unterbrechung an zu laufen. Die Erneuerung der Strafvollziehung oder die Ergreifung des Verurteilten zu diesem Zwecke unterbricht die Verjährung und schließt die bis zu diesem Tage abgelaufene Frist gänzlich aus [73]).

§. 88.

Wirkung der Erlöschung überhaupt.

Ist das Verbrechen durch eine der im §. 76 aufgeführten Erlöschungsarten getilgt, so darf weder dem Verbrecher selbst, noch dessen Verwandten oder Ehegatten über das Vergangene von Jemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden [74]).

§. 89.

Uebrigens hindert keine der im §. 76 aufgeführten Erlöschungsarten den durch das Verbrechen Beschädigten in Durchführung seiner Ersatzansprüche gegen den Verbrecher oder dessen Erben (§. 49).

Digitized by Google

# Fünftes Hauptstück.

## Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

### §. 90.

### Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an (§§. 92—185); oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person (§§. 186—223), an der Ehre (§§. 224—226), der Freiheit (§§. 227—266) oder an dem Vermögen (§§. 267—360). — Einige Gattungen von Verbrechen haben auf mehrere dieser Gegenstände zugleich Beziehung, oder fassen mehrere Arten des Verbrechens in sich [75]).

### §. 91.

### Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden für Verbrechen erklärt [76]):

1. Hochverrath.
2. Landesverrath.
3. Majestätsbeleidigung.
4. Staatsgefährliche Handlungen.
5. Aufstand.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste.
8. Unbefugte Werbung.
9. Mißbrauch der Amtsgewalt.
10. Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt.
11. Gefährliche Begünstigung der Verbrecher.
12. Meineid.
13. Falsche Aussage vor Gericht und anderen Behörden.
14. Fälschungen.
15. Mord.
16. Todtschlag.
17. Abtreibung der Leibesfrucht.
18. Aussetzung einer hilflosen Person.

Digitized by Google

19. Schwere körperliche Verletzung.
20. Verleumdung.
21. Religionsstörung.
22. Menschenraub.
23. Entführung.
24. Nothzucht.
25. Verführung zur Unzucht.
26. Andere Unzuchtsfälle.
27. Einschränkung der persönlichen Freiheit.
28. Erpressung.
29. Raub.
30. Diebstahl.
31. Unterschlagung.
32. Betrug.
33. Verletzungen des Familienstandes.
34. Schwere Beschädigung fremden Eigenthums.

Digitized by Google

# Sechstes Hauptstück.

## Von dem Hochverrathe und Landesverrathe.

### §. 92.

### Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht [77]):

a) wer einen Angriff auf die Person des Regenten [78]) unternimmt, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, in die Gewalt eines auswärtigen Feindes zu liefern, oder ihn auf irgend eine Weise an der Ausübung der Regierung zu verhindern;

b) wer einen Angriff auf die Selbständigkeit des Staates unternimmt, um denselben entweder ganz einem fremden Staate zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes loszureißen;

c) wer einen Angriff auf die bestehende Staatsverfassung unternimmt, um dieselbe gewaltsam zu ändern, oder den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder die regierende Familie zu verdrängen, oder die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern; — es mag einer der vorbezeichneten Angriffe, mit Gewalt oder List; von einzelnen Personen, oder in dazu im In- oder Auslande abgeschlossenen Verbindungen; öffentlich oder im Geheimen; durch Anspinnung, Rath oder eigene That; mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch Erregung eines Aufstandes im Innern; durch Aufforderung einer auswärtigen Macht, oder durch Verbindung mit einer solchen, unternommen werden.

### §. 93.

Dieses Verbrechens werden daher auch Diejenigen schuldig, welche sich an eine Verbindung anschließen, von der ihnen bekannt ist, daß sie einen der im §. 92 bezeichneten Angriffe zum Zwecke habe; oder welche für eine solche ihnen nach ihrem Zwecke bekannte Verbindung Mitglieder werben oder Beiträge sammeln; oder welche, nachdem ihnen der Zweck einer solchen Verbindung bekannt geworden ist, in derselben verbleiben, oder ihre Werbungen und Sammlungen fortsetzen.

Digitized by Google

§. 94.

Strafe.

Dieſes Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg bei dem bloßen Verſuche geblieben, wird mit ſchwerſtem Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren beſtraft.

§. 95

Bloße Vorbereitungshandlungen zur Erreichung eines der im §. 92 bezeichneten Zwecke, als: öffentliche Aufforderungen zu hochverrätheriſchen Handlungen; das Aufſtecken oder Austheilen von Verbindungszeichen; das Anwerben oder Einüben von bewaffneter Mannſchaft; die Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zu hochverrätheriſchen Zwecken, oder die thätige Theilnahme an ſolchen im Bewußtſein dieſer Zwecke; die Austheilung oder Annahme von Waffen oder ſonſtiger zum Angriffe dienlichen Mittel, werden mit ſchwerſtem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren beſtraft.

§. 96.

Eine ſchwere Kerkerſtrafe von zehn bis zwanzig Jahren trifft die geringeren Vorbereitungshandlungen zu den obgenannten Zwecken, als: die Verabredung mit Andern über die Verbreitung von Grundſätzen, welche die Exiſtenz des Staates gefährden; die an Einzelne im Geheimen geſchehene Aufforderung zu hochverrätheriſchen Handlungen; die Mittheilung hochverrätheriſcher Pläne an Andere; die Anſchaffung oder Bereithaltung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln; endlich die Beiwohnung bei einer Verſammlung zu hochverrätheriſchen Zwecken im Bewußtſein dieſer Zwecke [79]).

§. 97.

Landesverrath;

Das Verbrechen des Landesverrathes begeht ein Inländer, oder ein im Inlande ſich aufhaltender Ausländer, der wiſſentlich und freiwillig, jedoch nicht in hochverrätheriſcher Abſicht, etwas unternimmt, wodurch die äußere Sicherheit des Staates gefährdet, oder eine bereits beſtehende Gefahr vergrößert wird.

§. 98.

a) militäriſcher;

Insbeſondere begeht dieſes Verbrechen in Beziehung auf einen bereits ausgebrochenen oder dem Ausbruche nahen Krieg mit einer fremden Macht ein Inländer, oder ein im Inlande ſich aufhaltender Ausländer, der [80]):

Digitized by Google

a) nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Kriegsdienste annimmt, und die Waffen gegen das eigene Vaterland oder dessen Verbündete trägt;

b) Festungen, Päße, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherischer Weise überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt;

c) Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern dem Feinde mittheilt;

d) dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld Hilfe leistet;

e) Soldaten zur Desertion, zum Aufstande oder Ueberlaufen verführt;

f) für den Feind Soldaten wirbt; Mitglieder dieses Staates zur Ansiedlung im Feindeslande auffordert, oder mit List und Gewalt dahin liefert; oder die von dem Feinde hierzu Beauftragten auf irgend eine Art wissentlich unterstützt;

g) die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Pläne, Stellungen oder Bewegungen, den Zustand der Festungen, Verschanzungen, Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, im Dienste des Feindes auskundschaftet, oder die Absichten der feindlichen Kundschafter wissentlich befördert;

h) auf irgend eine andere Art den Feind während des Krieges absichtlich und freiwillig unterstützt.

§. 99.

Dieses Verbrechen soll, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerstem Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren bestraft werden. Wird aber ein solcher Verbrecher während des Krieges oder auf der That ergriffen, so tritt gegen ihn die standrechtliche Behandlung durch das Kriegsgericht und die damit verbundene Todesstrafe ein.

§. 100.

b) diplomatischer.

Das Verbrechen des Landesverrathes begeht ferner, ohne Rücksicht auf einen bevorstehenden oder ausgebrochenen Krieg, ein Inländer, oder ein im Inlande sich aufhaltender Ausländer, der mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit und Widerrechtlichkeit seiner Handlung:

a) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

Digitized by Google

b) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, welche sich auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse, oder Vorkehrungen und Gegenstände, die sich auf die militärische Vertheidigung beziehen, und welche Letzteren von dem Staate geheim gehalten werden, an eine fremde Regierung verräth oder ausliefert;

c) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht;

d) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitbürger eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordert, endlich

e) die Staatsgränzen zu Gunsten des Nachbarstaates verrückt oder ungewiß macht.

§. 101.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg beim bloßen Versuche geblieben ist, mit schwerem, wenn aber der Thäter ein öffentlicher Angestellter ist, mit schwerstem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 102.

Wird eine der in den §§. 97, 98 und 100 bezeichneten Handlungen in Absicht auf Erreichung eines der im §. 92 bezeichneten Zwecke unternommen, so geht der Landesverrath in den Hochverrath über, und wird als solcher nach Vorschrift des §. 91 bestraft.

§. 103.

Wird eine in diesem Gesetze als Hochverrath oder Landesverrath bezeichnete Handlung von einem Inländer gegen einen mit diesem Staate verbündeten Staat oder dessen Regenten unternommen, so wird dieselbe eben so behandelt und bestraft, als wenn sie gegen diesen Staat begangen worden wäre [81]).

§. 104.

Wer von einer in den Hochverrath oder Landesverrath einschlagenden Unternehmung oder von einer dabei betheiligten Person Kenntniß hat, und die Anzeige davon bei der Behörde zu machen bedächtig unterläßt, wird nach Vorschrift des §. 148 bestraft, außer es wäre ungeachtet der unterbliebenen Anzeige keine schädliche Folge mehr zu befürchten. Die Verwandten des Betheiligten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und seine Geschwister sind zur Anzeige nicht verpflichtet, wenn die im §. 149 angeordneten Bedingungen eintreten [82]).

Digitized by Google

# Siebentes Hauptstück.

## Von der Majestätsbeleidigung und andern staatsgefährlichen Handlungen.

### §. 105.

### I. Majestätsbeleidigung.

Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begeht, wer [83]):

a) die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes oder Reichsverwesers auf was immer für eine Art, jedoch nicht in der §. 92 a) bezeichneten Absicht, verletzt;

b) mündlich in Gegenwart des Landesfürsten, oder an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Landesfürsten schmäht, oder der Geringschätzung preiszugeben sucht; oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet;

c) in einer der obenbezeichneten Weisen die Regierungshandlungen des Regenten schmäht, sobald dieser Tadel unmittelbar auf seine Person, und nicht auf die dafür verantwortlichen Personen fällt.

### §. 106.

Die Strafe dieses Verbrechens in dem unter a) des vorigen §. aufgeführten Falle ist schwerster Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren; in den beiden andern Fällen schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

### §. 107.

Ehrenbeleidigungen jeder Art gegen die Person des Staatsoberhauptes, welche nicht die im §. 105 b) bestimmten Erfordernisse an sich tragen, werden mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestraft.

### §. 108.

Unter den Bedingungen des §. 105 b) vorgebrachte thätliche oder wörtliche Beleidigungen der Gemahlin des Landesfürsten, des Thronfolgers oder des Reichsverwesers werden mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und die im §. 107 bezeichneten Ehrenbeleidigungen dieser Personen mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft [84]).

Digitized by Google

§. 109.

Werden thätliche oder wörtliche Beleidigungen der in §. 105 b) bezeichneten Art gegen andere Mitglieder des Regentenhauses oder gegen das Oberhaupt eines mit diesem Staate verbündeten Staates gerichtet, so sind sie mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 110.

II. Unerlaubte Vereine.

Eine unter bestimmten Vereinsformen und Satzungen eingegangene Verbindung, welche, jedoch ohne hochverrätherische Absicht, zum Zwecke hat, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird als unerlaubt an allen Theilnehmern derselben mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, an dem Anstifter aber bei besonderer Gefährlichkeit des Zweckes mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft [85]).

§. 111.

Wer ungeachtet des Verbotes der Obrigkeit einen Verein zu stiften sucht, oder wer in einem von der Obrigkeit verbotenen Vereine verbleibt, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 112.

III. Aufwieglung.

Wenn Jemand einzeln für sich seine Mitbürger durch Reden oder Schriften zu Handlungen aufzureizen sucht, welche, ohne hochverrätherisch zu sein, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen bezwecken, oder wer durch Schmähungen oder unwahre Darstellungen die Verfassung des österreichischen Kaiserstaates verächtlich zu machen, oder gegen dieselbe aufzureizen sucht, wird mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei besonderer Gefährlichkeit aber, oder wenn die Aufforderung oder Schmähung in eigens dazu berufenen Versammlungen geschah, von einem bis zu fünf Jahren bestraft [86]).

§. 113.

IV. Verbreitung von Gerüchten.

Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten, oder aufreizende Schrif-

Digitized by Google

ten gegen die Regierung oder gegen die Staatsverfassung verbreitet, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft [87]).

## §. 114.

### V. Verleitung zur Auswanderung.

Wer Angehörige dieses Staates unter wissentlich falschen Vorwänden zur Auswanderung verleitet, wird, wenn der Ausgewanderte bereits das österreichische Staatsbürgerrecht verloren hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft [88]).



Digitized by Google

# Achtes Hauptstück.

## Von dem Aufstande [89]).

### §. 115.
### Aufstand.

Die öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen, in der Absicht, der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, sei es, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen, zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Obrigkeit im Allgemeinen, oder gegen einzelne Beamte derselben bei Ausübung ihres Dienstes, oder gegen die von der Obrigkeit zur Vollziehung der Befehle derselben abgeordneten Diener oder Wachen gerichtet sein [90]).

### §. 116.

Aufstand ist auch dann vorhanden, wenn die aus einer andern, als der im §. 115 bezeichneten Absicht versammelte Menge auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinandergeht, sondern sich ihr mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt [91]).

### §. 117.

Unter Obrigkeit werden nicht nur die vom Staate zur Durchführung der Regierungsmaßregeln und zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestellten Behörden, sondern auch die Gerichte, die Finanz- und Forstbehörden, die Militärbehörden innerhalb der Gränzen ihrer Amtswirksamkeit, und die Gemeindebehörden verstanden [92]).

### §. 118.
### Strafe.

Sind die Zusammengerotteten, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß sie Gewaltthaten gegen Personen oder absichtliche Beschädigungen von Sachen verübt hatten, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- und Widerstandsmitteln gegen dieselben zur Ordnung zurückgekehrt, so werden die Anstifter und Rädelsführer mit Kerker von sechs

Digitized by Google

Monaten bis zu einem Jahre bestraft, die übrigen Theilnehmer aber sind straflos.

§. 119.

Sind in dem vorigen Falle (§. 118) bereits Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt worden, oder war die Aufforderung zur Ruhe fruchtlos, und mußte der Aufstand durch Anwendung der, der Obrigkeit regelmäßig zu Gebote stehenden Zwangsmitteln unterdrückt werden, so sind die Anstifter und Rädelsführer mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Theilnehmer sind auch Diejenigen, welche sich erst im Verfolge der Zusammenrottung beigesellt, und über die obrigkeitliche Abmahnung nicht ohne zurückzukehren, entfernt haben.

§. 120.

Sind in dem Falle, wo der Aufstand durch die gewöhnliche Macht der Obrigkeit unterdrückt wurde, (§. 119) von der zusammengerotteten Menge bereits Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so ist gegen die Anstifter und Rädelsführer auf schweren Kerker von einem bis fünf Jahren, gegen die übrigen Theilnehmer von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 121.

Ist es aber bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch fortgesetzte Widerspänstigkeit gegen die obrigkeitliche Abmahnung, und durch Ausübung wirklicher Gewaltthaten an Personen oder Sachen von Seite der Zusammengerotteten, so weit gekommen, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt, durch Aufbietung einer beträchtlichen Anzahl der bewaffneten Macht oder der Bürgerwehr, oder anderer Gemeindeglieder, angewendet werden muß, so sind die Anstifter und Rädelsführer mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, die Theilnehmer aber, zu denen alle Jene gehören, die sich nicht nach dem Erscheinen der außerordentlichen Gewalt ohne Rückkehr entfernt haben, mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen [93]).

§. 122.

Wenn dem Aufstande durch das Standrecht Einhalt gethan werden muß, so tritt gegen die Anstifter und Rädelsführer die Todesstrafe ein, die übrigen Theilnehmer aber (§. 121) sind mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen [94]).



Digitized by Google

§. 123.

Jedenfalls iſt, wenn die Zuſammengerotteten oder der größere Theil derſelben bewaffnet waren, die geſetzlich ausgeſprochene Strafe in der Art zu verſchärfen, daß dieſelbe nach der nächſt höheren der in dieſem Geſetze angewendeten Abſtufungen der Strafdauer auszumeſſen iſt. Waren jedoch nur Einzelne oder die Minderzahl bewaffnet, ſo iſt dieß für die einzelnen Bewaffneten ein Erſchwerungsumſtand.

§. 124.

Wurde der Aufſtand durch ein geſetzwidriges Benehmen der Obrigkeit hervorgerufen, ſo iſt dieß ein Strafminderungsumſtand, und die Strafe iſt, außer dem Falle des Standrechtes, nach Anweiſung des §. 59 zu bemeſſen [95]).

§. 125.

Iſt bei einem Aufſtande im Zuſammenhange mit demſelben ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ſo treten die §§. 38—40 in Anwendung [96]).

Digitized by Google

# Neuntes Hauptstück.

## Von öffentlicher Gewaltthätigkeit [97]).

### §. 126.

### Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

Die Gewaltthätigkeit wird zu einer öffentlichen, theils durch die Person oder Sache, woran, theils durch die Umstände, unter denen sie verübt wird [98]). Demnach begreift die öffentliche Gewaltthätigkeit folgende Arten:

### §. 127.

### I. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer für sich allein, oder mit Mehreren, jedoch ohne Zusammenrottung, einer obrigkeitlichen Person (§. 117) oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder einer Wache im Vollziehen des öffentlichen Befehles, mit der Absicht, denselben zu vereiteln, gewaltsamen Widerstand leistet; wer durch Anwendung von Gewalt oder durch Drohung mit solcher, einen öffentlichen Beamten zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen sucht; auch wer sich an einer obrigkeitlichen Person während einer Amtshandlung, oder um für eine solche Rache zu nehmen, thätlich vergreift, macht sich der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig [99]).

### §. 128.

Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit körperlicher Verletzung verbunden ist, von einem bis fünf Jahren bestraft. Gab jedoch ein gesetzwidriges Benehmen des Beamten oder Dieners Anlaß zum Widerstande, so ist die Strafe nach §. 59 auszumessen [100]). Rücksichtlich anderer dabei verübter Verbrechen oder Vergehen haben die §§. 38 — 40 Anwendung.

### §. 129.

### II. Erbrechung gerichtlicher Siegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung der von dem Gerichte oder der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde angelegten Sie-

Digitized by Google

gel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung der von der Behörde getroffenen Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt wird, ein vermeintliches Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren bestraft werden [101]).

## §. 130.

Die Eröffnung der im vorigen §. 129 bezeichneten Siegel aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde, so wie die Verletzung der von einer andern öffentlichen Behörde, oder der blos zum Zeichen der ausgeübten Gerichtsbarkeit angelegten Siegel, wird als Vergehen nach den Vorschriften des II. Theiles dieses Strafgesetzes bestraft.

## §. 131.

Wird die Verletzung der in den §§. 129 und 130 bezeichneten Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe mit Anwendung der §§. 38 — 40 zu belegen.

## §. 132.

### III. a) Einfall in fremden Grund und Boden.

Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit:

a) der ruhige Besitz oder die ruhige Inhabung von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern von mehreren dazu vereinigten Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestöret [102]), oder

### b) Gewaltsames Eindringen in ein Haus.

b) wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung, ein anderes Gebäude oder ein Schiff eines Andern bewaffnet eingedrungen, und an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, oder an Jemanden Andern, der sich als Gast darinnen befindet, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen [103]).

Digitized by Google

## §. 133.

### Strafe.

Der Urheber einer ſolchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des ſchweren Kerkers von einem bis fünf Jahren; die Gehilfen ſollen mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr beſtraft werden [104]). Geſchah aber im Falle des §. 132 b) das Eindringen in ein landesfürſtliches Reſidenzſchloß oder deſſen Zubehör, oder in Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienſte beſtimmte Gebäude oder deren geſchloſſenen Bezirk, ſo ſind der Urheber der Gewaltthat mit fünf bis zehn, die Gehilfen aber mit einem bis fünf Jahren ſchweren Kerkers zu beſtrafen [105]).

## §. 134.

Die Fälle des §. 132 b) und c können nur über die Klage des Betheiligten unterſucht werden [106]).

Digitized by Google

# Zehntes Hauptstück.

## Von der Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste, und von der unbefugten Werbung [107]).

### §. 135.

### Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Wer einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder einen andern zum Militärkörper gehörigen Mann zur Entweichung aus dem Kriegsdienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet, oder wer einen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seiner Waffen, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art Hilfe leistet, wodurch die Entweichung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert wird, macht sich der Beförderung der Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig [108]).

### §. 136.

### Strafe.

Ein solcher Beförderer soll, ohne Rücksicht auf allfällige Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu dem Entwichenen, im Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre angehalten werden. Inwiefern und in welchem Betrage für einen Ausreißer eine Entschädigung an den Staatsschatz zu leisten ist, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt [109]).

### §. 137.

### Unbefugte Werbung.

Wer zur Friedenszeit, und ohne Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg (§. 98) für fremde Kriegsdienste wirbt, soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt hat, von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden [110]).

Digitized by Google

# Eilftes Hauptstück.

## Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt und von der Verleitung zu demselben [111]).

### §. 138.

### Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt zu fremden Schaden gesetzwidrig ausübt, oder deren Ausübung gesetzwidrig unterläßt, begeht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt; es mag ihm die Gesetzwidrigkeit aus allgemeinen Gesetzen, aus besonderen Vorschriften oder aus der Natur des Amtes bekannt sein; es geschehe aus Eigennutz oder sonst aus Leidenschaft oder Nebenabsicht, der Schade mag erfolgt sein oder nicht [112]).

### §. 139.

### Einzelne Fälle.

Dieses Verbrechens können sich vorzüglich Beamte, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung oder einer Gemeinde zu besorgen haben [113]), schuldig machen; es kann aber auch von andern Personen verübt werden, denen eine Amtsgewalt unter öffentlicher Aufsicht anvertraut ist. Daher begeht unter den im vorigen §. 138 enthaltenen Umständen außer andern gedenkbaren Fällen dieses Verbrechen insbesondere [114]):

a) jeder Beamte, der in Amtssachen die Wahrheit unterdrückt oder eine Unwahrheit bezeuget, wofern er sich nicht des besondern Verbrechens der Verleumdung schuldig macht (§§. 224, 225);

b) der außer den Fällen des Hochverrathes und Landesverrathes (§§. 100, 101, 102) ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß pflichtwidrig Andern eröffnet oder für sich benützt;

c) der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, unterschlägt, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) eine Obrigkeit, ihr Beamter oder Diener, oder der Pächter eines öffentlichen Gefälles durch Einhebung einer ganz ungegründeten Abgabe, oder eines den wahren übersteigenden Betrages einer solchen [115]);

e) ein Advocat oder ein anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei das übernommene Geschäft absichtlich vernachlässigt oder unzweckmäßig führt, oder dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist [116]).

Digitized by Google

## §. 140.

### Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe bis auf zehn, und bei besonderer Arglist, oder entstandenem sehr wichtigen Nachtheile auch bis auf zwanzig Jahre verlängert werden.

## §. 141.

### Geschenknahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber um es auszuüben ein Geschenk mittelbar oder unmittelbar annimmt, oder sonst sich oder seinen Angehörigen daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt, ingleichen wer dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit, es sei zum Nachtheil einer Privatperson oder des Staates [117]), verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre gestraft werden. Auch ist das erhaltene Geschenk, in Natur, oder wenn es der Empfänger nicht mehr besitzt, nach Möglichkeit der Werth desselben an den Armenfond des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu erlegen.

## §. 142.

### Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

Wird durch den Mißbrauch der Amtsgewalt zugleich ein anderes Verbrechen begangen, so tritt die Vorschrift des §. 38 ein. In welchen Fällen ein vorsätzliches amtswidriges Benehmen ein eigenes Verbrechen begründet, oder als erschwerender Umstand insbesondre zu betrachten ist, wird in diesem Gesetze an den betreffenden Stellen bestimmt (§§. 101, 225 c), 258, 301 a) [118]).

## §. 143.

### Vergehen und andere Uebertretungen.

Andere hier nicht enthaltene Uebertretungen bei Ausübung einer Amtsgewalt, werden theils als Vergehen, theils nach besonderen Vorschriften bestraft [119]).

## §. 144.

### Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit (§. 117) oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, bei einer Dienstverleihung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu ver-

Digitized by Google

leiten ſucht, macht ſich dadurch eines Verbrechens ſchuldig, die Abſicht mag auf ſeinen eigenen oder eines Andern Vortheil gerichtet ſein, ſie mag ihm gelingen oder nicht [120]).

## §. 145.

### Strafe.

Die Strafe dieſer Verleitung iſt Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre; bei großer Argliſt und wirklich verurſachtem erheblichen Schaden aber, ſchwerer Kerker, der auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann [121]).

Digitized by Google

# Zwölftes Hauptstück.

## Von der gefährlichen Begünstigung der Verbrecher [122].)

### §. 146.

### Begriff des Verbrechens.

Das Verbrechen der gefährlichen Begünstigung der Verbrecher besteht in einer Handlung, vermöge welcher außer dem Falle einer Mitschuld oder Theilnahme (§§ 5, 6), die Verhinderung eines Verbrechens unterlassen, oder einem Verbrecher nach der That Hilfe geleistet wird. Es begreift nachstehende Arten:

### §. 147.

### Arten desselben:

#### I. Unterlassene Hinderung eines Verbrechens.

Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern absichtlich unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich oder einen Andern einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können [123]).

### §. 148.

### Strafe.

Eine solche Unterlassung ist bei dem Verbrechen des Hochverrathes und Landesverrathes mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren [124]), bei den übrigen Verbrechen aber mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das Verbrechen eine wenigstens zwanzigjährige Kerkerstrafe gesetzt ist, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### §. 149.

Die Verwandten desjenigen, der ein Verbrechen beabsichtigt, in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte, seine Geschwister, Geschwisterkinder, und die in der Seitenlinie noch näher Verwandten, die mit ihm im ersten Grade Verschwägerten, sein Vormund oder Mündel, seine Pflegeältern oder Pflegekinder sind, wenn die Hinderung des Verbrechens nur durch eine Anzeige bei der Obrigkeit hätte geschehen können, straflos, wenn sie alle andern ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung des Verbrechens angewendet haben, und nicht durch eine besondere Amtspflicht zur Anzeige verbunden waren [125]).

Digitized by Google

§. 150.

II. Verhehlung der Verbrechen und Verbrecher.

Wenn Jemand die zur Entdeckung eines Verbrechens oder des Thäters führenden Spuren entfernt, unterdrückt, oder vertilgt, oder dieselben vor der nachforschenden Obrigkeit verheimlicht; einen Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist; ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich oder einen Andern hindern könnte, begünstigt; die von dem Verbrechen herrührenden Sachen verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen hilft, insofern nicht durch eine der hier bezeichneten Handlungen ein eigenes Verbrechen begangen wird (§§. 173 c), 272, 292, 305) [126]).

§. 151.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht zugleich der Fall des §. 104 eintritt, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechens und nach der durch seine Begünstigung beförderten Schädlichkeit mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Falle des gegebenen Unterschleifes oder der begünstigten Zusammenkünfte aber mit schwerem Kerker, der bei einer gewerbsmäßigen Begünstigung bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann, bestraft werden.

§. 152.

Die im §. 149 aufgeführten Verwandten des Verbrechers können wegen einer solchen Verhehlung allein nicht bestraft werden, wenn sie nicht selbst daraus einen Vortheil, zu welchem jedoch der von dem Verbrecher seinen Angehörigen gegebene Unterhalt nicht gerechnet wird, gezogen haben, oder ihnen eine besondere Amtspflicht zur Anzeige des Verbrechens oder Verbrechers oblag [127]).

§. 153.

III. Befreiung der Gefangenen.

Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens zur Untersuchung oder Bestrafung Verhafteten, die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt [128]).

§. 154.

Strafe.

Wenn die Hilfe von Jemanden geleistet wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn Derjenige, der die Hilfe

Digitized by Google

leiſtet, wußte, daß der Verhaftete wegen Hochverrathes, Landesverrathes, Mord, Raub oder Brandlegung in Unterſuchung oder Strafe ſei, ſo iſt dieſes Verbrechen mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, der unter beſonders gefährlichen Umſtänden auch bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden kann, in allen andern Fällen aber mit Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen.

## §. 155.

### Selbſtbefreiung.

Die mit Liſt oder Gewalt verſuchte, oder vollbrachte eigene Entweichung iſt, wenn auch nebenbei die Entweichung eines Mitgefangenen befördert wird, kein Verbrechen, ſondern wird blos nach den hierüber beſtehenden beſondern Vorſchriften beſtraft [129]).

Digitized by Google

# Dreizehntes Hauptstück.

## Von dem Meineide und der falschen Aussage vor Gericht und andern Behörden [130]).

### §. 156.

### Meineid.

Wer als Partei im eigenen Namen oder in Vertretung eines Andern, als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde in Fällen, wo die Aufnahme eines Eides durch die Gesetze angeordnet ist, wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen abgelegten Eid unwahre Behauptungen für wahre ausgibt, ferner wer ein vor Gericht oder einer öffentlichen Behörde unter Ablegung eines Eides, welcher jedoch kein Amtseid sein darf, gegebenes Versprechen wissentlich verletzt, begeht einen Meineid [131]).

### §. 157.

Die Betheuerungsformeln von Mitgliedern solcher Religionssecten, denen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist; ferner Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach dem Gesetze zulässig sind; endlich das persönliche Anerbieten zum Eide in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegner den Eid als geleistet angenommen hat, oder zu dieser Annahme nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind den wirklich abgelegten Eiden gleich zu achten [132]).

### §. 158.

### Vollendung des Verbrechens.

Das Verbrechen des Meineides ist vollendet, wenn die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, und der Meineidige das über die Eidesablegung aufgenommene Protokoll gefertigt hat; oder wenn die Gerichtssitzung, in der der Eid oder die Aussage unter Beziehung auf einen Eid abgelegt, die eidesstättige Erklärung oder das Eidesanerbieten gemacht wurde, geschlossen, oder wenn die Schrift, welche diese Erklärung oder dieses Anerbieten enthält, bei Gericht oder der Behörde überreicht worden ist [133]).

Digitized by Google

## §. 159.

### Strafe.

Die Strafe des Meineides ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; hat sich jedoch der Meineidige dadurch einen dreihundert Gulden übersteigenden Vortheil zugewendet, oder dem Beschädigten einen nach seinen Umständen empfindlichen Nachtheil zugefügt, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, der unter besonders erschwerenden Umständen auch bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt werden kann [134]).

## §. 160.

### Widerruf.

Hat der Meineidige den falschen Eid vor Vollendung des Verbrechens widerrufen, so ist er straflos; geschah der Widerruf aber erst nach Vollendung des Verbrechens, ehe noch eine Anzeige bei der Untersuchungsbehörde geschehen ist, und ist noch kein Schade entstanden, oder derselbe ganz ersetzt oder von dem Beschädigten nachgesehen worden, so ist der Meineidige mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen [135]).

## §. 161.

### Meineid als Vergehen.

Eine aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung gemachte wahrheitswidrige Behauptung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht oder einer andern Behörde, oder die aus derselben Ursache geschehene Verletzung eines eidlichen Versprechens wird als Vergehen bestraft [136]).

## §. 162.

### Falsche Aussage.

Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde, als Zeuge oder Sachverständiger in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, oder im Verfahren über Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesübertretungen entweder wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre verschweigt oder entstellt, begeht ein Verbrechen, wenn auch die Aussage unbeeidigt blieb [137]).

## §. 163.

### Strafe.

Wird die falsche Aussage in dem Verfahren über Verbrechen mit der Absicht abgelegt, einen Schuldlosen in Strafe oder einen Schul-

Digitized by Google

digen in eine höhere als die wirklich verwirkte Strafe zu bringen, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn, und wenn die Aussage beeidigt wurde, von zehn bis zwanzig Jahren. Wäre aber der Angeklagte auf Grundlage des falschen Zeugnisses zu einer noch schwereren Strafe verurteilt, und diese in Vollzug gesetzt worden, so ist der falsche Zeuge mit derselben Strafe zu belegen (§. 311) [138]).

§. 164.

Tritt der in dem vorigen Paragrafe bezeichnete Fall in dem Strafverfahren über eine andere Gesetzesübertretung ein, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach Umständen auch bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann, zu bemessen [139]).

§. 165.

In allen andern Fällen ist die Strafe dieses Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und unter erschwerenden Umständen auch bis zu fünf Jahren. Stellen sich aber solche falsche Aussagen als Mitschuld oder Theilnahme an einem andern schwereren Verbrechen dar, so unterliegen sie auch den höheren gesetzlichen Strafen.

§. 166.

Strafloſigkeit.

Hat der Zeuge Thatsachen abgeläugnet oder verschwiegen, damit nicht er selbst oder einer seiner in §. 149 bezeichneten Angehörigen in eine gerichtliche Untersuchung gerathe, so kann er wegen einer solchen falschen Aussage allein nicht gestraft werden [140]).

§. 167.

Hat ein Zeuge seine falsche Aussage noch vor Abschluß der gerichtlichen Verhandlung, worin dieselbe abgelegt wurde, widerrufen, so ist er straflos. Geschah der Widerruf erst später, jedoch vor der Anzeige bei der Untersuchungsbehörde, und ist der angerichtete Schade nach Möglichkeit gut gemacht worden, so ist die Strafe nach Vorschrift des §. 59 auszumessen [141]).

§. 168.

Strafe der Mitſchuldigen.

Nach den in diesem Hauptstücke vorkommenden Strafbestimmungen sind auch diejenigen zu behandeln, welche zur Ablegung des falschen Eides oder falschen Zeugnisses verleitet, oder sich um ein falsches Zeugniß beworben haben [142]).



Digitized by Google

# Vierzehntes Hauptstück.

## Von Fälschungen [143]).

### §. 169.

### Begriff der Fälschungen.

Das Verbrechen der Fälschungen begreift in sich die Nachmachung oder Verfälschung von gemünztem und Papiergelde, von Staats- und andern öffentlichen Schuldverschreibungen, von öffentlichen und Privaturkunden, von Stempeln und andern durch öffentliche Veranstaltung eingeführten Bezeichnungen, endlich den wissentlichen Gebrauch solcher nachgemachter oder verfälschter Gegenstände.

### §. 170.

### Arten.

#### I. Geldfälschung.

Demnach begeht dieses Verbrechen:

I. Wer inländisches oder ausländisches im Staate gesetzlich im Umlaufe befindliches Metall- oder Papiergeld, letzteres mag vom Staate selbst oder von einer Privatanstalt mit Bewilligung des Staates ausgegeben worden sein, nachmacht; ferner wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung echtem Metall- oder Papiergelde das Ansehen von Stücken höheren Werthes, oder unechtem oder verrufenem Metall- oder Papiergelde das Ansehen von echtem und curſirendem Gelde zu geben sucht; endlich wer echtes Metallgeld auf was immer für eine Art in seinem Werthe verringert: in der Absicht, solches nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes auszugeben [144]).

### §. 171.

### Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

a) wenn gemünztes oder Papiergeld mit Anwendung eigens dazu vorbereiteter Werkzeuge und Stoffe nachgemacht worden ist, so ist die Strafe schwerer, und unter besonders erschwerenden Umständen auch schwerster Kerker von zehn bis zwanzig Jahren;

Digitized by Google

b) wenn die Nachahmung des Papiergeldes blos aus freier Hand mit Anwendung gewöhnlichen Schreib- oder Zeichengeräthes, die der Münzen aber blos durch Gießen geschehen, oder

c) wenn echtem gemünzten oder Papiergelde das Ansehen von Stücken höheren Werthes, oder unechtem und verrufenem Gelde das Ansehen von echtem und im Umlaufe befindlichen gegeben worden ist, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren;

d) ist jedoch blos eine Werthverringerung echter Münzen vorgefallen; ist die nachgemachte Münze nicht geringhältiger als die echte; gehört das gemünzte Geld nur der Scheidemünze an; oder ist das gemünzte oder Papiergeld leicht als nachgemacht oder verfälscht zu erkennen, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

Jedenfalls ist aber bei Bemessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen, ob das nachgemachte oder verfälschte Geld bereits ausgegeben worden ist; in welchem Betrage die Nachahmung, Verfälschung oder Verausgabung geschehen ist; welche Werkzeuge oder Vorbereitungen dazu angewendet wurden; ob die Nachahmung oder Verfälschung von einem Einzelnen oder von Mehreren in Verbindung unternommen wurde; endlich ob die nachgemachte oder verfälschte Geldsorte allgemein, oder blos im Handelsverkehr im Umlaufe ist [145]).

## §. 172.

### II. Verfälschung von Staats- oder andern öffentlichen Schuldverschreibungen.

Wer in- oder ausländische Staatsschuldscheine, oder Cassa-Anweisungen; ingleichen wer inländische auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die unter öffentlicher Autorität von Corporationen, Actien- und Creditvereinen ausgestellt sind; ferner wer die zu den Schuldverschreibungen beiderlei Art gehörigen Coupons, Talons, oder die ihre Stelle vertretenden Interimsscheine nachmacht, oder durch Umänderung auf eine höhere Summe verfälscht. Die Strafe ist nach Anordnung des §. 171 zu bemessen [146]).

## §. 173.

### Strafe der Mitschuldigen und Theilnehmer;

Dieselbe Strafe wie der Thäter hat auch derjenige zu erleiden, der:

a) zur Verfälschung oder Nachmachung von Münzen, Papiergeld, Staats- oder öffentlichen Schuldscheinen (§. 172) wissentlich Werkzeuge oder Stoffe, wenn auch nur in einem einzigen Stücke, verfertigt oder verfertigen läßt;



Digitized by Google

b)) in, vor oder nach der That getroffenem Einverständnisse mit dem Thäter nachgemachtes oder verfälschtes Geld, Staats- oder öffentliche Schuldscheine ausgibt oder weiter verbreitet;

c) die Theile, um welche echte Münzen verringert worden sind, an sich löset [117]).

## §. 174.

### der Verausgeber.

Wer ohne Einverständniß mit dem Thäter, jedoch wissentlich falsches oder verfälschtes Geld, Staats- oder öffentliche Schuldscheine (§. 172) an sich löset und als echt ausgibt, oder weiter verbreitet, ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der unter erschwerenden Umständen bis auf fünf, und wenn der Vortheil, den sich der Thäter zugewendet hat, dreihundert Gulden übersteigt, bis auf zehn Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen [118]).

## §. 175.

Wer falsches Geld oder falsche öffentliche Schuldscheine, die er selbst als echt eingenommen, und später als unecht erkannt hat, als echt weiter gibt, wird, wenn der dadurch angerichtete Schade fünf und zwanzig Gulden übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, und wenn er sich einen Vortheil über dreihundert Gulden zugewendet hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft [119]).

## §. 176.

### III. Urkundenfälschung.

Wer eine Urkunde nachmacht, oder mit falscher Unterschrift oder Siegel versieht, oder ein echtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer echten Urkunde durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen, oder auf sonstige Art entstellt: wer ein in seinen Händen befindliches Blanket auf eine dem Willen des Unterfertigers nicht entsprechende Art ausfüllt: in der Absicht um sich oder Andern dadurch Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen [150]).

## §. 177.

Der wissentliche Gebrauch einer falschen oder verfälschten Urkunde, so wie die Unterdrückung oder Vernichtung einer echten Urkunde aus gewinnsüchtiger Absicht, oder zum Nachtheile der Rechte eines Andern, wird ebenfals als Fälschung angesehen und bestraft [151]).

Digitized by Google

## §. 178.

### Strafe.

Geschieht die Urkundenfälschung in einer Untersuchungssache, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine höhere als die gesetzlich verwirkte Strafe zu bringen, so findet die Bestrafung nach Vorschrift der §§. 163 und 164 statt [152]).

## §. 179.

Wird die Fälschung verübt:

a) an Urkunden, die von dem Landesfürsten, dem Staatsministerium, der Reichs-, Landes- oder Gemeindevertretung oder von den Wahlcollegien zu letzteren ausgefertigt sind;

b) an Urkunden, welche von einer Gerichtsstelle oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellt und beglaubigt sind;

c) an den über die Rechte auf liegende Güter geführten Büchern, an Steuercatastern, gefällsämtlichen Registern, Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenbüchern, und den in gehöriger Form ausgefertigten Auszügen aus solchen Büchern;

d) an Protocollen der öffentlichen Notare und Sensale, und den Auszügen aus denselben;

e) an Wechseln und Handelspapieren;

f) an auf bestimmte Personen lautenden Schuldverschreibungen, die unter öffentlicher Autorität von Corporationen, Actien- oder Creditvereinen ausgestellt sind, nebst den ihre Stelle vertretenden Interimsscheinen und Quittungen;

g) an Testamenten oder andern letztwilligen Erklärungen; —

oder ist durch die Fälschung anderer Urkunden eine Schade von mehr als fünf und zwanzig Gulden entstanden oder beabsichtigt worden, so ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und unter erschwerenden Umständen auch bis zu fünf Jahren; hat sich der Fälscher jedoch dadurch einen Vortheil von mehr als dreihundert Gulden zugewendet, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren [153]).

## §. 180.

### Ausnahme.

Fälschungen an Pässen, Wander- oder Dienstbüchern, an Dienst-, Armuths- oder Gesundheitszeugnissen, wenn sie auch von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sind, sobald die Fälschung nur Behufs eines leichteren Fortkommens oder Unterkommens geschieht, unterliegen blos der polizeilichen Behandlung [154]). Die in den §§. 178 und 179 nicht enthaltenen Fälle der Urkundenfälschung werden als Vergehen bestraft.

Digitized by Google

§. 181.

Wird die Fälschung als Mittel zu einem schwerer bestraften Verbrechen verübt, so tritt die auf dieses gesetzte Strafe ein.

§. 182.

IV. Fälschung von Stempeln.

Wer Stempel, welche vom Staate zur Bezeichnung von Papier, Waaren, Maß und Gewicht, oder des innern Werthes einer Waare durch öffentliche Anstalt eingeführt sind, nachmacht oder verfälscht; oder einen echten Stempel von einem Gegenstande auf den andern überträgt, oder zur Bezeichnung eines nicht den gehörigen Werth habenden Gegenstandes mißbraucht; wer einen auf solche Art fälschlich bezeichneten Gegenstand wissentlich als echt gebraucht oder weiter verbreitet [155]).

§. 183.

Strafe.

Die Strafe ist nach Vorschrift des §. 179 auszumessen.

§. 184.

V. Gränzzeichenfälschung.

Wer die Gränzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Vorrichtungen verrückt, verändert, wegnimmt, oder unkenntlich macht [156]).

§. 185.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis bis zu einem Jahre, und wenn es in der Absicht verübt wurde, sich einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern zu schaden, von einem bis zu fünf Jahren; sollte aber der dadurch sich verschaffte Vortheil dreihundert Gulden übersteigen, so wäre schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen. Uebrigens kann auch bei diesem Verbrechen die Vorschrift des §. 181 in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

# Fünfzehntes Hauptstück.

## Von dem Morde, Todtschlage und der Abtreibung der Leibesfrucht [157]).

### §. 186.

### Mord.

Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig [158]).

### §. 187.

### Arten des Mordes:

Schwerere Arten des Mordes sind [159]):

a) Meuchelmord, welcher durch heimlich beigebrachtes Gift, oder an einem Schlafenden, oder sonst tückischer Weise verübt wird [160]);

b) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;

c) bestellter Mord, wozu jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

d) Mord, welcher an den Verwandten in auf- und absteigender Linie, an Seitenverwandten bis zum dritten Grad, an dem Ehegatten und den im ersten Grade Verschwägerten [161]) des Thäters, Mitschuldigen oder Theilnehmers, denen diese Verhältnisse bekannt waren, verübt worden ist.

Ein zu diesen Arten nicht gehöriger Mord wird ein gemeiner Mord genannt.

### §. 188.

### Mord durch Unterlassung.

Eines Mordes macht sich auch derjenige schuldig, welcher einen Menschen, für dessen Erhaltung er vermöge seines Amtes oder Standes, oder einer besonderen rechtlichen Verbindlichkeit Sorge zu tragen verpflichtet ist, absichtlich durch Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit umkommen läßt. Ein solches verbindliches Verhältniß besteht zwischen leib-

Digitized by Google

lichen, Stief- und Pflegeältern und ihren Kindern, und umgekehrt, zwischen Ehegatten, zwischen Kindern und den zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege bestellten Personen, zwischen Kranken und ihrem Arzte oder Wärter, zwischen Gefangenen und ihrem Aufseher, endlich zwischen jenen Personen, wo die Hilfeleistung durch einen besondern Vertrag bedungen ist [162]).

## §. 189.

### Strafe.

Jeder vollbrachte Mord soll sowol an dem unmittelbaren Thäter, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder bei der Ausübung unmittelbar Hand an den zu Mordenden angelegt oder sonst auf eine thätige Weise mitgewirkt, insbesondere bei Vergiftungen das Gift eingemengt, die vergiftete Sache zubereitet oder dem zu Vergiftenden gereicht hat, mit schwerstem Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren bestraft werden [163]).

## §. 190.

Ist jedoch ein gemeiner Mord

a) in einer leidenschaftlichen Aufregung verübt, und der Thäter durch Mißhandlungen oder Beschimpfungen, welche der Getödtete ihm oder einem seiner Angehörigen (§. 187) zugefügt hat, gereizt worden; oder

b) auf bestimmtes Verlangen eines Todtkranken oder tödtlich Verwundeten selbst geschehen, so ist die Strafe nach Anweisung des §. 59 auszumessen [164]).

## §. 191.

### Strafe der Mitschuldigen.

Die nicht in §. 189 bezeichneten Mitschuldigen und Theilnehmer sollen bei den schwereren Arten des Mordes mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig, bei dem gemeinen Morde von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

## §. 192.

### Strafe des Versuches.

Der Versuch wird an den in §. 189 aufgeführten Personen bei den schwereren Arten des Mordes mit schwerem, und wenn der Versuch bis zu schweren Mißhandlungen vorgerückt ist, mit schwerstem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, bei dem gemeinen Morde aber mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und wenn bereits eine schwere Verletzung unterlaufen ist, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft. Die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer an einem versuchten Morde sind bei den

Digitized by Google

schwereren Arten des Mordes mit fünf bis zehn, bei dem gemeinen Morde mit einem bis fünf Jahren schweren Kerkers zu bestrafen.

§. 193.

Kindesmord.

Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind bei der Geburt oder binnen der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkommen läßt, begeht einen Kindesmord [165]).

§. 194.

Strafe.

Die Strafe des Kindesmordes ist im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle der Unterlassung des nöthigen Beistandes fünf- bis zehnjähriger schwerer Kerker.

§. 195.

Wird jedoch das Kind, wenn auch auf Geheiß oder Anstiften der Mutter, von einer andern Person getödtet (§§. 186—188), so tritt sowol für die Mutter als auch für den unmittelbaren Thäter die in §. 189 bestimmte Behandlung ein.

§. 196.

Todtschlag:

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber mit der Absicht, ihn am Körper zu verletzen, ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag [166]).

§. 197.

Strafe:

a) des Todtschlags überhaupt;

Der Todtschlag wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft, welche Strafe inner der gesetzlichen Dauer länger auszumessen und nach Umständen zu verschärfen ist, wenn das Verbrechen an den in §. 187 d) bezeichneten Angehörigen oder einem Vorgesetzten oder Dienstgeber des Thäters verübt wurde. Ist aber der Entschluß zur Verletzung in einer leidenschaftlichen Aufwallung gefaßt und sogleich ausgeführt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn, und wenn der Thäter von dem Getödteten auf die im §. 190 a) bezeichnete Art gereizt wurde, von einem bis zu fünf Jahren [167]).

Digitized by Google

§. 198.

b) in Schlägereien: zwischen mehreren;

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei jemand getödtet worden ist, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt hat, so sind alle, welche an dem Getödteten Hand angelegt haben, der schweren körperlichen Verletzung schuldig und nach §. 218 zu bestrafen [168]).

§. 199.

Diese verschiedene Bestrafung tritt auch dann ein, wenn von der einen Seite nur eine einzelne Person an der Schlägerei Theil genommen hätte, und die Strafe ist zu verschärfen, oder innerhalb der bestimmten Dauer länger auszumessen, wenn die Schlägerei von der einen oder von beiden Seiten verabredet war. Fällt einem oder mehreren der Theilnehmer der Entschluß zu tödten zur Last, so tritt gegen denselben, wenn ein solcher eine tödtliche Wunde beigebracht hat, die Bestrafung wegen Mordes, oder wenn der Tod durch alle Verletzungen zusammen verursacht wurde, oder der Beibringer der tödtlichen Wunde nicht ermittelt werden konnte, die Strafe wegen Mordversuches ein [169]).

§. 200.

c) zwischen zwei Personen.

Eine zwischen zwei Personen verabredete Schlägerei mit Waffen, sie seien tödtliche oder andere der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge, soll, wenn sie schon wirklich unternommen wurde, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn der Tod eines Streitenden erfolgt ist, an dem Thäter als Todtschlag mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden [170]).

§. 201.

Wer jemanden zu einer solchen Schlägerei auffordert, macht sich dadurch des Versuches einer körperlichen Verletzung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen; ebenso der Aufgeforderte, sobald er sich zur Schlägerei gestellt hat. Wird die Aufforderung noch vor dem Zeitpuncte der Stellung zurückgenommen, so ist sie straflos.

§. 202.

Die Strafe der Anreizer, Rathgeber, Zwischenträger und Beistände ist Kerker, wenn aber ihr Einfluß besonders wichtig gewesen, und

Digitized by Google

Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Die etwa beigezogenen ärztlichen Personen sind straflos.

§. 203.

Nothwehre.

Wer Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehre (§. 2 f) tödtet, begeht kein Verbrechen; hat er aber zwar ohne böse Absicht, jedoch aus Schuld die Grenzen der Nothwehre überschritten, so ist er nach den im II. Theile dieses Gesetzes gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

§. 204.

Mitschuld am Selbstmord.

Wer einen andern zum Selbstmorde verleitet, soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, wenn er ihm aber nur bei der Ausführung behilflich war, von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden (§. 209) [171]).

§. 205.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 206.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren, der gegen den schuldtragenden Vater überhaupt, und gegen die Mutter, wenn das Kind ein eheliches ist, inner der gesetzlichen Dauer strenger auszumessen ist.

§. 207.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket.

§. 208.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am

Digitized by Google

Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. Erfolgt der Tod der Mutter, oder lag eine gewinnsüchtige Absicht der That zum Grunde, so ist die Strafe schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren [172]).

§. 209.

Aeltern, Vormünder, Ehemänner und andere Personen, welche eine ihrer Obhut anvertraute Person durch Mißhandlungen, Drohungen, Versetzung in eine hilflose Lage, zu einem Selbstmorde, Kindesmorde oder Abtreibung der Leibesfrucht veranlassen, werden als Mitschuldige an dem Verbrechen des Mordes oder der Abtreibung der Leibesfrucht nach Weisung des §. 63 bestraft [173]).

Digitized by Google

# Sechzehntes Hauptstück.

## Von der Aussetzung hilfloser Personen.

### §. 210.

### Aussetzung einer hilflosen Person.

Wenn ein Kind in einem Alter, in welchem es sein Leben ohne fremde Hilfe fortzusetzen nicht im Stande ist, oder eine durch Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflose Person durch diejenigen, deren Obhut das Kind oder eine solche Person anvertraut war, vorsätzlich in eine solche Lage versetzt wird, in welcher die Rettung der ausgesetzten Person dem Zufalle überlassen bleibt, so wird ein Verbrechen begangen [174]).

### §. 211.

### Strafe.

Geschieht die Aussetzung in der Absicht die ausgesetzte Person zu tödten, und auf solche Art, daß deren Tod nothwendig erfolgen mußte, so wird das Verbrechen nach Umständen als gemeiner oder schwerer Mord, oder Versuch des Mordes bestraft [175]).

### §. 212.

In den übrigen Fällen ist die Strafe nach folgenden Rücksichten zu bestimmen:

a) Ist die Aussetzung an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen geschehen, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung des Ausgesetzten nicht leicht möglich war, so ist die Strafe, wenn der Ausgesetzte das Leben verlor, schwerer Kerker von zehn bis zwanzig, wenn er Schaden an seiner Gesundheit erlitt, von fünf bis zehn, und wenn er unbeschädigt blieb, von einem bis fünf Jahren.

b) Ist die Aussetzung an einem gewöhnlich besuchten Orte, oder unter Umständen geschehen, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung des Ausgesetzten mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Strafe, wenn der Ausgesetzte das Leben verlor, schwerer Kerker von fünf bis zehn, wenn er an seiner Gesundheit Schaden erlitt, von einem bis fünf Jahren, und wenn er unbeschädigt blieb, von sechs Monaten bis zu einem Jahre [176]).

Digitized by Google

§. 213.

Die in dem vorigen §. 212 bestimmten Strafen sind innerhalb der gesetzlichen Dauer strenger auszumessen oder auch zu verschärfen, wenn die Aussetzung durch einen ehelichen leiblichen Aelterntheil des Ausgesetzten geschah, oder wenn der Ausgesetzte an seinem Familienstande Nachtheil zu erleiden oder zu besorgen hatte.

§. 214.

Aeltern, Vormünder, Ehemänner oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut anvertraute Frauensperson durch Mißhandlungen, Drohungen oder Versetzung in eine hilflose Lage zur Aussetzung ihres Kindes veranlassen, sind als Mitschuldige dieses Verbrechens nach Weisung des §. 63 zu bestrafen [177].

# Siebenzehntes Hauptstück.

## Von der schweren körperlichen Verletzung.

### §. 215.

### Schwere körperliche Verletzungen.

Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen [178]).

### §. 216.

Dieses Verbrechen begeht auch Derjenige, welcher durch absichtliche Nichterfüllung seiner gesetzlichen oder übernommenen Pflicht, für die Erhaltung eines Anderen Sorge zu tragen (§. 188), demselben wichtigen Nachtheil an der Gesundheit verursachet.

### §. 217.

### Strafe.

Wenn:

a) die Beschädigung an einer der im §. 187 d) bezeichneten Personen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, geschehen [179]);

b) dieselbe mit einem solchen Werkzeuge, einem solchen Mittel oder auf eine solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist [180]);

c) der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden ist; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu erkennen sein.

### §. 218.

War mit der Beschädigung

a) Lebensgefahr verbunden, oder

Digitized by Google

b) ist der Beschädigte sehr verunstaltet oder eines Körpergliedes gänzlich beraubt worden [181]);

c) wird er durch die Verletzung auf lange Zeit oder auf immer zu seinen Berufsgeschäften untauglich; oder

d) ist auf lange oder auf immer ein unheilbares Uebel oder eine anhaltende Geistesschwäche aus der Beschädigung entstanden [182]); oder

e) ist eine Vergiftung an solchen Sachen geschehen, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann [183]); so ist auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

Ist aber eine der in diesem §. erwähnten Beschädigungen mit reifer Ueberlegung, oder ist insbesondere dem Verletzten ein Gift, oder ein demselben in der schädlichen Wirkung gleich oder nahe kommendes Mittel, welches den Tod langsam herbeizuziehen pflegt, beigebracht worden, so ist der schwere Kerker auf zehn bis zwanzig Jahre auszumessen [184]).

## §. 219.

Andere in den beiden vorhergehenden §§. nicht besonders angeführte schwere Verletzungen sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist insbebesondere bei einer, in einer leidenschaftlichen Aufwallung zugefügten schweren Verletzung der Thäter von dem Verletzten durch schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen gereizt worden, so ist die Strafe nach §. 59 auszumessen [185]).

## §. 220.

### Verletzungen im Raufhandel.

Ist Jemand in einem Raufhandel schwer verwundet oder verletzt worden, und lassen sich die Urheber der vorhandenen Beschädigungen ausmitteln, so wird jeder nach seinem Verschulden gestraft; ist aber eine solche Ausmittlung nicht möglich, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammenwirken die schwere Beschädigung hervorgebracht, so wird diese allen bei dem Raufhandel Betheiligten zugerechnet [186]).

## §. 221.

### Nothwehre.

Die oben (§. 203) über die Nothwehre gegebenen Vorschriften haben auch bei diesem Verbrechen ihre Anwendung.

Digitized by Google

§. 222.

Eine körperliche Beſchädigung, welche nur nach §. 219 zu beſtrafen iſt, kann nur auf Anſuchen des Beſchädigten oder ſeines geſetzlichen Vertreters unterſucht und beſtraft werden [187]).

§. 223.

Uebertretung der Peſtanſtalten.

Die Uebertretung des Peſtcordons, oder die Vereitlung anderer Anſtalten gegen das Peſtübel werden nach einer beſondern Vorſchrift behandelt und beſtraft [188]).



Digitized by Google

# Achtzehntes Hauptstück.

## Von der Verleumdung [189]).

### §. 224.

### Verleumdung.

Wer Jemanden in der Absicht, ihm eine Untersuchung oder Strafe zuzuziehen, wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig [190]).

### §. 225.

### Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) auf das angeschuldete Verbrechen eine wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe gesetzt ist;

b) der Verleumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient;

c) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat;

d) der Verleumder mit dem Verleumdeten in einem der im §. 197 angeführten Verhältnisse steht; oder

e) ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeführt hat. Wird die Verleumdung mit einem Meineide oder einer falschen Aussage vor Gericht bestätigt, so tritt die Bestrafung wegen dieser Verbrechen ein.

### §. 226.

Ehrenkränkungen anderer Art werden als Vergehen nach den Vorschriften des II. Theiles dieses Strafgesetzes bestraft.

Digitized by Google

# Neunzehntes Hauptstück.

## Von der Religionsstörung [191]).

### §. 227.

### I. Herabwürdigung der Religion.

Wer öffentlich durch Handlungen, Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen Gott lästert, oder die Lehren, Gebräuche, Gegenstände der Verehrung oder gottesdienstlichen Geräthschaften einer im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaft verspottet, oder der Verachtung preisgibt, begeht ein Verbrechen [192]).

### §. 228.

### Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der auch unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn großes Aergerniß gegeben wurde, bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann.

### §. 229.

Wer ohne dem geistlichen Stande einer der im Staate gesetzlich bestehenden Religionsparteien anzugehören, sich der Ausübung geistlicher Verrichtungen anmaßt, soll, wenn dadurch öffentliches Aergerniß entstand, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden [193]).

### §. 230.

### II. Mißbrauch der Religion.

Wer als religiöse Glaubenssätze Lehren verbreitet oder zu verbreiten sucht, durch welche die Verletzung der Gesetze oder der bürgerlichen Pflichten als erlaubt dargestellt wird, oder wer für solche Lehren Anhänger wirbt, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, wird mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn eine Verführung erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren bestraft [194]).

### §. 231.

Wer unter dem Vorwande der Religion andere Personen zur Verletzung der bürgerlichen Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des



Digitized by Google

Staates oder Rechte der Mitbürger auffordert, ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Aufforderung durch einen Geistlichen erfolgte, oder eine solche Verletzung wirklich erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen [195]).

§. 232.

III. Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer auf was immer für eine Art eine gottesdienstliche Handlung einer im Staate gesetzlich bestehenden Religionspartei stört oder verhindert, begeht ein Verbrechen [196]).

§. 233.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; ist aber die Störung

a) durch eine gewaltthätige Handlung;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten, oder eigens bestimmten Orte;

c) durch Beleidigung des die gottesdienstliche Handlung verrichtenden Geistlichen geschehen, so ist auf schweren Kerker von einem bis fünf, und unter besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 234.

Die in dem vorigen §. 233 bestimmte Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher zum Hasse oder zur Verfolgung einer im Staate gesetzlich bestehenden Religionsgenossenschaft aufreizt; und die höhere Strafe ist dann auszumessen, wenn die Aufreizung durch einen Geistlichen geschah, oder eine Ruhestörung wirklich erfolgte [197]).

§. 235.

Zusammenfluß mit andern Gesetzesübertretungen.

Werden bei einer der in diesem Hauptstücke aufgeführten strafbaren Handlungen andere Verbrechen oder Vergehen begangen, so kommen die Vorschriften der §§. 38—40 in Anwendung.

Digitized by Google

# Zwanzigstes Hauptstück.

## Von dem Menschenraube und der Entführung.

### §. 236.

### I. Menschenraub.

Wer sich widerrechtlich eines Menschen durch Gewalt, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, begeht das Verbrechen des Menschenraubes [198]).

### §. 237.

### Strafe.

Geschieht der Menschenraub in der Absicht,

a) um die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes zu unterdrücken; [199]) oder

b) um den Geraubten in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu bringen; oder war derselbe

c) einer Gefahr am Leben, oder überhaupt an Wiedererhaltung seiner Freiheit ausgesetzt, so ist die Strafe schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren. In den übrigen Fällen wird dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn es mit der unbefugten Werbung verbunden war, nach Vorschrift der §§. 98 lit. f., 99 und 137 bestraft.

### §. 238.

Die Strafe des Menschenraubes ist auch dann zu verhängen, wenn eine Person unter vierzehn Jahren ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern in der Absicht entzogen wird, um sie einer anderen Religionsgesellschaft zuzuführen, als in der sie sich befindet, oder um eine von ihren Aeltern oder Vormündern beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern [200]).

### §. 239.

### II. Entführung.

Wer eine Person wider ihren Willen; ingleichen wer eine Ehegattin, oder eine minderjährige Person, aus der Obhut des Ehegatten,

Digitized by Google

der Aeltern, des Vormundes, oder eine durch Ordensgelübde gebundene Person aus der Aufsicht ihrer Vorgesetzten, auch mit ihrer Einwilligung, mit List oder Gewalt aus dem Orte, wo sie sich befand, entführt, oder an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes zurückhält, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder eine Ehe mit ihr einzugehen, oder sie einem Dritten zu diesem Zwecke auszuliefern, begeht ein Verbrechen, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht [201]).

## §. 240.

### Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person auch mit ihrem Willen, ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. War die entführte Person mündig und hat sie eingewilligt, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

## §. 241.

Als Mitschuldige dieses Verbrechens sind insbesondere nach Anweisung des §. 63 zu bestrafen:

a) Aeltern, Vormünder, Ehegatten oder Vorgesetzte, welche in die Entführung einer ihrer Obhut anvertrauten Person wider deren Willen einwilligen;

b) die Ehegattin, welche in ihre Entführung einwilligt [202]).

## §. 242.

Haben Aeltern oder Vormünder durch grundlose Verweigerung der Ehe die Entführung veranlaßt, so ist die Strafe des Entführers nach der Weisung des §. 59 zu bemessen.

## §. 243.

Hat der Entführer die entführte Person geehelicht, und kann diese Ehe nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches nicht bestritten werden, oder wird sie über eine geschehene Bestreitung rechtskräftig nicht für ungiltig erklärt, so ist die Entführung straflos [203]).

## §. 244.

Ueberhaupt kann die Entführung nur auf Ansuchen der entführten Person, oder ihrer Aeltern, Vormünder, Vorgesetzten oder des Ehegatten untersucht und bestraft werden [204]).

Digitized by Google

# Ein und zwanzigstes Hauptstück.

## Von der Nothzucht, der Verführung zur Unzucht, und von andern Unzuchtsfällen [205]).

### §. 245.

### I. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, durch Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen gegen sie oder ihre nächsten Angehörigen (§. 187 d), oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu leisten, und sie in diesem Zustande zur außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht [206]).

### §. 246.

### Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; hat aber die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben zur Folge gehabt, so ist auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

### §. 247.

### II. Schändung.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, bewußtlose oder sonst zum Widerstande unfähige Frauensperson zur außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung [207]).

### §. 248.

Die Strafe der Schändung ist nach der in §. 246 bestimmten Abstufung mit schwerem Kerker von einem bis fünf, oder von fünf bis zehn Jahren zu bemessen.

### §. 249.

Die Verbrechen der Nothzucht und Schändung werden, wenn nicht damit eine Körperverletzung oder Tödtung verbunden, oder durch die Umstände, unter denen dieselben verübt wurden, öffentliches Aergerniß

Digitized by Google

erregt worden ist, nur auf Ansuchen der Betheiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter untersucht und bestraft [208]).

§. 250.

III. Unzucht mit Kindern.

Wer eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, begeht ein Verbrechen [209]).

§. 251.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist nach §. 246 zu bemessen, und es ist die Entschuldigung des Thäters, daß ihm das unmündige Alter der Person unbekannt gewesen, daß dieselbe bereits von Andern mißbraucht worden sei, oder dazu eingewilligt habe, nicht zu berücksichtigen.

§. 252.

IV. Blutschande.

Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, die Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird, ist ein Verbrechen, und mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen [210]).

§. 253.

Als Verbrechen strafbare Arten der Verführung zur Unzucht sind:

V. Verführung zur Unzucht.

a) Die Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung, Aufsicht oder seinem Unterrichte anvertraute Person zu was immer für einer Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes verleitet, oder dazu Gelegenheit verschafft [211]).

VI. Kuppelei.

b) Kuppelei, wodurch eine unschuldige Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes verführt, oder der Gefahr der Verführung ausgesetzt worden ist [212]).

§. 254.

Strafe.

Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

## §. 255.

### Widernatürliche Unzucht.

In allen in diesem Hauptstücke erwähnten Fällen (§§. 245, 247, 250, 252, 253) ist, wenn eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes verübt wurde, die Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen strenger auszumessen, oder nach Umständen auch zu verschärfen [213]).

## §. 256.

Andere geringere Unzuchtsfälle werden als Vergehen bestraft.

Digitized by Google

# Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

## Von unbefugten Einschränkungen der persönlichen Freiheit überhaupt.

### §. 257.

### I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und den er weder als einen Verbrecher, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund ansehen kann, eigenmächtig gefangen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wer auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber unverzüglich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt, begeht ein Verbrechen [214]).

### §. 258.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf schweren Kerker von einem bis fünf, und unter besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren erkannt werden. Diese Strafen sind gegen eine obrigkeitliche Person, welche eine Verhaftung, ohne kraft ihres Amtes dazu berechtigt zu sein, vorgenommen hat, in schärferem Maße zu verhängen (§. 138) [215]).

### §. 259.

### II. Sclavische Behandlung.

Ein Inländer, der wo immer, oder ein Ausländer, der im Inlande, oder auf einem österreichischen Schiffe, einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder als Sclaven weiter veräußert; ingleichen jeder österreichische Schiffscapitän, der auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder auf seinem Schiffe die Behandlung oder Veräußerung eines Menschen als Sclaven duldet, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei fortgesetztem Verkehre mit Sclaven aber bis zu zehn, unter besonders erschwerenden Umständen selbst bis zu zwanzig Jahren bestraft [216]).

Digitized by Google

## §. 260.

### III. Nöthigung.

Wer einer Person Gewalt anthut, oder auf was immer für eine Art mit der Verübung eines Verbrechens oder einer andern widerrechtlichen Handlung bedroht, um von ihr eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, insofern die That nicht nach andern Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar ist, ein Verbrechen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie, Verwandte oder andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet ist, und ob die Gewaltthätigkeit oder Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht [217]).

## §. 261.

### Strafe.

Wurde eine Gewaltthätigkeit ausgeübt, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren. Ist blos eine Drohung vorgekommen, so ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht, oder die Drohung wiederholt wird; wenn die angedrohte Eigenthumsbeschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der aus der Leistung oder Unterlassung hervorgehende Schade die körperliche Unverletzlichkeit betrifft, oder an dem Vermögen den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlung oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet war, die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, in allen andern Fällen aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bemessen.

## §. 262.

### IV. Drohung.

Wer die in dem §. 260 bezeichneten und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht ein Verbrechen [218]).

## §. 263.

### Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker, und unter den in §. 261 erwähnten erschwerenden Umständen schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Ist jedoch die Drohung der unmittelbare Anfang

Digitized by Google

oder Verſuch eines andern Verbrechens, ſo haben die darauf verhängten Strafen einzutreten.

§. 264.

Das in §. 262 beſtimmte Verbrechen der Drohung kann nur auf Anlangen des Bedrohten oder ſeiner geſetzlichen Vertreter unterſucht und beſtraft werden [219]).

§. 265.

V. Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung ſeiner ſtaats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, wie auch, wer ein Mitglied der Reichs-, Landes- oder Gemeindevertretung an der Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit durch Gewalt oder Drohungen verhindert; oder wer ſolche Perſonen, um ſie zu einer gewiſſen Art der Ausübung ihres Wahl- oder Stimmrechtes zu bewegen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen dafür Geſchenke oder ſonſtige Vortheile gibt oder verſpricht, begeht ein Verbrechen [220]).

§. 266.

Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach Umſtänden auch auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann.

Digitized by Google

# Drei und zwanzigstes Hauptstück.

## Von dem Raube und der Erpressung [221]).

§. 267.

I. Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person mit thätlicher Beleidigung oder mit Drohung unmittelbar erfolgender körperlicher Verletzung Gewalt zufügt, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu seinem Vortheile zu bemächtigen [222]).

§. 268.

Strafe.

Ist Jemand bei der Unternehmung eines Raubes auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, so soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche unmittelbar durch Handanlegung zur Tödtung mitgewirkt haben, mit schwerstem Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren bestraft werden [223]).

§. 269.

Ist Jemand bei dem Raube dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß er dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder ist jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der an ihn Hand angelegt, oder ihn gefährlich bedroht hat, mit schwerstem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 270.

In allen andern Fällen ist der Raub mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen, und diese Strafe im Falle einer ausgeübten Gewaltthätigkeit, oder wenn der Raub in Verbindung von Mehreren verübt wurde, innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes länger auszumessen, und unter erschwerenden Umständen noch zu verschärfen.

§. 271.

Ist jedoch die Entziehung des Gutes in dem Falle des §. 270 freiwillig unterlassen, oder dabei eine auffallende Mäßigung bewiesen worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Digitized by Google

## §. 272.

### Theilnahme am Raube.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es geraubt worden sei, sei es auch von geringem Betrage oder Werthe, zu seinem Vortheile verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist als Theilnehmer am Raube zu betrachten, und mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe des Betrages oder der öfteren Wiederholung auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## §. 273.

### II. Erpressung.

Wer außer dem Falle eines Raubes einen Andern durch thätliche Beleidigung oder gefährliche Drohungen gegen ihn, seine Familie, Verwandte oder Schutzbefohlene zu einer Leistung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, begeht das Verbrechen der Erpressung [224]).

## §. 274.

### Strafe.

Ist dieses Verbrechen durch wirkliche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist die Strafe nach den §§. 268, 269 und 270 zu bemessen. Ist jedoch blos eine Drohung vorgefallen, so ist:

a) wenn die Bedrohung mit Mord, Raub oder Brandlegung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet war, die Strafe mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren [225]); und

b) in den andern Fällen nach Weisung des §. 261 zu verhängen.

Digitized by Google

# Vier und zwanzigstes Hauptstück.

## Von dem Diebstahle.

### §. 275.

### Diebstahl.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Gewahrsam ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, entzieht, um sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, begeht einen Diebstahl [226]).

### §. 276.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle weg, und zu sich genommen hat [227]).

### §. 277.

### Diebstahl als Verbrechen.

Der Diebstahl und der Versuch desselben wird zu einem Verbrechen theils aus dem größeren Werthe der entzogenen oder zu entziehen versuchten Sache, theils aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters, und zwar bei den letzteren zwei Umständen entweder ohne Rücksicht auf den Betrag, oder unter der Bedingung eines bestimmten Betrages [228]).

### §. 278.

### Berechnung des Betrages.

In den Fällen, wo es ganz oder zum Theile von dem Betrage abhängt, ob der Diebstahl als Verbrechen zuzurechnen sei, ist es gleichgiltig, ob dieser Betrag aus einem einzigen oder aus mehreren gelungenen oder mißlungenen Angriffen erwachsen ist, und ob diese zu derselben oder zu verschiedener Zeit, an demselben oder an verschiedenen Beschädigten, an Geld oder an andern Gegenständen verübt worden sind [229]).

### §. 279.

Der Werth einer gestohlenen Sache ist nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit und an dem Orte des Diebstahls hatte, zu berechnen. Läßt sich dieser Werth nicht mehr erheben, so ist der Betrag,

Digitized by Google

welchen der Dieb aus der gestohlenen Sache gelöst hat, als Maßstab der Berechnung anzunehmen. Der besondere Werth, den die Sache für den Bestohlenen hatte, so wie andere bei Verübung des Diebstahles vorgefallene Eigenthumsbeschädigungen sind nur bei der Entschädigung zu berücksichtigen [230]).

§. 280.

Sind bei einem Diebstahle mehrere Mitschuldige verflochten, so ist jedem der volle Betrag des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten anzurechnen. Steht dem Diebe auf die gestohlene Sache ein Miteigenthum oder Miterbrecht zu, so ist ihm nur jener Betrag anzurechnen, der nach Abzug seines Theiles übrig bleibt [231]).

§. 181.

Verbrecherischer Diebstahl:

I. aus dem Betrage;

Der größere Betrag an sich macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn der Werth des gestohlenen Gutes mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht [232]).

§. 282.

II. aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters

a) ohne Rücksicht auf den Betrag;

Ohne Rücksicht auf den Betrag wird der Diebstahl zum Verbrechen:

a) wenn er an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte begangen worden [233]);

b) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder einer andern gemeinen oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen dringenden Gefahr, welche die sichere Verwahrung hindert, verübt worden [234]);

c) wenn der Thäter schon zweimal wegen versuchten oder vollbrachten Diebstahles als Verbrechen abgestraft worden ist [235]);

d) wenn der Dieb mit Waffen oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war, um sich nöthigen Falls damit zu wehren [236]);

e) wenn ein auf der That betretener Dieb sich mit Gewalt oder gefährlicher Drohung widersetzt [237]);

Digitized by Google

f) wenn ohne Gewalt oder gefährliche Drohung einer Person Sachen, die sie bei sich trägt, durch Ueberraschung, oder Benützung ihrer Furcht entwendet werden [238]).

## §. 283.

### b) mit Rücksicht auf den Betrag.

Mit Rücksicht auf einen Betrag über fünf Gulden werden folgende Diebstähle als Verbrechen erklärt:

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache außerhalb eines zum Gottesdienste geweihten Ortes, oder

b) an einem solchen Orte an was immer für einer andern Sache [239]);

c) in landesfürstlichen Residenzschlössern, in den Geschäftsräumen öffentlicher Behörden, in den Magazinen der Zollämter, Postgebäude, Bahnhöfe, und zwar in den letztgenannten Magazinen an den dort aufbewahrten Sachen [240]);

d) in bewohnten oder unbewohnten Gebäuden und den dazu gehörigen geschlossenen Räumen, oder in Schiffen, mittelst Aufsteigen von Außen, Einsteigen, Einbrechen oder Eindringen in dieselben, oder mittelst Einschleichen oder sich Einschließen lassen, um in den beiden letzten Fällen des Nachts den Diebstahl zu verüben [241]).

e) an versperrten Sachen durch Aufsperren der Thüren oder Behältnisse mit Sperrhacken, Nachschlüsseln, oder den dazu gehörigen Schlüsseln, die sich der Dieb zu verschaffen gewußt hat, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben [242]);

f) an Sachen, welche sich in Gewahrsam des Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde, oder unter deren Siegel befinden [243]);

g) an noch uneingebrachten Feld- oder Baumfrüchten, Laub von Maulbeerbäumen, Bleichstücken, Torf, Kohlen oder andern im Freien aufgeschichteten Bergbauproducten, Floßholz, und in Stößen aufgerichtetem Holze [244]);

h) an Ackergeräthschaften, oder Bergbaubetriebswerkzeugen im Freien, an Waaren oder Gepäcke auf Land- oder Wasserstraßen, an Hof- und Gartenbefriedigungen, an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind [245]);

i) an Bestandtheilen öffentlicher Gebäude, Sammlungen, Brunnen, Wasserleitungen, Feuerlöschrequisiten, Brücken, oder andern Gegenständen, durch deren Wegnahme Nachtheil für das Gemeinwesen, oder das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum Einzelner entstehen kann [246]);



Digitized by Google

k) an Vieh von der Weide, vom Triebe, aus dem Pferche, oder an Bienenstöcken [247]);

l) an Fischen und Krebsen in Teichen [248]);

m) an Wild in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder gewerbsmäßiger Betreibung des Diebstahls [249]);

n) an Holz in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung [250]);

o) an Sachen, welche zur Betheilung von Dürftigen bestimmt sind, wenn dem Diebe diese Bestimmung bekannt war [251]);

p) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen [252]);

q) von Taschendieben im Gedränge oder an öffentlichen Versammlungsorten [253]);

r) von Gewerbsleuten, Tagelöhnern oder Lehrjungen an ihren Meistern, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben [254]);

s) von Dienstleuten an ihren Dienstherren oder Dienstfrauen, deren Familiengliedern, Wohngästen oder Aftermiethern, denen sie zur Bedienung zugewiesen sind, ferner von Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen oder deren Dienstleuten, dann von dem Dienstpersonale öffentlicher Beförderungsanstalten an den Reisenden oder an Frachtstücken [255]);

t) von Vermiethern an ihren Miethsleuten, oder von diesen an jenen;

u) von Wächtern oder Hüthern an den ihrer Aufsicht zugewiesenen Gegenständen [256]).

## §. 284.

### Strafe.

Ist der Diebstahl außer dem was in den §§. 281 — 283 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

## §. 285.

Treffen aber bei einem Diebstahle zwei oder mehrere der in den §§. 281 — 283 enthaltenen Umstände zusammen, von denen jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen machen würde, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen [257]).

## §. 286.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten über dreihundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt, oder der Diebstahl mit besonde-

Digitized by Google

rer Verwegenheit, Gewalt an Sachen, oder Arglist verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, der bei mehreren besonders gefährlichen und erschwerenden Umständen, oder bei einem sehr hohen Betrage des Gestohlenen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt werden kann [258]).

§. 287.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist in Ausmessung der Dauer oder in Verschärfung der Strafe strenger zu behandeln, als wenn er am Tage verübt worden wäre [259]).

§. 288.

Besondere Bestimmungen über Diebstähle: aus Gräbern oder von Leichnamen;

Diebstähle aus Gräbern, Grabstätten, oder von Sachen, welche unbeerdigte Leichname an sich haben, so wie Diebstähle von Leichnamen selbst, werden mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, an Todtengräbern und deren Dienstleuten aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Geschah der Diebstahl eines Leichnams blos zu einem wissenschaftlichen Zwecke, so ist die Vorschrift des §. 59 in Anwendung zu bringen [260]).

§. 289.

von Eßwaaren;

Diebstähle von Eß- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genusse, werden nur über Anzeige des Beschädigten, und nur als Vergehen bestraft [261]).

§. 290.

in häuslicher Gemeinschaft;

Als Vergehen, und nur über Anzeige des Beschädigten werden auch jene Diebstähle bestraft, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, Wahl- und Pflege-Aeltern und Kindern, Seitenverwandten und Verschwägerten, insoferne die genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, vorfallen [262]).

§. 291.

von Dienstleuten, Gesellen, Lehrjungen.

Diebstähle von Dienstleuten, dann von Gesellen und Lehrjungen, welche mit dem Meister in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nur auf Anzeige des Dienst- oder Arbeitgebers bestraft [263]).



Digitized by Google

## §. 292.

### Diebstahlstheilnahme.

Wer wissentlich gestohlenes Gut zu seinem Vortheile verhehlet, an sich bringet oder verhandelt, macht sich der Theilnahme am Diebstahle schuldig. Diese wird als Verbrechen bestraft:

a) wenn das auf ein Mal oder auf mehrere Male verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Gut den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteigt;

b) wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt war, daß der Diebstahl auf eine Art begangen worden sei, die ihn zum Verbrechen eignet. Ist der Diebstahl jedoch blos wegen des in §. 282 c) aufgeführten Umstandes ein Verbrechen, so wird die Theilnahme deßhalb allein nicht als Verbrechen bestraft (§. 68) [264])

Der Genuß des von dem Thäter seinem Weibe und Kindern, oder andern in seiner Pflege stehenden Personen aus dem Gestohlenen gereichten Unterhaltes wird an diesen nicht als Theilnahme bestraft [265]).

## §. 293.

Die Strafe der Theilnahme am Diebstahle ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis zu fünf Jahren; unter besonders erschwerenden Umständen aber schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

## §. 294.

### Wirkung des geleisteten Ersatzes.

Hat der der Untersuchungsbehörde noch unbekannte Thäter, wenn auch auf Andringen des Beschädigten, jedoch nicht während der Verfolgung auf der Flucht, die gestohlene Sache zurückgestellt, oder deren Werth nebst dem sonst verursachten Schaden ersetzt, oder einen darüber geschlossenen Vergleich zugehalten, so ist die Strafe nach Vorschrift des §. 59 auszumessen. Dasselbe gilt auch von dem Mitschuldigen oder Theilnehmer in Rücksicht des von ihm empfangenen oder ihn treffenden Antheiles [266]).

## §. 295.

### Entziehung der eigenen und Benützung einer fremden Sache.

Wie die widerrechtliche Entziehung seiner eigenen Sache, dann

Digitized by Google

wie die widerrechtliche Benützung einer fremden Sache zu bestrafen sei, wird an einem andern Orte (§. 314 e, f) bestimmt.

## §. 296.

### Behandlung geringfügiger Diebstähle.

Geringere Diebstähle, bei welchen keiner der in den §§. 281 — 283 bezeichneten Umstände eintritt, so wie die Diebstahlstheilnahme außer den in §. 292 bezeichneten Fällen, werden als Vergehen bestraft.

Digitized by Google

# Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

## Von der Unterschlagung [267]).

### §. 297.

### Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, sich widerrechtlich zueignet, veräußert, verbraucht, verpfändet; oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz der Sache abläugnet oder verheimlicht, begeht eine Unterschlagung [268]).

### §. 298.

### Unterschlagung als Verbrechen.

Die Unterschlagung wird zu einem Verbrechen entweder durch den höheren Betrag allein, oder aus der Eigenschaft des Thäters oder der That mit Rücksicht auf einen bestimmten Betrag.

### §. 299.

### Bestimmung des Betrages.

Was in den §§. 278, 279 und 280 über die Bestimmung des Betrages beim Diebstahle gesagt worden ist, gilt auch von der Unterschlagung.

### §. 300.

### Verbrecherische Unterschlagung:

### I. aus dem Betrage;

Der größere Betrag an sich macht die Unterschlagung zum Verbrechen, wenn der Werth des unterschlagenen Gutes mehr als fünfzig Gulden ausmacht.

### §. 301.

### II. aus der Eigenschaft des Thäters;

Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden wird die Unterschlagung zum Verbrechen, wenn der Thäter

a) ein Staatsdiener, Gemeindebeamter, Advocat, Notar, Vormund, Curator, oder überhaupt eine Person ist, welche zu dem Ge-

Digitized by Google

schäfte, in Ansehung dessen sie sich einer Unterschlagung schuldig gemacht hat, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet ist [269]);

b) wenn er ein öffentlicher Bote, Fuhr- oder Schiffsmann, Frachtenbeförderer, ein Handelsmann, der Speditions- oder Commissionshandel treibt, oder der Gehilfe oder Diener eines solchen ist [270]);

c) wenn ihm die Sache im Falle einer dringenden Noth in Verwahrung gegeben wurde [271]);

d) wenn er ein Diener, Geselle oder Lehrjunge dessen ist, der ihm die Sache anvertraut hat. Diese letztgenannten Personen machen sich einer Unterschlagung auch dann schuldig, wenn sie die ihnen übergebenen Sachen nicht in Natur zurückzustellen, sondern nach der Absicht des Uebergebers zu verwenden, zu veräußern und zu verrechnen haben, und von den Sachen selbst, oder dem Erlöse daraus etwas vorenthalten oder sich zueignen [272]).

## §. 302.

### III. aus der Beschaffenheit der That.

Aus der Beschaffenheit der That mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf und zwanzig Gulden ist die Unterschlagung ein Verbrechen, wenn der Thäter eine fremde Sache, die er findet, oder in deren Besitz er sonst zufällig kommt, und von der er nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, sich rechtswidrig zueignet, oder dem sich meldenden Eigenthümer abläugnet [273]).

## §. 303.

Das Verheimlichen eines gefundenen Schatzes, so wie die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige eines Fundes wird nicht nach dem Strafgesetze, sondern nach Vorschrift der §§. 393 und 400 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches behandelt [274]).

## §. 304.

### Strafe.

Die Strafe der Unterschlagung ist

a) in dem im §. 301a) enthaltenen Falle schwerer Kerker von einem bis fünf, wenn der Betrag einhundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und bei einem sehr großen Betrage, bis zwanzig Jahre;

b) in den übrigen Fällen, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und unter erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren.

Digitized by Google

## §. 305.

### Theilnahme an der Unterschlagung.

Wer wissentlich eine unterschlagene Sache zu seinem Vortheile verhehlet, an sich bringt oder verhandelt, macht sich der Theilnahme an der Unterschlagung schuldig. Diese wird als Verbrechen nach Maßgabe des §. 293 bestraft, wenn

a) das auf ein oder mehrere Male an sich gebrachte, verhehlte oder verhandelte Gut den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;

b) dem Theilnehmer bekannt war, daß die Unterschlagung, an der er Theil genommen, eine verbrecherische ist. Was von den Angehörigen des Thäters in §. 292 gesagt ist, hat auch hier zu gelten.

## §. 306.

### Allgemeine Bestimmung.

Was in den §§. 289, 290, 291, und 294 von dem Diebstahle angeordnet ist, findet auch auf die Unterschlagung Anwendung [275]).

## §. 307.

### Unterschlagung als Vergehen.

Geringere Unterschlagungen und die Theilnahme daran, außer den in den §§. 300, 301, 302 und 305 bezeichneten Fällen, werden als Vergehen behandelt und bestraft.

Digitized by Google

# Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

## Von dem Betruge.

### §. 308.

### Betrug.

Wer falsche Thatsachen für wahre ausgibt, oder wahre Thatsachen, zu deren Angabe er verpflichtet war, verschweigt oder entstellt, und dadurch einen Andern in Irrthum führt; oder wer wissentlich einen solchen Irrthum eines Andern benützt: um Jemanden in Schaden zu bringen, oder sich und Andern einen Vortheil zu verschaffen, begeht einen Betrug [276]).

### §. 309.

### Betrug als Verbrechen.

Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters, und zwar mit oder ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag, oder durch den höheren Betrag allein.

### §. 310.

### Berechnung des Betrages.

Bei der Berechnung des Betrages, welcher für sich allein, oder in Verbindung mit andern Umständen den Betrug zum Verbrechen macht, treten die §§. 278, 279 und 280 in Anwendung.

### §. 311.

### Verbrecherischer Betrug:

I. Aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters:

1. ohne Rücksicht auf einen Betrag;

Aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters wird der Betrug ohne Rücksicht auf den Betrag des beabsichtigten oder wirklich zugefügten Schadens zum Verbrechen:

a) wenn Jemand den Stand eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt [277]), oder

b) einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von einer öffentlichen Behörde erhaltenes Befugniß fälschlich vorgibt [278]);

c) wenn der Betrug von den Gesellschaftsgenossen eines Geschäftes unter sich [279]);

Digitized by Google

d) von erwählten Kunstverständigen oder Schiedsrichtern [280]), oder

e) von einer Person verübt wird, welche zu dem Geschäfte, in dem der Betrug vorfiel, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet war [281]);

f) wenn gegen eine schuldlose Person der falsche Verdacht eines verübten Verbrechens durch Unterschiebung eines von dem Verbrechen herrührenden oder darauf bezüglichen Gegenstandes, oder auf eine andere Art erregt wurde (§. 163, 224)..

## §. 312.

### 2) mit Rücksicht auf einen Betrag.

Aus der Beschaffenheit der That oder des Thäters mit Rücksicht auf einen fünf Gulden übersteigenden Betrag des beabsichtigten oder wirklich zugefügten Schadens wird der Betrug zum Verbrechen [282]):

a) wenn die Religion, religiöse Handlungen oder geweihte Sachen zur Verübung des Betruges mißbraucht werden [283]);

b) wenn jemand unter lügenhaften Vorgaben oder mit Benützung falscher Urkunden für Verunglückte, Dürftige, fromme oder wohlthätige Anstalten Gaben sammelt, um sie für sich oder zu andern Zwecken zu verwenden [284]);

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird [285]);

d) wenn Gewerbsleute, welche Gold, Silber oder Juwelen verarbeiten oder damit handeln, unechte oder geringhältige Waare verkaufen, oder ihnen anvertraute echte Waaren gegen solche vertauschen [286]);

e) wenn der Betrug von öffentlichen Boten, Frächtern, Fuhr-, Schiffleuten, Gastwirthen, Handelsleuten, die Speditions- oder Commissionshandel treiben, oder von den Gehilfen und Dienern der Genannten an Waaren oder Gepäcke von Parteien, oder

f) von Dienstleuten, Taglöhnern, Lehrjungen oder Gesellen an ihren Dienst- oder Arbeitsgebern verübt wird [287]).

## §. 313.

### II. aus dem Betrage allein.

Der höhere Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens macht den Betrug an sich zum Verbrechen, wenn er fünf und zwanzig Gulden übersteigt.

Digitized by Google

## §. 314.

### Fälle des Betruges.

Fälle des Betruges, der mit Rückſicht auf den eben (§. 313) erwähnten Betrag zum Verbrechen wird, ohne dadurch andere hier nicht genannte, jedoch unter die Begriffsbeſtimmung des §. 308 paſſende Fälle auszuſchließen, ſind:

a) wenn Jemand den Schwachſinn eines Andern durch abergläubiſche oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen oder eines Dritten Schaden mißbraucht [288]);

b) wenn ſich Jemand einen falſchen Namen, Stand oder Charakter beilegt, ſich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einen falſchen Schein verbirgt, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm geſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben [289]);

c) wenn ſich Jemand in einem Spiele falſcher Karten, falſcher Würfel, eines hinterliſtigen Einverſtändniſſes oder anderer liſtiger Ränke bedient [290]);

d) wenn Jemand ſein Eigenthum in betrügeriſcher Abſicht in Brand ſteckt (§. 342), oder ſonſt zum Nachtheile eines Andern vernichtet oder beſchädigt (§. 353);

e) wenn jemand liſtiger oder heimlicher Weiſe ſeine eigene Sache widerrechtlich einem Inhaber entzieht, welchem ein Recht darauf zuſteht, oder die Haftung dafür obliegt [291]);

f) wenn Jemand eine fremde Sache widerrechtlich oder heimlich zu ſeinem oder eines Dritten Vortheil benützt [292]);

g) wenn bei einem zweiſeitig verbindlichen Vertrage die Täuſchung oder der benützte Irrthum auf weſentliche Gegenſtände ſich bezieht, und in Folge deſſen rechtswidriger Vortheil bezogen oder Schade geſtiftet wurde, oder

h) wenn bei einem einſeitig verbindlichen Vertrage der Verpflichtete zum Vertrage verleitet wurde [293]);

i) wenn ſich Jemand in fremde Geheimniſſe eindrängt, dadurch, daß er eines Andern Papiere, Briefe, Urkunden, Handelsbücher erbricht, lieſt, abſchreibt;

k) wenn Gehilfen in Handlungshäuſern oder Fabriken die ihnen vermöge ihres Berufes oder Geſchäftes anvertrauten Geheimniſſe Andern mittheilen [294]); vorausgeſetzt, daß in dieſen letzten fünf Fällen (lit. f, g, h,

Digitized by Google

i, k) der Beschädigte oder dessen gesetzlicher Vertreter die Untersuchung und Bestrafung fordert.

## §. 315.

### Strafe.

Die Strafe des Betruges ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn der Betrug aus mehr als einem der in den §§. 311, 312 und 313 enthaltenen Umstände zum Verbrechen wird, von einem bis zu fünf Jahren. Sie kann aber auch nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Schadens mit schwerem Kerker ausgemessen werden [295]).

## §. 316.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter zugewendet, oder der Schade, den er verursacht oder beabsichtigt hat, dreihundert Gulden, oder ist dem Beschädigten ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugegangen, oder der Betrug mit besonderer Kühnheit verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen auch bis zwanzig Jahren [296]).

## §. 317.

Abergläubische Vorspieglungen, erkünstelte Schreckbilder, oder andere Betrügereien, um den schwachen Verstand oder die schwache Gesundheit eines Andern noch mehr zu schwächen oder ganz zu zerstören, werden als körperliche Verletzungen behandelt (§. 218).

## §. 318.

Die in den §§. 289, 290 und 291 getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Betrug Anwendung [297]).

## §. 319.

Geringere Betrügereien, welche sich nicht nach den §§. 311, 312 oder 313 als Verbrechen darstellen, werden als Vergehen behandelt und bestraft.

## §. 320.

### Betrügerische Crida.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unter-

Digitized by Google

nehmungen, oder ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Concurs versetzt hat, begeht eine betrügerische Crida [298]).

## §. 321.

Diese fällt insbesondere demjenigen zur Last, der

a) Wechsel oder Schuldurkunden ausgestellt hat, welche zur Zeit der Concurseröffnung sein Vermögen um das Doppelte übersteigen;

b) seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt, oder durch falsche Angaben oder Papiere sich Credit verschafft hat;

c) einzelne Gläubiger bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse vor andern begünstigt;

d) Geld oder Sachen zurückbehält oder bei Seite schafft, Activforderungen verschweigt, heimlich eintreibt oder erläßt;

e) Ausgaben, Unglücksfälle oder Verluste erdichtet, oder erdichtete Schulden aufführt;

f) bei bevorstehendem oder nach ausgebrochenem Concurse flüchtig wird.

## §. 322.

Außer diesen Fällen macht sich ein Gemeinschuldner, der Handels-, Wechsel- oder Fabriksgeschäfte treibt, noch überdieß der betrügerischen Crida schuldig, wenn er

a) seine Bücher nach Handelssitte und Gesetz entweder gar nicht, oder so unordentlich führt, daß sein Vermögensstand daraus nicht entnommen werden kann;

b) bei der Buchführung absichtliche Unrichtigkeiten auch nur in einzelnen Posten begangen, oder nach ausgebrochenem Concurse seine Bücher oder wesentlich nothwendigen Geschäftspapiere verfälscht, verheimlicht oder vernichtet hat;

c) bei bevorstehendem Concurse Waaren oder Creditspapiere unter dem Preise verschleudert;

d) die ihm in Geschäftssachen von Andern anvertrauten Waaren, Gelder oder Creditspapiere für sich verwendet hat.

## §. 323.

Einer betrügerischen Crida macht sich auch derjenige schuldig, der sich, um seine Gläubiger durch eine Ausgleichung zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt.

## §. 324.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in eine betrügerische Crida verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, denen das Verschulden

Digitized by Google

zur Last fällt, und wenn der Gemeinschuldner sein Vermögen nicht selbst verwaltete, gegen den schuldtragenden Vermögensverwalter zu verhängen.

§. 325.

Die Strafe der betrügerischen Crida ist nach den Bestimmungen der §§. 315 und 316 zu bemessen.

Digitized by Google

# Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

## Von den Verletzungen des Familienstandes [299]).

### §. 326.

### I. Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheile unterdrückt oder vermindert, insbesondere wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder Andern ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, begeht ein Verbrechen [300]).

### §. 327.

### II. Anmaßung des Familienstandes.

Ein Verbrechen begeht auch derjenige, der in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt [301]).

### §. 328.

### Strafe.

Die Strafe der in den §§. 326 und 327 aufgeführten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der bei erschwerenden Umständen bis auf fünf, und bei einem verursachten sehr bedeutenden Schaden bis auf zehn Jahre ausgedehnt werden kann.

### §. 329.

### III. Verleitung Minderjähriger.

Wer eine unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person zur Flucht aus der Aufsicht ihrer Aeltern oder Vormünder verleitet, oder ihr zur Flucht behilflich ist, oder sie nach bewerkstelligter Flucht bei sich verbirgt, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn der Minderjährige noch unmündig war, oder ihm ein wichtiger Schade zugegangen ist, bis zu fünf Jahren bestraft [302]).

### §. 330.

### IV. Verleitung zur Ehe.

Wenn Jemand durch listige Vorspieglungen zur Eingehung einer ungiltigen Ehe mit dem Thäter selbst, oder mit einer dritten Person

Digitized by Google

verleitet worden iſt, ſo iſt nach rechtskräftiger Ungiltigerklärung der Ehe der Thäter auf Klage des Betrogenen oder ſeines geſetzlichen Vertreters mit ſchwerem Kerker von einem bis zu fünf, und unter beſonders erſchwerenden Umſtänden bis zu zehn Jahren zu beſtrafen [303]).

## §. 331.

### V. Doppelehe.

Eine verehelichte Perſon, welche mit einer andern Perſon eine Ehe ſchließt, oder eine obgleich ſelbſt unverehelichte Perſon, welche wiſſentlich eine verehelichte Perſon heirathet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren beſtraft [304]).

Digitized by Google

# Acht und zwanzigſtes Hauptſtück.

## Von den ſchweren Beſchädigungen fremden Eigenthums.

### §. 332.

### Arten dieſes Verbrechens.

Als Verbrechen werden nachſtehende Arten der Beſchädigung fremden Eigenthums behandelt:

I. Brandlegung;

II. Veranlaſſung von Ueberſchwemmungen;

III. Beſchädigungen an Eiſenbahnen, Brücken, Straßen und öffentlichen Bauten;

IV. Verurſachte Strandung;

V. Gemeingefährliche Vergiftungen und Verbreitung von Viehſeuchen;

VI. Andere ſchwere Eigenthumsbeſchädigun gen.

### §. 333.

### I. Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, welcher in der Abſicht fremdes Eigenthum in Brand zu ſtecken, eine dazu geeignete Handlung unternimmt, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen iſt, oder das ausgebrochene keinen Schaden verurſacht hat [305]).

### §. 334.

### Brandſtiftung.

Hat der Brandſtoff den Gegenſtand, an welchem die Brandlegung verübt werden ſoll, entzündet, und iſt ſomit das Feuer ausgebrochen, ſo wird die Brandlegung eine Brandſtiftung genannt [306]).

### §. 335.

### Strafe der ſchwerſten;

Die Brandſtiftung iſt von der ſchwerſten Art [307]) wenn

a) dieſelbe durch beſondere, auf Verheerungen gerichtete Zuſammenrottungen bewirkt wurde;

b) dadurch ein Menſch, da es der Brandſtifter vorherſehen konnte, getödtet wird, oder



Digitized by Google

c) die Brandstiftung in der Absicht unternommen wurde, damit unter deren Begünstigung von dem Brandstifter selbst, oder von Andern ein Mord begangen werde;

d) der Brand zwei oder mehrere Male zu verschiedenen Zeiten an demselben oder an verschiedenen Gegenständen gelegt worden, und wenigstens ein Mal ausgebrochen ist [308]).

e) der Brand zu derselben Zeit an verschiedenen Gebäuden desselben Ortes gelegt worden, und auch nur an einem ausgebrochen ist.

Die Strafe in diesen Fällen ist schwerster Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren.

## §. 336.

### der schweren;

Die Brandstiftung ist eine schwere, wenn

a) wegen unterbliebener Zündung des gelegten-Brandstoffes der Brand sogleich wieder neuerlich gelegt worden ist;

b) die Brandstiftung zu einer Zeit geschah, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, oder von ihrer Wohnung abwesend sind;

c) die Brandstiftung an einem Orte, wo sie sich leicht hätte verbreiten können, oder

d) unter Umständen, wodurch menschliches Leben einer augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt war, oder

e) an Gebäuden, worin Pulvervorräthe, öffentliche Sammlungen, Archive, Registraturen oder öffentliche Bücher aufbewahrt sind, unternommen wurde;

f) der Thäter die Löschwerkzeuge entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;

g) ein Schade über fünfhundert Gulden angerichtet wurde.

Die Strafe ist schwerer Kerker, und unter besonders erschwerenden Umständen schwerster Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.

## §. 337.

### der gemeinen Brandstiftung;

War die Brandstiftung von keinem der in den §§. 335 und 336 aufgeführten Umständen begleitet, so ist sie als gemeine Brandstiftung mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

## §. 338.

### der Brandlegung.

Ist die Brandlegung, ohne daß das Feuer ausgebrochen ist, unter den in §. 335 unter a, c, d und e angeführten Umständen erfolgt, so ist

Digitized by Google

sie mit schwerem, und unter besonders erschwerenden Umständen mit schwerstem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 339.

Ist die Brandlegung, ohne Ausbruch des Feuers unter den im §. 336 unter a, b, c, d, e, und f aufgeführten Umständen unternommen worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn, und in allen übrigen Fällen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 340.

Wenn der Thäter freiwillig den gelegten Brandstoff sogleich wieder zurückgenommen, oder beim Ausbruch des Feuers sich so verwendet hat, daß entweder kein, oder nur ein sehr geringer Schade entstanden ist, so wird die Strafe mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre ausgemessen [309]).

§. 341.

Brandlegung an der eigenen Sache.

Wer durch die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, ist ebenfalls als ein Brandleger anzusehen, und nach der in den §§. 335 bis einschließig 340 bestimmten Weise zu bestrafen.

§. 342.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt ist, ist des Betruges schuldig (§§. 311 f, 314 d), insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, jemanden Verdacht zuzuziehen, oder sich Vortheil zu verschaffen sucht.

§. 343.

Strafe des Versuches.

Wenn Jemand, da er Brand zu legen im Begriffe ist, betreten wird, so soll er wegen Versuchs der Brandlegung nach Weisung des §. 71 bestraft werden [310]).

§. 344.

II. Veranlassung von Ueberschwemmungen.

Wer vorsätzlich mittelst Durchstechen, Beschädigen oder Zerstören von Dämmen oder Deichen, oder durch Eröffnung von Schleußen oder ähnlichen Wasserabschlüssen eine Ueberschwemmung veranlaßt, welche mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum von Menschen verbunden ist, begeht ein Verbrechen [311]).



Digitized by Google

§. 345.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist beim Eintritte der in den §§. 335 a und b, dann 336 b und d aufgeführten Umstände nach eben diesen Paragraphen, und in den andern Fällen nach §. 337 auszumessen.

§. 346.

III. Beschädigungen an Eisenbahnen, Straßen, Brücken.

Wer an Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, vorsätzlich eine Beschädigung ausübt, aus welcher bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, begeht ein Verbrechen, wenn die Beschädigung auch gar keinen Unfall zur Folge gehabt hat [312]).

§. 347.

Ein Verbrechen begeht auch derjenige, der vorsätzlich was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 348.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist:

a) wenn dasselbe den Tod eines Menschen zu Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, schwerster Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren;

b) wenn dasselbe was immer für einen Unfall zur Folge hatte, schwerer Kerker von fünf bis zehn, und nach dem Maaße der Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum Anderer, von zehn bis zwanzig Jahren;

c) in allen andern Fällen schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und unter erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren.

§. 349.

Vorsätzliche Beschädigungen an Kunststraßen, Brücken oder andern zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, sind, insofern dadurch das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum anderer Menschen einer Gefahr ausgesetzt wird, nach §. 348 zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 350.

Hat sich der Thäter jedoch nach begangener That, entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle der §§. 346 und 349 nur jener Strafe, welche er überhaupt nach §. 356 und 357 verwirkt hat, im Falle des §. 347 aber bleibt er straflos.

§. 351.

IV. Verursachte Strandung.

Wer in rechtswidriger Absicht das Stranden oder Versinken eines See- oder Flußschiffes veranlaßt, und dadurch das Leben oder Eigenthum Anderer einer Gefahr aussetzt, begeht ein Verbrechen [318]).

§. 352.

Strafe.

Hat durch dieses Verbrechen ein Mensch das Leben verloren, da es der Thäter voraussehen konnte, so ist die Strafe schwerster Kerker von zwanzig bis vierzig Jahren, war ein Menschenleben der Gefahr ausgesetzt, so ist die Strafe schwerer Kerker von zehn bis zwanzig, und in den andern Fällen von fünf bis zehn Jahren.

§. 353.

Das in betrügerischer Absicht, ohne Gefahr für fremdes Leben oder Eigenthum, veranlaßte Stranden oder Versinken des eigenen Schiffes, wird nach §. 314 d behandelt und bestraft.

§. 354.

V. Gemeingefährliche Vergiftung.

Wer vorsätzlich und mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Menschenzahl Waaren, Brunnen, oder Sachen, die zum öffentlichen Verkaufe oder Gebrauche bestimmt sind, vergiftet, oder mit einem dem Gifte in der schädlichen Wirkung gleich oder nahe kommenden Stoffe vermischt; oder wer solche vergiftete oder vermischte Waaren wissentlich feilbietet, begeht ein Verbrechen, und wird nach Weisung des §. 352 bestraft [319]).

§. 355.

Ein Verbrechen begeht auch derjenige, der in der Absicht Anderer Hausvieh zu beschädigen oder zu tödten, Viehweiden, Wiesen, Salzlecken, Ställe, Futterbehälter, Teiche oder Viehtränken vergiftet, oder eine Viehseuche verbreitet. Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Ker-

Digitized by Google

ker von einem bis fünf, und wenn der Schade dreihundert Gulden übersteigt von fünf bis zehn, und unter sehr erschwerenden Umständen, auch bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen [315]).

§. 356.

VI. Andere schwere Eigenthumsbeschädigungen.

Beschädigungen fremden Eigenthums überhaupt, insofern sie nicht als besondere Gattungen oder Arten von Verbrechen aufgeführt sind, werden als Verbrechen bestraft, wenn sie mit Ueberlegung verübt worden sind, und der daraus erfolgte, nach Maßgabe der §§. 278, 279 und 280 zu berechnende Schade fünfzig Gulden übersteigt [316]).

§. 357.

Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei größerer Bosheit und wichtigerem Schaden aber schwerer Kerker von einem bis fünf, wohl auch von fünf bis zehn Jahren.

§. 358.

Nothwehre.

Eine auch wichtige, aber aus gerechter Nothwehre oder im Nothstande zugefügte Beschädigung ist kein Verbrechen (§. 2), doch muß sobald es die Umstände gestatten, Ersatz geleistet werden [317]).

§. 359.

Alle in diesem Hauptstücke aufgeführten, auf fremdes Eigenthum sich beziehenden Verbrechen, werden auch an einem dem Thäter mit Andern gemeinschaftlich angehörigen Gute in Rücksicht des den letzteren zustehenden Antheiles begangen [318]).

§. 360.

Blos muthwillige Beschädigungen fremden Eigenthums werden als Vergehen behandelt und bestraft.

Digitized by Google

# Anmerkungen.

[1]) Der Absatz I der Einleitung zum gegenwärtigen Strafgesetze ist nicht vollkommen richtig, denn es gibt mehrere »gesetzwidrige Handlungen,« die beßungeachtet keine „Verantwortlichkeit" nach sich ziehen, wie z. B. viele mit einem Ehehinderniße geschloßene Ehen, manche Arten von Verträgen, Verletzungen über die Hälfte u. dgl. m. — Uebrigens ist diese Einleitung so abgefaßt, daß sie wie in dem jetzigen Str. G. zu beiden Theilen desselben zu paßen hätte.

[2]) Das jetzige Gesetzbuch wurde häufig getadelt, daß es zuerst eine philosophische, dann eine gesetzliche Definition von Verbrechen aufstelle, und in der Ausführung z. B. bei der Religionsstörung, bei den Unzuchtsfällen, der ersteren nicht treu bleibe. Allein es sollte hier nur angezeigt werden, daß die Gesetzgebung bei Bestimmung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten strafbarer Handlungen, nicht willkürlich, sondern nach allgemeinen Grundsätzen verfahren sei. Die Einschaltung des Abs. VI soll diesem gerügten Uebelstande abhelfen.

[3]) Das Wort »insbesondere» dürfte paßender sein, als das Wort: „ausdrücklich"; siehe den 2. Absatz des Hofd. v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S.

[4]) In dem gegenwärtigen Str. G. fehlen alle Auslegungsregeln; seither hat das a. b. G. B. solche aufgestellt, und dieselben wurden häufig von Richtern und Schriftstellern bei Beurteilung von Straffällen in Anwendung gebracht. Diese Ausdehnung der dem Richter in bürgerlichen Rechtsgegenständen zugestandenen Freiheit, würde aber bei Straffällen das größte Unheil anrichten, und es muß daher das Str. G. selbst die Regeln für seine Auslegung feststellen.

[5]) Diese Bestimmung hat den Zweck, den im Gesetze häufig vorkommenden Ausdruck „Handlungen oder Unterlaßungen" durch das bezeichnendere Wort: »That» ersetzen zu können.

[6]) Siehe im Gegensatze zu dem Hfd. v. 7. Mai 1819, Nr. 1558, J. G. S., die sämmtlichen neueren deutschen Strafgesetzbücher, mit Ausnahme des braunschweigischen.

[7]) Siehe das Hfzd. vom 8. Juli 1835 in der pol. G. S. 63. 248.

[8]) Nur dieser Abschnitt ist Gegenstand des vorliegenden Entwurfes.

[9]) Alles was der §. 1 des jetzigen Str. G. über den Beweis und die Vermuthung des böſen Vorsatzes anführt, bleibt weg, weil das bei Abfaſſung dieses Entwurfes vorausgesetzte Schwurgericht über die Frage, ob böſer Vorsatz oder einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe davon vorhanden sei, blos nach seiner inneren Ueberzeugung zu entscheiden hat.

[10]) Dieser Absatz umfaßt auch Schlafende, Nachtwandler, taubstumm Geborne, in der Erziehung gänzlich Verwahrloste, und Verstandesschwache im hohen Alter;

Digitized by Google

die letzteren Entschuldigungsgründe werden von den neuen deutschen Straf. Ges. einzeln aufgeführt, es dürfte aber eine allgemeinere Bezeichnung als Anhaltspunkt für die Geschwornen weit zweckmäßiger sein. Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 67; Würtemberg Art. 97; Hannover Art. 83; Hessen Art 37; Baiern Art. 120; Oldenburg Art. 125.

11) Das vierzehnte Lebensjahr wird nur von dem Str. G. für Braunschweig (§. 30) als Gränze der Zurechnung angenommen, während die andern das zwölfte, zehnte, selbst achte Jahr als solche aufstellen. Die bisherige Gränze mußte beibehalten werden, da der bei uns so sehr vernachläßigte Volksunterricht, und die zurückgebliebene Cultur mancher österreichischer Volksstämme eine Veränderung nicht zulassen.

12) Vergl. das Str. G. für Würtemberg Art. 101; das Str. G. für Baiern (§. 81) fügt noch Verschwägerte, Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder, jenes für Hessen (Art. 39) noch den Verlobten, jenes für Braunschweig (§. 73) die Seitenverwandten bis zum vierten Grade, Vormund und Mündel bei, während das Str. G. für Sachsen (Art. 69) die Befreiung auch auf die Besorgniß von Gefahren, und nicht verwandte Personen ausdehnt.

13) Daß der Nothstand unverschuldet sein müsse, fordern die Str. G. für Sachsen (Art. 72), Braunschweig (§. 35), Hannover (Art. 84), Hessen (Art. 45), und Baden (§. 81) ausdrücklich.

14) Vergleiche das Hfd. v. 27. März 1846, Z. 1940.

14 a) Vergl. Str. G. für Sachsen Art. 68; Würtemberg Art. 100; Braunschweig §. 32; Hessen Art. 42, 43

15) Diese Bestimmung soll dem Unterschiede zwischen den §§. 5, 95, 98, 102, 105, 165 und 175 des jetzigen Str. G. und den in der Theorie und Praxis daraus entstandenen verschiedenen Ansichten über den Begriff der Theilnahme abhelfen. Vergl. übrigens auch die Hofd. v. 21. Juli 1810, Nr. 908 und v. 10. Oct. 1807, Nr. 820, J. G. S. — Die neueren Str. G. haben sich in noch weitere Begriffsbestimmungen rücksichtlich der Personen, die bei einem Verbrechen mitwirk n, nach Maßgabe der verschiedenen Schulansichten darüber eingelassen; es dürfte aber die einfache Bestimmung unseres Strafgesetzes sowol der Fassung des Volkes, als der aus ihm hervorgehenden Geschwornen weit angemessener sein. Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 36; Würtemberg Art. 74 — 77; Braunschweig §. 37, 41, 42, 51; Hannover Art 53 — 55; Hessen Art. 71—73; Baden §. 120—141; Baiern Art. 45—48; Oldenburg Art. 67 — 70.

16) Die in dem jetzigen Str. G. mangelnden Bestimmungen über Complott und Bande wurden hier in Uebereinstimmung mit den deutschen Str. G. eingeschaltet. Siehe Str. G. für Würtemberg Art. 78, 185; Hannover Art. 57, 63; Hessen Art. 74, 81; Baden §. 125, 482; Baiern Art. 50, 54; Oldenburg Art. 72, 76. Jenes für Sachsen (Art. 163 Z. 2, 171 Z. 2, 4) kennt die Bande nur als Erschwerungsgrund bei der Brandlegung und dem Raube.

17) Durch diese Bestimmung über den Versuch soll den über den §. 7. des jetzigen Str. G. entstandenen vielseitigen theoretischen Streitigkeiten in Uebereinstimmung mit den Ansichten der vorzüglichsten Rechtslehrer abgeholfen werden. — Vergl. übrigens für diesen und die §§. 71 — 75 die Str. G. für Sachsen Art. 26; Würtemberg Art. 62 — 73; Braunschweig §. 36; Hannover Art. 40; Hessen

Digitized by Google

Art. 67.; Baden §§. 104—117; Baiern Art. 57—63; Oldenburg Art. 45—51, 88, 312.

[18]) Die Einschaltung dieses in dem jetzigen Str. G. erst theilweise im §. 211 vorkommenden Grundsatzes an dieser Stelle dürfte nicht unzweckmäßig sein. Der erste Absatz dieses Paragraphes ist in dem §. 100 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 auch ausdrücklich ausgesprochen, der zweite wichtigere aber darin nicht aufgenommen worden.

[19]) Die Vollziehung der Todesstrafe beim Standrechte durch Erschießen, dürfte als die schnellste und einfachste um so mehr anzuwenden sein, als es auch nicht thunlich wäre, wegen der seltenen Fälle des Standrechts allein, geübte Scharfrichter zu besolden.

[20]) Nach den Grundsätzen des französisch-rheinischen Strafverfahrens die Staatsanwaltschaft (ministère public). — Die Anordnungen über Verpflegung ꝛc. gehören in das Strafgesetz, denn dieses muß genau die Uebel bestimmen, die der Sträfling zu leiden hat.

[21]) Siehe hierüber das Hofd. v. 7. Decbr. 1815 Nr. 1193 J. G. S., und das Hfzd. v. 10. Okt. 1835, Z. 26637.

[22]) Siehe über diese Bestimmungen außer den in der vorhergehenden Note aufgeführten Verordnungen die Hkzd. vom 26 Febr. 1818, Nr 1423 J. G. S., und vom 13. Juli 1834, Z. 14868, dann die n. ö. Rggs. Vdg. v. 22. Augnst 1834, Z. 45000.

[23]) Die Wiedereinführung der durch a. h. Entschl. v. 11. Jänner 1833 außer Anwendung gekommenen schwersten Kerkerstrafe wird durch die vorgeschlagene Aufhebung der Todesstrafe gerechtfertigt. Uebrigens dürften die hier und unten im §. 22 vorgeschlagenen Bestimmungen über dieselbe den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gleichmäßig entsprechen.

[24]) Diese Bestimmung dürfte durch das Hofd. v. 7. März 1823, Nr. 1928 J. G. S. gerechtfertigt sein.

[25]) Siehe die Hofd. v. 18. Mai 1804, Nr. 667, und v. 6. Juni 1821, Nr. 1764 J. G. S.

[26]) Siehe den 4. Absatz des Hofd. v. 7. Decbr. 1815, Nr. 1193 J. G. S.

[27]) Mit der Todesstrafe möge auch die lebenslange Kerkerstrafe aus der Reihe der Strafen schwinden. Dafür muß aber die Möglichkeit gegeben sein, die Strafe auch über das in dem jetzigen Str. G. bestimmte höchste Maß von zwanzig Jahren ausdehnen zu können, und als Gränze dafür ergibt sich nach dem in unserem Strafgesetze gewöhnlich angenommenen Verhältnisse von 1:2, die Dauer von vierzig Jahren.

[28]) Da der Strafort von wesentlichem Einflusse auf die Strenge der Strafe ist, so dürften die Anordnungen über denselben zweckmäßiger hier, als wo sie im gegenwärtigen Str. G. stehen, eingereiht sein.

[29]) Vergl. Würth: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens ꝛc. S. 354.

[30]) Die Folgen, welche die Verurteilung wegen eines Verbrechens nach sich zieht, müssen im Str. G. selbst entweder ausdrücklich oder durch Berufung anderer Gesetze enthalten sein.

[31]) Vergl. §§. 140 b, 142 h und 143 der allg., dann 215, 217 h und

Digitized by Google

218 der w. gal. G. Odg., ferner §§. 384 c) I. Th., 366 b) II. Th. d. St. G., dann §§. 695, Z. 2 und 696 c) Str. G. über Gef. Ueb.

[32]) Vergl. das provisorische Wahlgesetz vom 1. Juni 1848, §. 16 b) und die Wahlordnung für den Wiener Gemeinderath vom 27. August 1848, §. 4 d). — Die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 nimmt in den §§. 42, 43 und 45 darauf keine Rücksicht, wohl aber das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 im §. 35 in 4). — Uebrigens ist dem Puncte b) dieses §. beizusetzen: oder im Inlande die verantwortliche Redaction einer periodischen Druckschrift zu übernehmen. (Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 8.)

[33]) Siehe Hofd. v. 16. August 1806, Nr. 777, Hofkammerdecret v. 2. Juni 1814, Nr. 1088, Hofd. v. 11. Juli 1815, Nr. 1160, v 11 Juli 1826, Nr. 2199, v. 12. April 1828, Nr. 2335, und v. 25. October 1830, Nr. 2490 J. G. S.; Hfzd v. 23. März 1842 und 10. Juni 1844 (Pol. G. S. 70, 133 und 72, 133), §§. 428 der allgem. und 571 der w. gal. G. Odg., dann Ihfd. v. 12. März 1837, Z. 803, endlich Stud. Hof. Com. Decret v. 10. Jän. 1846, Z. 346.

[34]) Siehe Hofd. v. 4. August 1815, Nr. 1165, und v. 24. Jänner 1816, Nr. 1204 J. G. S., dann Hfzd. v. 8. Dezbr. 1835 (Pol. G. S. 63. 472).

[35]) Vergl. §. 23 a) des jetzigen Str. G., und siehe Hofd. v. 9 Febr 1827, Nr. 2253 J. G. S., dann die Hofd. v. 2. Aug. 1817, Nr 1355, v. 20. Juni 1818, Nr. 1469, und v. 20. April 1827, Nr. 2274 J. G. S, endlich das Hfzd. v. 7 Oct. 1835 (Pol. G. S. 63. 424). — Der in dem §. 23 b) des jetzigen Str. G. aufgeführte Adelsverlust als Strafe fällt bei der gesetzlichen Gleichberechtigung aller Stände von selbst weg. — Uebrigens ist der erste Satz des Absatzes a) dieses §. in Folge der seither erschienenen Reichsverfassung vom 4. März, und des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 wegzulassen.

[36]) Diese veränderte Tertirung des Absatzes c) des §. 23 Str. G. I. Th. entspricht der richtigen Auslegung desselben, und den Anordnungen der §§. 61 und 868 a. b. G. B.

[37]) Vergl. den §. 455 des gegenwärtigen Str. G. und die Str. G. für Würtemberg Art. 42 - 44; Braunschweig §. 22; Hessen Art. 35, 36; Baden §§. 25—27; Baiern Art. 36; Oldenburg Art. 41.

[38]) Diese Umänderung des § 22 des jetzigen Str. G. dürfte dem Zwecke der Landesverweisung und den Anordnungen der neueren deutschen Str. G. (für Würtemberg Art. 45; Braunschweig §. 23; Hannover Art. 30 III.; Baden §. 18; Baiern Art. 36 und Oldenburg Art. 40) entsprechen.

[39]) Siehe die Hofd. v. 7. August 1812, Nr. 1000, v. 17. März 1815, Nr. 1137, v. 9. Juni 1815, Nr. 1155, v. 7. Juli 1825, Nr. 2116, v. 16. März 1827, Nr. 2267; v. 23 Jän. 1830, Nr. 2447, und v. 23. Aug. 1833, Nr. 2627 J. G. S., dann das Hfzd. v. 8. Jäner 1844 (Pol. G S. 72, 4.).

[40]) Die Verweisung an die Ortspolizeibehörde dürfte zweckmäßiger sein, als die im §. 24 des Str. G. vorgeschriebene an die verleihende Behörde, da diese Verfügung rücksichtlich der freien Beschäftigungen schon jetzt unpraktisch geworden ist.

[41]) Siehe Justizhofd. v. 20. Febr. 1838. (Pichl. 64, 47.)

[42]) Siehe Hofd. v. 2. August 1815, N. 1164, v. 2. Sept. 1825, Nr. 2128,

Digitized by Google

und v. 11. April 1834, Nr. 2651 J. G. S., dann Hfzd. v. 7. Dezbr. 1820, Z. 36279 (Mail. P. G. S. 1821, I. 4.)

43) Siehe Hofd. v. 4. Sept. 1819, Nr. 1601 J. G. S., und vgl. die Str. G. für Würtemberg Art. 3 Z. 3; Heſſen Art. 4 Z. 2, 4; und Baden §. 4.

44) Dieſer Zuſatz iſt durch die allgemeinen Rechtsgrundſätze gerechtfertigt, und auch in den neueren deutſchen Str. G. (für Sachſen Art. 2—5; Würtemberg Art. 2—5; Braunſchweig §. 1, 2; Hannover Art. 2, 3; Heſſen Art. 4, 5; Baden §. 6; Baiern Promulg. Ed. Art 3, 4; Oldenburg Art. 514—516) übereinſtimmend enthalten.

45) Obwohl das Hofd. v. 10. December 1808, Nr 874 J. G. S. in dem Anhange zum Str. G. in Nr. I. zu §. 33 bezogen iſt, ſo gehören die Vorſchriften über das Verfahren bei der Auslieferung eines Verbrechers doch nicht hierher, ſondern unter die übrigen Beſtimmungen über das Verfahren.

46) Siehe das Hofd. v. 5. Oct. 1804, Nr. 690 J. G. S.

47) Siehe das eben berufene Hofd.

48) Man dürfte in dieſem Hauptſtücke dreierlei vermiſſen, nämlich die Beſtimmung des Begriffes: Inland, die Beſtimmung, wie auf Schiffen begangene Verbrechen in dieſer Beziehung zu behandeln ſeien, endlich die Beſtimmung, daß dieſes Str. G. auch für das Militär gelte Allein die erſte dieſer Beſtimmungen muß durch das Staatsgrundgeſetz geregelt werden, was auch bereits durch die §§. 1, 2, 24 und 68 der Reichsverfaſſung vom 4. März 1849 geſchehen iſt; die zweite hat ihren Platz in einem zu verfaſſenden öſterreichiſchen Seerechte zu finden, und die dritte iſt Gegenſtand des dem Str. G. voranzuſchickenden Kundmachungsgeſetzes. (Vgl. § 117 der Verfaſſung v. 4. März 1849.)

49) In dieſem Hauptſtücke ſoll die Lehre von den Erſchwerungs- und Milderungsumſtänden und deren Anwendung (§§. 36—49 des gegenw. Str. G.) dem Siſteme der neuen deutſchen Strafgeſetzbücher gemäß eingerichtet werden Die vorgeſchlagenen Beſtimmungen ſind zwar ſtrenger, als das jetzige Str. G., allein in Anbetracht der nur zu häufigen Rückfälle gewiß nicht zu ſtreng.

50) Siehe §. 37 des jetzigen Str. G., dann die Str. G. für Sachſen Art. 61; Würtemberg Art. 109; Braunſchweig §. 64; Hannover Art. 93; Heſſen Art. 120; Baden §. 151; Baiern Art. 92; Oldenburg Art. 99.

51) Siehe Str. G. für Würtemberg Art. 108, Braunſchweig §. 65, Hannover Art. 92, Baiern Art. 91, Oldenburg Art. 98.

52) Siehe §§. 39 und 40 des gegenwärtigen Strafgeſetzes, dann die Str. G. für Sachſen Art. 62, Würtemberg Art. 110, 111; Braunſchweig §. 66; Hannover Art. 94, 95; Heſſen Art. 121; Baden §. 152; Baiern Art. 93, 94; Oldenburg Art. 100, 101.

53) Die hier aufgezählten Milderungsgründe ſind keine rechtlichen, weil ſie erſt nach der That eintreten, ſondern gründen ſich auf die Forderungen der Billigkeit und Strafpolitik.

54) Vergleiche über den Rückfall die im Allgemeinen übereinſtimmenden, im Beſonderen aber höchſt abweichenden Beſtimmungen der Str. G. für Sachſen Art. 58, 59; Würtemberg Art. 124—128; Braunſchweig §. 58, 59; Hannover Art. 111—115; Heſſen Art. 94—103; Baden §§. 183—189; Baiern Art. 111—117; Oldenburg Art. 116—122.

Digitized by Google

55) Siehe §. 39 a) des gegenwärtigen Str. G., dann die Str. G. für Sachsen Art. 62; Würtemberg Art. 96; Braunschweig §. 60; Hannover Art. 99—101; Hessen Art. 115 - 117; Baden §§. 79, 80, 153; Baiern Art. 99, 100; Oldenburg Art. 106, 107.

56) Siehe Str. G. für Sachsen Art. 64; Würtemberg Art. 98; Braunschweig §. 60; Hessen Art. 114; Baden §§. 71, 75, 77, 81, 82, 153.

57) Vergl. Art 65 des Str. G. für Sachsen.

58) Siehe §. 48 des gegenwärtigen Str. G., und vgl. den §. 62 des braunschweigischen G. B.

58 a) Es dürfte der Wichtigkeit der Bestrafung wegen eines Verbrechens angemessen sein, daß die Strafe nicht bis auf Tage oder gar Stunden herabgesetzt werden könne.

59) Diese Erweiterung des §. 49 des jetzigen Str. G., welche zunächst Studierende, Lehrjungen, Dienstboten, Taglöhner u. dgl. im Auge hat, dürfte durch Billigkeitsrücksichten gerechtfertigt sein.

60) Eine in dem gegenwärtigen Gesetze gänzlich fehlende allgemeine Regel über die Bestrafung der Mitschuld, Theilnahme und des Versuches mußte aufgestellt werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dürften der Natur der Sache, ihrem Zwecke und den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Die diesfälligen Anordnungen der neuen deutschen Gesetzbücher stellen im Allgemeinen dieselben Grundsätze auf, sind aber im Besondern zu abweichend, als daß eine Uebereinstimmung darein gebracht werden könnte. Vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 36; Würtemberg Art. 74—77; Braunschweig §. 37, 41, 42, 51; Hannover Art. 53—55; Hessen Art. 71—73; Baden §. 120—141; Baiern Art. 45—48; Oldenburg Art. 67—70.

61) Siehe Hfzd. v. 20. Nov. 1817, Nr. 1387 J. G. S, und Justizhofd. v. 10. Juli 1843, Z. 4477.

62) Vergl. §. 56 des gegenw. Str. G., dann die Str. G. für Würtemberg Art. 83; Hannover Art. 61; Hessen Art. 79; Baden §. 131; Baiern Art. 53; Oldenburg Art. 75.

63) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 81; Hannover Art. 60; Hessen Art. 77, 78; Baden §. 130; Baiern Art. 53; Oldenburg Art. 75.

64) Vergl das Str. G. für Hessen Art. 82, und siehe dagegen jene für Hannover (Art. 65) und Baden (§. 170), welche in einem solchen Falle die Strafe des nicht beendigten Versuches des schwersten von der Bande beabsichtigten Verbrechens verhängen, oder jenes für Würtemberg (Art. 185—188), welches einen solchen Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu acht, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren belegt.

65) Diese Bestimmungen sollen den §. 8 des gegenwärtigen Str. G. mit den Forderungen der rechtlichen Grundsätze über den Versuch und den Bestimmungen der neueren Gesetzbücher (s. Sachsen Art. 29; Würtemberg Art. 63; Braunschweig §. 40; Hannover Art. 34, 35; Baden §§. 107—118; Baiern Art. 57, 62; Oldenburg Art. 45, 50) in Einklang bringen.

66) Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Hauptstück seinen Platz in der allgemeinen Lehre von Verbrechen und Strafen zu finden hat. — Ueber die Erlöschung der Verbrechen im Allgemeinen vgl. die Str. G. für Sachsen Art.

Digitized by Google

73—75; Würtemberg Art. 134—136; Braunſchweig §. 67—70; Hannover Art. 86, 87; Heſſen Art. 123; Baden §. 190—202; Baiern Art. 137, 138; Oldenburg Art. 142, 143.

67) Inwiefern die gerechten und zweckmäßigen Beſtimmungen der Hofd. v. 1. März und 31. Auguſt 1822, Nr. 1848 und 1890 J. G S. mit den Grundſätzen des Anklageproceſſes und dem öffentlich-mündlichen Verfahren in Einklang gebracht werden können, iſt den Anordnungen über das Verfahren zu überlaſſen.

68) Der im §. 201 des gegenwärtigen Str. G. gebrauchte Ausdruck „Erlaſſung“ iſt umfaſſender und zweckmäßiger als der im §. 205 gebrauchte: „Nachſicht.“

69) Vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 75; Würtemberg Art. 135 und Braunſchweig §. 347.

70) Dieſe Erweiterung des §. 206 des jetzigen Str. G. entſpricht der bisher als richtig erkannten Auslegung desſelben; die im §. 208 unter d) geforderte Bedingung wurde gleich hier eingeſchaltet, die dort unter a—c geſtellten Bedingungen aber in Uebereinſtimmung mit den ſämmtlichen neuen deutſchen Geſetzbüchern weggelaſſen.

71) Vergl. die Str G. für Sachſen Art. 78, 79; Würtemberg Art. 132; Braunſchweig §. 72; Hannover Art. 88; Heſſen Art. 124; Baden §. 191—193; Baiern Art. 139; Oldenburg Art. 144.

72) Vergl. das Str. G. für Hannover Art. 89 Z. 4.

73) Vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 76, 78; Würtemberg Art. 131; Braunſchweig §. 71, Nr. 2; Baden §. 197.

74) Die Ausdehnung dieſer in §. 204 des jetzigen Str. G. nur für die Ausſtehung der Strafe angeordneten Wirkung auf alle Erlöſchungsarten, und auf die nächſten Angehörigen des Betheiligten iſt vollkommen gerechtfertigt. Uebrigens müßte dieſe Ausdehnung auch in den Inhalt des §. 242 Str. G. II. Th. aufgenommen werden.

75) Der Grund der veränderten Tertirung des §. 50 des jetzigen Str. G. wird ſich in der Folge dieſes Geſetzes von ſelbſt zeigen.

76) Die Wichtigkeit einer möglichſt genauen Bezeichnung der verſchiedenen Gattungen von Verbrechen, und die Nothwendigkeit, eben ſo viele einzelne Gattungen als Hauptverbrechen ſind, aufzuzählen und in eigenen Abſchnitten zu behandeln, iſt in neuerer Zeit unbeſtritten anerkannt. Siehe hierüber insbeſondere Mittermaier in der 14. Auflage des Feuerbach'ſchen Lehrbuches, in den Zuſatznoten I und II zum §. 161, S. 204 u. f. f.

77) Vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 81; Würtemberg Art. 140; Braunſchweig §. 81; Hannover Art. 118, 119; Heſſen Art. 129; Baden §. 586, 587; Baiern Art 300; Oldenburg Art. 305.

78) Das Wort »Regent« wurde gewählt, weil es nicht blos das unmittelbare Staatsoberhaupt, ſondern auch den allfälligen Mitregenten oder den Reichsverweſer in ſich begreift.

79) Ueber die Beſtrafung der Vorbereitungshandlungen ſiehe die Str. G. für Sachſen Art. 84; Würtemberg Art 142; Braunſchweig §. 83; Hannover Art. 120, 125; Heſſen Art. 131; Baden §. 594; Baiern Art. 308; Oldenburg Art. 313.

Digitized by Google

80) Siehe die §§. 1—9 des Hfzd. v. 10. Oct. 1821, Nr. 1808 J. G. S., und vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 87, 88; Würtemberg Art. 145; Braunschweig §. 84 Z. 1; Hannover Art. 123, 124. 128, 129, 131; Hessen Art. 136, 140, 141; Baden §. 597—602; Baiern Art. 302, 305; Oldenburg Art. 307, 310.

81) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 89; Braunschweig §. 86; Hannover Art. 128, 129; Baden §. 596; und insbesondere für Würtemberg Art 3, und Hessen Art. 4. — Unser bisheriges Str. G. kannte diesen Grundsatz blos in Beziehung auf den deutschen Bund (Art. 1. des Pat. v. 24. Oct. 1837, in der pol. G. S. 65. 495), so wie auch die oben genannten deutschen Str. G. die Verbrechen gegen den deutschen Bund insbesondere hervorheben. Die künftige Regelung der Verhältnisse Oesterreichs zu Deutschland wird die genauere Textirung dieses Paragraphes bestimmen.

82) Vgl. mit §. 55 Str. G. I. Th. und §. 8 des Hfzd. v. 10. Oct. 1821, Nr. 1808 J. G. S. die mildern und gerechtern Bestimmungen der Str. G. für Sachsen Art. 86; Würtemberg Art. 143; Hannover Art. 126; Hessen Art. 134.

83) Siehe §. 58 des jetzigen Str. G., dann die Str. G. für Sachsen Art. 97 ff.; Würtemberg Art. 150 ff.; Braunschweig § 90 ff.; Hannover Art 138 ff.; Hessen Art. 147 ff.; Baden §. 606 ff.; Baiern Art. 309 ff.; Oldenburg Art. 314 ff.

84) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 100—103; Würtemberg Art. 154, 156, 284; Braunschweig §. 93, 94; Hannover Art. 140; Hessen Art. 152, 153; Baden §. 610—613; Baiern Art. 312—314; Oldenburg Art. 317—319.

85) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 93; Würtemberg Art. 149; Braunschweig §. 88. Die vorgeschlagene Anordnung dieses §. wäre mit den Bestimmungen der §§. 6 und 16 des Vereinsgesetzes vom 17 März 1849 im Einklange. Dagegen könnte der vorgeschlagene §. 111 nur rücksichtlich der Bestimmung des §. 15 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit treten, indem er in seinen weiteren Folgerungen durch die §§. 18 und 19 aufgehoben ist.

86) Diese Vorschrift dürfte den veränderten Verhältnissen angemessener sein, als jene des §. 57 des jetzigen Str. G.; vgl. damit §. 26 und 27 des Preßgesetzes vom 13. März 1849.

87) Vergl. Str. G. für Sachsen Art. 94, 96; Würtemberg Art. 167; Braunschweig §. 89, 115; Hessen Art. 186; Hannover Art. 142; Baden §. 631 und das öst. Preßgesetz vom 13. März 1849 §. 28.

88) Vergl. die Str G. für Würtemberg Art. 377; Braunschweig §. 186; Baiern Art. 306, III; Oldenburg Art. 311, III. Die beiden letzten Gesetzbücher erklären eine solche Handlung als Staatsverrath des vierten Grades.

89) Sämmtliche neue Gesetzbücher kennen den im gegenwärtigen Str. G. bestehenden Unterschied zwischen Aufstand und Aufruhr nicht, sondern behandeln ersteren als geringeren Grad des letzteren. Hier wurde die entgegengesetzte Bezeichnung gewählt, und der in unserem jetzigen Str. G. befolgten Ordnung gemäß das bisher als Aufruhr bezeichnete Verbrechen als höherer Grad des Aufstandes behandelt.

90) Siehe §. 61 des jetzigen Str. G., dann vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 113—116; Würtemberg Art. 175—179; Braunschweig §. 96—100;

Digitized by Google

Hannover Art. 162—168; Heſſen Art. 154—162; Baden §. 622—630; Baiern Art. 319—323; dann 413, 414; Oldenburg Art. 324—329 und 441, 442.

91) Vergl. die §§. 627, 628 des Str. G. für Baden.

92) Vergl. §§. 61 und 70 Str. G. I. Th., die a. h. Entſchl. v. 25. Mai 1829, §. 35 (Pol. G. S. 57. 378), und die Waldordnung für N. Oeſt. v. 1. Juli 1813, §. 29 (Pol. G. S. 41. 15).

93) Die durchgängige Milderung der allzuharten Strafen des gegenwärtigen Str. G. dürfte durch das Beiſpiel aller neueren Geſetze gerechtfertigt ſein.

94) Die im jetzigen Str. G. (§§. 67, 508) beim Standrechte gegen alle Theilnehmer gleichmäßig angedrohte Todesſtrafe, welche Beſtimmung auch in die Str. G. für Baiern (Art. 323), und Oldenburg (Art. 328) übergegangen iſt, dürfte mit den Forderungen der Gerechtigkeit unvereinbar ſein.

95) Vergl. den Art. 167 des Str. G. für Hannover, und rückſichtlich des §. 123 den übereinſtimmenden Grundſatz aller neuen Str. G., dann §. 71 des jetzigen Str. G.

96) Die neuen Str. G. enthalten hierüber ſpecielle Anordnungen, die ſich bei der unendlichen Verſchiedenheit der Strafſiſteme auf keine gemeinſchaftliche Regel zurückführen laſſen.

97) Die neueren Geſetzbücher behandeln ſo verſchiedene Fälle unter dem Namen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, daß es für dieſen Entwurf am zweckmäßigſten ſchien, drei der in dem gegenwärtigen Str. G. darunter begriffenen Fälle beizubehalten; die anderen Fälle, ſo wie die Berufung des Peſtgeſetzes, ſind an paſſenderen Stellen dieſes Entwurfes eingeſchaltet.

98) Es wurde verſucht, die in dem jetzigen Str. G. ohne allen Zuſammenhang hingeſtellten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit unter einem ſiſtematiſchen Geſichtspuncte zu vereinigen.

99) Dieſe Erweiterung des im §. 70 des jetzigen Str. G. aufgeſtellten Begriffes gründet ſich theils auf das Hofd. v. 5. Oct. 1805, Nr. 691 J. G. S., theils auf die Nothwendigkeit, denſelben mit dem Begriffe des Aufſtandes, von dem ſich die Widerſetzung nur durch das Subject unterſcheidet, in Einklang zu bringen. Vergl. übrigens über die Benennung und die Begriffsbeſtimmung dieſes Verbrechens die Str. G. für Sachſen Art. 105, 106; Würtemberg Art. 171—174; Braunſchweig §. 107, 108; Hannover Art. 156—160; Heſſen Art. 172—176; Baden §. 615—619; Baiern Art. 315—317, 411, 412; Oldenburg Art. 320—322, 439, 440.

100) Siehe Str. G. für Würtemberg Art. 174; Hannover Art. 160; Baden §. 617.

101) Siehe die Hkzd. v. 29. Auguſt 1822, Nr. 1889 J. G. S., und vom 24. Juli 1829, Z. 16083; vgl. auch die Str. G. für Sachſen Art. 107; Würtemberg Art. 168; Braunſchweig §. 110; Hannover Art. 148, 149; Heſſen Art. 178—180; Baden §. 620, 621; Baiern Art. 409, 410; Oldenburg Art. 437, 438.

102) Die geringen Veränderungen in der Tertirung des §. 72 des jetzigen Str. G. ſollen den Begriff dieſes Verbrechens ſchärfer beſtimmen; vgl übrigens die Str. G. für Sachſen Art. 118; Würtemberg Art. 189; Braunſchweig §. 102;

Digitized by Google

Hannover Art. 178, 179; Hessen Art. 164; Baiern Art. 332—335; Oldenburg Art. 337—340.

103) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 119; Würtemberg Art. 193; Braunschweig §. 180; Hannover Art. 180; Hessen Art. 165; Baiern Art. 422, 423; Oldenburg Art. 451, 452.

104) Die Strafe des §. 73 des jetzigen Str. G. ist vollkommen angemessen.

105) Die Str. G. für Würtemberg (Art. 194) und Braunschweig (§. 105, 106) machen aus diesem Falle ein eigenes Verbrechen unter dem Namen „Burgfriedensbruch" mit speciellen Strafunterschieden, je nachdem der Regent in dem Gebäude anwesend war, oder nicht.

106) Die Str. G. für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig und Hessen enthalten diese dadurch gerechtfertigte Bestimmung, daß sehr oft höchst persönliche Verhältnisse, deren Bekanntwerdung dem Betheiligten nicht wünschenswerth ist, die Veranlassung einer solchen Gewaltthat sein können.

107) Das erste dieser Verbrechen wird von dem jetzigen Str. G. unter den Fällen des Verbrechern geleisteten Vorschubes behandelt, wohin es nicht gehört, weil die Desertion keine in diesem Str. G. als Verbrechen erklärte Handlung ist, auch diese Beförderung schon vor der Entweichung Statt haben kann; die unbefugte Werbung wird in dem jetzigen Str. G. unter der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 77) erwähnt. Die Einreihung dieser beiden Verbrechen unter jene gegen öffentliche Vorkehrungen bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

108) Siehe §. 199 des jetzigen Str. G., und vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 95; Braunschweig §. 87; Hannover Art. 134—136; Hessen Art. 144.

109) Rücksichtlich des ersten Theiles dieses §. siehe das Just. Hofd. v. 22. Jäner 1808. Rücksichtlich der im §. 200 des jetzigen Str. G. aufgeführten Geldverläge erklärt das Hfzd. v. 15. October 1807 (Pol. G. S. 29. 122), daß dieselben keine Strafe, sondern ein durch ein politisches Gesetz festgesetzter Schadensbetrag seien, sie mußten daher aus einem neuen Strafgesetze wegbleiben. Das in dem §. erwähnte „besondere Gesetz" ist das Hfzd. v. 4. März 1842, Z. 4897, wodurch diese Entschädigungsbeträge nach den verschiedenen Truppengattungen neu bestimmt wurden.

110) Siehe die §§. 10—15 des Hfzd v. 10. Oct. 1821, Nr. 1808 J. G. S.; die milderen Strafbestimmungen gründen sich darauf, daß die schwereren Fälle bereits im §. 98 enthalten sind. Vergl. die Str. G. für Braunschweig §. 87; Hannover Art. 130 Nr. 3; Hessen Art. 144; Baiern Art. 306 IV; Oldenburg Art. 311 IV.

111) Die in dem jetzigen Str. G. nicht besonders genannte Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist offenbar ein eigenes Verbrechen.

112) Die Abänderungen des §. 85 des jetzigen Str. G. gründen sich darauf, daß der tautologische und pleonastische Eingang des §. beseitigt werden sollte, indem das Wort „Mißbrauch" zweimal vorkommt, und anderseits das Anvertrauen einer Amtsgewalt, die Verpflichtung zu diesem Amte voraussetzt; daß das Merkmal der Gesetzwidrigkeit der Amtsführung nothwendig aufgenommen werden mußte, indem Schadenfreude bei einer gesetzmäßigen Amtshandlung kein Verbrechen ist; daß auch die Vernachlässigung der Amtspflicht einen eben so wichtigen Nachtheil herbeiführen kann, als eine positive Thätigkeit; daß

Digitized by Google

die Absicht, Jemanden zu schaden, nicht immer nothwendig, sondern die Absicht gewöhnlich eigener oder fremder Vortheil ist; daß endlich der Mißbrauch zum Schaden einer Privatperson oder auch des Staates gereichen müsse, weßhalb der allgemeine Ausdruck: fremder Schade gewählt wurde. — Die neuen deutschen Gesetzbücher (für Sachsen Art. 311—326; Würtemberg Art. 399—461; Braunschweig §. 248—287; Hannover Art. 340—373; Hessen Art. 439—475; Baden §. 657—714; Baiern Art. 351—366; Oldenburg Art. 356—371) behandeln alle die Amtsverbrechen in eigenen Abschnitten, die meisten als Anhang zu dem eigentlichen Str. G., ohne daß sich eine übereinstimmende Begriffsbestimmung fände. Die in diesen Gesetzbüchern enthaltenen ausführlichen Strafbestimmungen über gesetzwidrige Handlungen der Untersuchungsrichter fallen mit dem Untersuchungsprocesse von selbst weg.

[113]) Siehe Hofd. v. 9. Novbr. 1816, Nr. 1293 J. G. S.

[114]) Die in der Textirung des §. 86 des jetzigen Str. G. getroffenen Abänderungen finden ihre Rechtfertigung in der veränderten Stellung der Behörden, in der Nothwendigkeit einer größeren Deutlichkeit und in dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes.

[115]) Siehe a. h. Pat. v. 24. Sept. 1822, §. 108, und Hfzd. v. 21. Juni 1838 (Pol. G. S. 66. 242).

[116]) Die Wichtigkeit dieser Anordnung wird bei der neuen Wirksamkeit der Advocaten und Notare erst ersichtlich werden; vgl. übrigens über diesen Fall (die sogenannte Prävarication) die Str. G. für Sachsen Art. 321; Würtemberg Art. 456—458; Braunschweig §. 265, 285; Hannover Art. 368; Hessen Art. 480, 481; Baden §. 535—538, 541; Baiern Art. 296; Oldenburg Art. 301.

[117]) Dieser Beisatz dürfte nicht überflüssig sein.

[118]) Dieser §. soll eine Lücke des gegenwärtigen Str. G. ausfüllen.

[119]) Siehe Hfd. v. 21. Oct. 1815, Nr. 1183 J. G. S., und Hofkammer-Decret v. 29. Jäner 1833 (Pol. G. S. 61. 14.). Vergl. hiermit die neueren deutschen Str. G. über die unendliche Mannigfaltigkeit der unter den Amtsverbrechen begriffenen Thathandlungen.

[120]) Vergl. über die active und passive Bestechung die Str. G. für Sachsen Art. 313—319; Würtemberg Art. 407—412; Braunschweig §. 112, 113; Hannover Art. 356, 357; Hessen Art. 450—455; Baden §. 662—670; Baiern Art. 443—448; Oldenburg Art. 472—477.

[121]) Wenn auch der im §. 141 angeordnete Erlag des Geschenkes dadurch gerechtfertigt ist, daß der Beamte aus seinem Verbrechen keinen Vortheil behalten soll, so paßt dieser Grund doch nicht auf den im §. 90 des jetzigen Str. G. rücksichtlich des Geschenkgebers angeordneten Gelderlag, von dem es noch überdieß unter den Rechtslehrern streitig ist, ob er eine Strafe ist oder nicht. Es wurde daher diese Bestimmung weggelassen.

[122]) Begünstigung ist bezeichnender als Vorschubleistung, welches sich zunächst auf verbrecherische Handlungen bezieht. Auch dieses Verbrechen mußte unter jene gegen die öffentlichen Vorkehrungen eingereiht werden.

[123]) Der Ausdruck: »absichtlich« dürfte passender sein, als der im §. 191 des jetzigen Str. G. enthaltene »aus Bosheit;« der Beisatz »oder einen Andern« wurde übereinstimmend mit den Str. G. für Sachsen Art. 39; Wür-



Digitized by Google

temberg Art. 93; Braunschweig §. 48; Baden §. 146; Baiern Art. 78, 79, und Oldenburg Art. 84, 85 gemacht.

[124]) Diese Milderung ist nach den Grundsätzen der Str. G. für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Baden, Baiern und Oldenburg geschehen.

[125]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 41, Z. 2; Würtemberg Art. 93 Z. 4, und 94 Z. 3; Braunschweig §. 49; Baden §. 147; Baiern Art. 89; Oldenburg Art. 95. — Hier wäre übrigens der Fehler im Texte des § 149 zu verbessern, daß es statt »im ersten Grade Verschwägerte« heißen soll: im ersten und zweiten Grade.

[126]) Die Zusätze zu dem Texte des §. 193 des jetzigen Str. G. sind theils aus dem §. 2, Nr. 10 des Patentes vom 6. Juli 1833, Nr. 2622 J. G. S., theils aus den Bestimmungen der Str. G. für Sachsen Art. 38; Würtemberg Art. 89; Braunschweig §. 47; Hannover Art. 74; Hessen Art 87; Baden §. 142; Baiern Art 84, und Oldenburg Art. 90 genommen.

[127]) Vergl. §. 195 des jetzigen Str. G., dann die Str. G. für Sachsen Art. 41, 329; Würtemberg Art. 92; Braunschweig §. 49, 73; Hannover Art. 74; Hessen Art 91; Baden §. 145

[128]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 109; Würtemberg Art. 180, 181, 436; Braunschweig §. 109, 277; Hannover Art. 170—172; Hessen Art. 197—201; Baden §. 632–638; Baiern Art. 328—330, 418, 419; Oldenburg Art. 333—335, 446, 447.

[129]) Hiermit stimmen die meisten neueren Str. G. überein; blos jenes für Baden (§. 636) straft die mit Gewaltthätigkeit gegen den Aufseher geschehene Entweichung; jene für Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen (Art. 109), und für Würtemberg (Art. 181. 182) strafen die Entweichung im Complotte, und kennen sogar ein eigenes Verbrechen: „Meuterei der Gefangenen in Strafanstalten," welches das letztere Str. G. den Fällen des Aufruhrs zuzählt. Da Entweichungen der Gefangenen bei gehöriger Beschaffenheit und Bewachung der Gefangenhäuser selten oder gar nicht vorkommen, und immer durch einen Mangel in dieser Beziehung begünstigt werden, so genügt auch eine Disciplinarbestrafung derselben.

[130]) Die in diesem und dem folgenden Hauptstücke behandelten Verbrechen bilden den Uebergang von den Staats- zu den Privatverbrechen, indem bei ihnen außer dem öffentlichen auch das Interesse einzelner Staatsbürger verletzt wird. Sie sollen daher als eigene abgesonderte Verbrechen behandelt werden, und zwar nach dem Beispiele der meisten neueren deutschen Str. G., welche dieselben unter dem Begriffe von „Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben" zusammenfassen.

[131]) Siehe den §. 178 a) des gegenwärtigen Strafgesetzes und die Hfd. v. 20. Sept. 1837 (Pol. G. S. 65. 480), und v. 14. Febr. 1840 (Pol. G. S. 68. 151), und vgl. die Str. G. für Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen Art. 183; Würtemberg Art. 227, 234; Braunschweig §§. 135, 138, 139, 140; Hannover Art. 208, 214; Hessen Art. 230, 242; Baden §§. 484, 485, 486, 504; Baiern Art. 263 V, 269, 271; Oldenburg Art. 268 II. Z. 2, 274, 276.

[132]) Siehe §. 178 a) des jetzigen Str. G., die Hfd. vom 15. Juli 1784,

Digitized by Google

Nr. 317 J. G. S.; v. 31. Oct. 1785, Nr. 488 J. G. S.; v. 15. Jäner 1787, Nr. 621 J. G. S.; v. 10. Jäner 1816, Nr. 1201 J. G. S., und vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 186; Würtemberg Art. 233; Braunschweig §. 136; Hannover Art. 214, 215; Heſſen Art. 233, 241, 243; Baden §§. 498, 501, 502; Baiern Art. 270, 271; Oldenburg Art. 275, 276.

133) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 230; Braunschweig §. 141; Baden §§. 493, 494.

134) Siehe §§. 182 und 183 des jetzigen Str. G.; die Verschärfung in der untersten Strafe ist durch die Schwere des Verbrechens gerechtfertigt.

135) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 188; Würtemberg Art. 230; Braunschweig §. 142; Hannover Art. 212; Heſſen Art. 240; Baden §. 495 im Gegensatze zu den Bestimmungen unseres Str. G.

136) Vergl. die Str. G. für Sachsen, S. Altenburg, S. Meiningen und Sondershausen Art. 187; Braunschweig §. 137; Hannover Art. 214.

137) Siehe §. 178 a) des jetzigen Str. G., dann die Hkd. v. 20. Sept. 1837 (Pol. G. S. 65. 480); v. 26. März 1833, Nr. 2605 J. G. S, v. 14. Febr. 1840 (Pol. G. S. 68. 151.), und vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 325; Hannover Art. 215; Heſſen Art. 236; Baden §§. 501, 502, 505—507; Baiern Art. 257, Z. 3; Oldenburg Art. 262, Z. 3.

138) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 184, 185; Würtemberg Art. 228, 229; Braunschweig §. 135; Hannover Art. 211; Heſſen Art. 237—239; Baden §§. 487—489; Baiern Art. 289—292; Oldenburg Art. 294—297.

139) Diese Anordnung mußte dem Sisteme der österreichischen Strafgesetzgebung gemäß eingeschaltet werden.

140) Diese Bestimmung ist als Corollar zu den darin berufenen Paragraphen nothwendig, und dem Str. G. für Heſſen (Art. 236), und Baden (§. 491) entnommen.

141) Diese dem §. 160 analoge Bestimmung ist in dem Str. G. für Baden (§§. 493, 496) ebenfalls enthalten.

142) Diese aus den allgemeinen Grundsätzen folgende Anordnung ist auch im §. 178 a) des gegenwärtigen Str. G., dann in jenen für Baiern (Art. 269) und Oldenburg (Art. 274) ausdrücklich enthalten.

143) Die Benennung „Fälschungen" ist nach dem Muster der neuen deutschen Str. G. gewählt; über die Einreihung dieses Hauptstückes siehe oben die Anmerkung 130).

144) Die überstrengen Bestimmungen des jetzigen Str. G. über die Papiergeldverfälschung mußten mit den Grundsätzen der neueren deutschen Str. G., welche zwischen gemünztem und Papiergelde keinen Unterschied machen, in Einklang gebracht werden, wobei der Umstand als leitend angenommen wurde, daß seit einer langen Reihe von Jahren keine höhere als zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe wegen Nachmachung von Papiergeld wirklich zuerkannt worden ist. — Die Bestimmungen des §. 170 insbesondere beruhen auf §§. 92, 100, 103 a—c des jetzigen Str. G. und den Patenten v. 20. Juni 1811 (Pol. G. S. 39. 196.), 16. April 1813 (Pol G. S. 40. 80.) und vom 1. Juli 1841 (Pichl 67. 120.), dann auf den Anordnungen der Str. G. für Sachsen Art. 268, 269, 271; Würtemberg Art. 206, 207, 215; Braunschweig §§. 126, 127; Hannover Art. 200, 202, 205;



Digitized by Google

Heſſen Art. 204, 209, 218; Baden §§. 509, 513, 522, 523; Baiern Art. 341, 344; Oldenburg 346, 349.

[145]) Durch dieſe Strafbeſtimmungen ſollte die Uebereinſtimmung mit den Strafen des Betruges überhaupt hergeſtellt, rückſichtlich der beſonderen Gefährlichkeit der Papiergeldfälſchung aber auch die Möglichkeit einer höheren Beſtrafung offen gelaſſen werden. Die Strafen der Münzverfälſchung ſtellen ſich wohl anſcheinend höher als nach dem jetzigen Str. G. (§. 104), allein bei Anwendung der aufgeſtellten Regel auf wirkliche Fälle dürfte ſich kein Unterſchied ergeben. Vergl. übrigens über die in dieſem §. getroffenen Beſtimmungen die Str. G. für Sachſen Art. 268—271; Würtemberg Art. 206, 208, 212; Braunſchweig §§. 126, 127; Hannover Art. 201; Heſſen Art. 205, 207, 208, 210, 211; Baden §§. 510, 520, 521; Baiern Art. 342, 343; Oldenburg Art. 347, 348.

[146]) Siehe §§. 92, 97—192 des jetzigen Str. G., das Hofd. v. 19. Juni 1829, Nr. 2412 J. G. S., das Patent v. 3. Nov. 1841 (Pichl 67. 259) im Vergleiche mit jenem vom 1. Juli 1841, §. 49 (Pichl 67. 120.), und vgl. ferner die Str. G. für Sachſen Art. 274; Würtemberg Art. 216—218; Braunſchweig § 130; Hannover Art. 205; Heſſen Art. 218—222; Baden §. 435; Baiern Art. 347, 348; Oldenburg Art. 352, 353.

[147]) Siehe §§. 93, 95, 97, 98. 100, 102, 103 d) 105 des jetzigen Str. G., und das Hfd. vom 21. Juli 1810, Nr. 908 J. G. S., und vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 272; Würtemberg Art. 209, 211, 218; Braunſchweig §§. 128, 130; Hannover Art. 203, 206; Heſſen Art. 206, 212, 220; Baden §§. 511, 525, 528, 529; Baiern Art. 345, 346, 348; Oldenburg Art. 350, 351, 353.

[148]) Dieſe unſerm jetzigen Str. G. fremde Beſtimmung iſt in den Str. G. für Sachſen Art. 272; Würtemberg Art. 210, 218; Braunſchweig §. 129; Hannover Art. 203, 206; Heſſen Art. 213 und Baden §. 526 enthalten.

[149]) Siehe §. 180 a) des jetzigen Str. G., und vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 273; Würtemberg Art. 210, 218; Braunſchweig §. 129; Hannover Art. 206; Heſſen Art. 214, 222; Baden §. 527.

[150]) Siehe §. 178 d) und 180 a) des jetzigen Str. G., und vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 247, 249; Würtemberg Art. 219; Braunſchweig §§. 131, 229, 230; Hannover Art. 196, 317 Z. 2; Heſſen Art. 385, 397; Baden §§. 423—434; Baiern Art. 266, 337; Oldenburg Art. 271, 342.

[151]) Vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 247; Würtemberg Art. 221; Braunſchweig §. 132; Hannover Art. 317 Z. 2; Heſſen Art. 387; Baden §§. 436, 437; Baiern Art. 267; Oldenburg Art. 272.

[152]) Dieſe Corollarbeſtimmung zu den darin berufenen Paragraphen enthalten die Str. G. für Hannover (Art. 216); Baiern (Art. 293), und Oldenburg (Art. 298) ausdrücklich.

[153]) Die nähere Ausführung des Begriffes der öffentlichen Urkunden iſt den zahlreichen Erläuterungen zu §. 178 d) des jetzigen Str. G., dann dem Art. 386 des heſſiſchen und dem §. 432 des badiſchen Str. G. entnommen.

[154]) Dieſe bei uns noch immer fehlende, von der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit dringend geforderte Beſtimmung enthalten die Str. G. für Sachſen Art. 250; Würtemberg Art. 220; Braunſchweig §. 131; Hannover Art. 197; Heſſen Art. 388; Baden §. 429; Baiern Art. 425; Oldenburg Art. 454.

Digitized by Google

155) Siehe §. 178 d) des jetzigen Str. G., §. 377 des Str. G. über Gefälls-Uebertretungen, §. 20 des Punzirungspatentes vom 11. März 1824, und vergl die Str. G. für Sachsen Art. 252; Würtemberg Art. 222—225; Braunschweig §. 131; Hannover Art. 198, 199; Hessen (welches übrigens in Art. 223—227 die Verfälschung des Stempelpapieres jener des Papiergeldes gleichstellt) Art. 390; Baden §§. 440, 442, 446, 447; Baiern Art. 426; Oldenburg Art. 455.

156) §. 178 c) des jetzigen Str. G., und vergl. die St. G. für Sachsen Art. 284; Würtemberg Art. 226; Braunschweig §. 134; Hannover Art. 287 Z. 14, 315 Z. 5; Hessen Art. 429, 430; Baden §§. 438, 439; Baiern Art. 386; Oldenburg Art. 396. — Die neueren deutschen Gesetzbücher erwähnen auch noch der Verfälschung von Fabrikszeichen und Etiketten unter Strafbestimmungen, welche sie nach dem Systeme unseres Gesetzbuches den Vergehen anreihen würden.

157) Die Abtreibung der Leibesfrucht wurde als eine Art der Tödtung in dieses Hauptstück aufgenommen.

158) Die neueren Str. G., von denen einige als obersten Begriff den der Tödtung aufstellen (Hannover Art. 225; Baden §. 203; Baiern Art. 142; Oldenburg Art. 147), zerfällen die vorstehende Begriffsbestimmung des §. 117 des jetzigen Str. G in die Begriffe von Mord und Todtschlag, je nachdem der Entschluß zu tödten mit Vorbedacht und Ueberlegung, oder im Affecte gefaßt wurde. (Str. G. für Sachsen Art. 121, 123; Würtemberg Art. 237, 243; Braunschweig §§. 145, 146; Hannover Art. 227, 230, 231; Hessen Art 252—254; Baden §. 205, 209, 210; Baiern Art. 146, 151, 152; Oldenburg Art. 151, 156, 157), während das in Oesterreich als Todtschlag bezeichnete Verbrechen von ihnen unter keinem besonderen Namen, und nur von jenen für Würtemberg (Art. 246, 247); Braunschweig (§. 152 Z. 1); Hannover (Art. 244 III); Hessen (Art. 262 Z. 1, 263 Z. 1, 264 Z. 1) und Baden (§. 212—214) abgesondert behandelt wird. Da sich der praktische Unterschied dieser Eintheilung auch ohne dieselbe dem Namen nach aufzunehmen erreichen läßt, so schien es zweckmäßig, für diese schweren Verbrechen die früheren strengen Benennungen beizubehalten. — Noch muß Folgendes bemerkt werden: Die Theorie und Praxis hat nie daran gezweifelt, daß das Wort „daraus" in §. 117 dahin zu verstehen sei, daß eben die Handlung des Thäters als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt haben müsse, welche Ansicht die neuen Gesetzbücher alle ausdrücklich ausgesprochen haben. Siehe Str. G. für Sachsen Art. 120; Würtemberg Art. 235; Braunschweig §. 154; Hannover Art. 226; Hessen Art. 251; Baden §. 204; Baiern Art. 143—145; Oldenburg Art. 148—150.

159) Vgl. insbesondere das Str. G. für Braunschweig §. 145 Z. 2, dann jene für Hannover Art. 228, 229; Baiern Art. 147—149; Oldenburg Art. 152—154.

160) Ueber Vergiftung siehe die Str. G. für Würtemberg Art. 240; Hessen Art. 276; Baden 243—245. Die Aenderungen des §. 118 [1]) des jetzigen Str. G. scheinen sachgemäß.

161) Siehe das Str. G. für Braunschweig §. 73.

162) Durch diese Bestimmung soll der Streit: ob es nach öst. Gesetzen einen Mord durch Unterlassung gilt, auf eine den Grundsätzen des öst. Str. G. über die

Digitized by Google

Natur der sogenannten eigentlichen schw. Pol. Ueb. und ihr Uebergehen in Verbrechen angemessene Art entschieden werden. Vergl. auch das Str. G. für Würtemberg Art. 236.

163) Siehe Hfd. v. 10. Oct. 1807, Nr. 820 J. G. S.

164) Vergl. hiermit die Strafbestimmungen der Str. G. für Sachsen Art. 123, 125; Würtemberg Art. 239, 243; Braunschweig §. 146, 147; Hannover Art. 231; Hessen Art. 253, 257; Baden §. 207, 209; Baiern Art. 151; Oldenburg Art. 156.

165) Diese Abänderung der Begriffsbestimmung des §. 122 des jetzigen Str. G. geschah in Uebereinstimmung mit sämmtlichen neueren Str. G. (für Sachsen Art. 126; Würtemberg Art. 249, 250; Hannover Art. 233, 234; Hessen Art. 258, 260; Baden §. 215—224; Baiern Art. 157—165; Oldenburg Art. 162—170), von denen nur das Braunschweigische (§. 149) auch den Mord eines *ehelichen* Kindes mit der gelinderen Strafe des Kindesmordes belegt.

166) In Uebereinstimmung mit den Str. G. für Würtemberg (Art 246, 247); Hannover (Art. 244 III); Hessen (Art. 262 I, 263 I, 264 I) und Baden (§. 212—214) wurde der Ausdruck „*feindselige Absicht*" des § 123 des jetzigen Str. G. in der im Texte erscheinenden Art umgeändert. Das Str. G. für Braunschweig (§. 152 I) nimmt diesen Fall der Tödtung bei *jedem* vorsätzlichen Verbrechen, in Folge dessen ein Mensch um das Leben kam, an; die Str. G. für Sachsen, Baiern und Oldenburg enthalten für diesen Fall keine besondere Bestimmung, sondern reihen ihn unter den oben (Anm. 158) erörterten Begriff des Todtschlages, wohin er jedoch streng genommen nicht gehört.

167) Vergl. hiermit den §. 125 des jetzigen Str. G. und die in der vorigen Anm. berufenen Gesetze.

168) Vergl. die im einzelnen abweichenden, in den Grundsätzen aber übereinstimmenden Anordnungen der Str. G. für Sachsen Art. 124; Würtemberg Art. 248; Braunschweig §. 153; Hannover Art. 232; Hessen Art. 273; Baden §. 239, 241, 242; Baiern Art. 153—156; Oldenburg Art. 158—161.

169) Der erste Theil dieses Paragraphes wurde durch mehrere in Bezug auf den §. 126 des jetzigen Str. G. angeregte Streitfragen veranlaßt; der zweite Theil ist den zuvor berufenen Gesetzen entnommen.

170) Die neueren Gesetzbücher behandeln den *Zweikampf* noch immer als selbstständiges Verbrechen theils aus dem Gesichtspuncte der Körperverletzung, theils aus dem der unerlaubten Selbsthilfe. Die statistischen Tabellen der neueren Zeit zeigen, daß dieses Verbrechen in Oesterreich sehr selten, ja man könnte sagen, gar nicht vorkomme, wovon gewiß nicht die Strafgesetze, sondern der gesunde Sinn und die höhere Bildung der Bewohner Oesterreichs der Grund sind. Es dürfte daher an der Zeit sein, dieses rohe Ueberbleibsel des Faustrechtes, statt es als eigenes Verbrechen auszuzeichnen, dahin zu weisen, wohin es gehört, unter die *Schlägereien*, da ja die Kämpfer selbst sagen, daß sie *sich schlagen*. — Ueber die Bestimmungen rücksichtlich der Strafbarkeit der Streiter, der Secundanten, der Herausforderung u. s. w. vgl. die Strafgesetze für Sachsen Art 206—210; Würtemberg Art. 201—205; Braunschweig §. 119—122; Hessen Art. 292—295; Baden §. 328—334; jene für Baiern und Oldenburg haben *keine* Bestimmungen über den Zweikampf.

Digitized by Google

171) Siehe die Str. G. für Braunschweig §. 148, und Baden §. 208.

172) Die an der Tertirung der §§. 128–132 des jetzigen Str. G. vorgenommenen Aenderungen bedürfen wohl keiner besonderen Rechtfertigung; vgl. übrigens die Str. G. für Sachsen Art 128, 129; Würtemberg Art. 253—255; Braunschweig §. 155; Hannover Art. 236, 237; Heſſen Art. 281—285; Baden §. 251—255; Baiern Art. 172, 173; Oldenburg Art. 177, 178.

173) Dieſe eben ſo zweckmäßige als gerechte Beſtimmung iſt dem Str. G. für Braunſchweig, §. 158, entnommen.

174) Die Ausdehnung des Objectes und die Beſchränkung des Subjectes des in § 133 des jetzigen Str. G. beſtimmten Verbrechens erfolgte übereinſtimmend mit den Str. G. für Sachſen Art. 131; Würtemberg Art. 256—259; Braunſchweig §. 156; Hannover Art. 239, 240; Heſſen Art. 286—290; Baden §. 260—266; Baiern Art. 174—177, 370; Oldenburg Art. 179—182, 376.

175) Dieſe aus der Natur der Sache folgende Beſtimmung ergibt ſich auch aus den übereinſtimmenden Grundſätzen ſämmtlicher neuen Geſetzbücher über den Mord.

176) Die neueren Geſetzbücher, denen dieſe mit den §§. 134 und 135 des jetzigen Str. G. ziemlich übereinſtimmenden Abſtufungen entnommen ſind, fügen, mit Ausnahme des badiſchen, noch einen dritten Grad hinzu, wenn nämlich für den Ausgeſetzten gar keine Gefahr zu befürchten war; dieſer Grad aber dürfte nach dem Siſteme unſeres Geſetzbuches unter die Vergehen zu rechnen ſein.

177) Siehe Str. G. für Braunſchweig §. 158.

178) Ueber Körperverletzungen vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 132—136; Würtemberg Art. 260—269, 272; Braunſchweig §. 159—161; Hannover Art. 241—246; Heſſen Art. 262—272; Baden §. 225—238; Baiern Art. 178—185; Oldenburg Art. 183—190.

179) Vergl. Str. G. für Sachſen Art. 133; Würtemberg Art. 272; Braunſchweig §. 164; Hannover Art. 242 II; Heſſen Art. 266, 267; Baden §. 230, 235; Baiern Art. 184; Oldenburg Art. 189.

180) Ueber die Abſätze b) und c) vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 132 Z. 2 b); Würtemberg Art. 262; Braunſchweig §. 159 Z. 4, 160 Z. 3; Hannover Art. 242 I A; Heſſen Art. 262 a. E.; Baden §. 227 Z. 2, 232 Z. 4; Baiern Art. 368; Oldenburg Art. 373.

181) Vergl. Str. G. für Sachſen Art. 132 Z. 4; Würtemberg Art. 260 Z. 2; Braunſchweig §. 159 Z. 2; Hannover Art. 243 IV; Heſſen Art. 262 Z. 2; Baden §. 225 Z. 2; Baiern Art. 181, 182; Oldenburg Art. 186, 187.

182) Vergl. über die Puncte c) und d) außer den in der vorigen Anm. aufgeführten Geſetzesſtellen noch die Str. G. für Sachſen 132 Z. 5; Würtemberg Art. 260 Z. 1; Hannover Art. 244 I; Heſſen Art. 262 Z. 1; Baden §. 225 Z. 1.

183) Siehe Str. G. für Braunſchweig §. 159 Z. 1.

184) Es mag hier bemerkt werden, daß die Str. G. für Würtemberg (Art. 240); Heſſen (Art. 276) und Baden (§. 243—245) die Vergiftungen abgeſondert, jedoch von einander abweichend behandeln.

185) Vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 134; Würtemberg Art. 264; Braunſchweig §. 159 a. E.; Heſſen Art. 264; Baden §. 233.

186) Vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 136; Würtemberg Art. 266;

Digitized by Google

Braunschweig §. 163; Hannover Art. 245; Hessen Art. 274, 275; Baden §. 240—242.

187) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 135, 139; Würtemberg Art. 161 Z. 2, 267; Braunschweig §. 244; Hessen Art. 272; Baden §. 238.

188) Das Patent vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., und die übrigen diesen Gegenstand betreffenden Gesetze bleiben ihrer ganz besonderen Bestimmungen wegen von einem allgemeinen Str. G. ausgeschlossen.

189) Auf die Verbrechen gegen Gesundheit und Leben folgen der Wichtigkeit der Güter nach jene gegen Ehre und Freiheit. — Die neueren Gesetzbücher bezeichnen übrigens das hier behandelte Verbrechen als »falsche Denunciation,« während sie als Verleumdung die im §§. 234—236 Str. G. II. Th. aufgeführten Ehrenkränkungen behandeln.

190) Das ohnehin nicht authentische Hfd. v. 8. Oct. 1807 (Zimmerl 3. 76) wurde bei der Tertirung dieses Paragraphes nicht berücksichtigt; dagegen wurde die Absicht des Thäters bestimmt ausgedrückt; vergl. übrigens auch die Str. G. für Sachsen Art. 197; Würtemberg Art. 288; Braunschweig §. 144; Hannover Art. 217; Hessen Art. 303; Baden §. 284—286; Baiern 288, 394; Oldenburg Art. 291, 405.

191) Unter den Verbrechen gegen die Freiheit nimmt die Religionsstörung den ersten Platz ein, denn sie greift die höchste der menschlichen Freiheiten, die Glaubensfreiheit an, und zwar entweder in ihrem Gegenstande oder in ihrer Ausübung. Nach diesen beiden Gesichtspuncten wird dieses Verbrechen von den neueren Gesetzbüchern behandelt, und auch hier wurden die §§. 107—109 des jetzigen Str. G. in diesem Sinne umgearbeitet.

192) Siehe §. 107 a) und b) des jetzigen Str. G., und vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 193; Würtemberg Art. 192; Braunschweig §. 117; Hannover Art. 193; Hessen Art. 195; Baden §. 583. Der Gotteslästerung insbesondere erwähnen nur die Str. G. für Sachsen Art. 189 und Braunschweig §. 117; die Str. G. für Baiern und Oldenburg kennen das in diesem Paragraphe enthaltene Verbrechen gar nicht.

193) Vergl. Str. G. für Baden §. 584.

194) Vergl. die Str. G. für Hannover Art. 169, und Hessen Art. 196, 197.

195) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 448; Braunschweig §. 282 Z. 1; Hannover Art. 169; Baiern Art. 325, 326, 417; Oldenburg Art. 330, 331, 445.

196) Siehe §. 107 b) des jetzigen Str. G., und vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 190—192; Würtemberg Art. 190, 191; Braunschweig §. 104; Hannover Art. 194, 195; Hessen Art. 166, 193, 194; Baden §. 585; Baiern Art. 336, 424; Oldenburg Art. 341, 453.

197) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 447, 448 und Braunschweig §. 282 Z. 2.

198) Vergl. rücksichtlich der Abänderungen des §. 75 des jetzigen Str. G. die Str. G. für Sachsen Art. 145, 146; Würtemberg Art. 274; Braunschweig Art. 169; Hannover Art. 250, 251; Hessen Art. 299; Baden §. 267—274; Baiern Art. 197—200; Oldenburg Art. 202—205. Die beiden letzten Str. G. haben

Digitized by Google

allein das Merkmal des öſterreichiſchen, nämlich der Auslieferung in eine fremde Gewalt, beibehalten.

[199]) Str. G. für Sachſen, Art. 137.

[200]) Str. G. für Sachſen, Art. 147.

[201]) Die Abänderungen in dem §. 80 des jetzigen Str. G., insbeſondere die Ausdehnung des Objectes dieſes Verbrechens auch auf Mannsperſonen, geſchahen nach dem Beiſpiele der Str. G. für Sachſen Art. 148—154; Würtemberg Art. 278—280; Braunſchweig §. 171; Hannover Art. 252—254; Heſſen Art. 296—298; Baden §. 339—347; Baiern Art. 201—203; Oldenburg Art. 206—208. Der Beiſatz wegen der Nonnen dürfte nicht überflüſſig ſein. Der zweite Theil des §. 80 fällt unter die Begriffserweiterung des §. 75 oben in §. 236.

[202]) Siehe hierüber die in der vorigen Anmerkung angeführten geſetzlichen Beſtimmungen, und über den Punct unter b) noch die Anſicht Jenull's in ſeinem Commentar des öſterr. Str. G., und einem beſonderen Aufſatze in der jur. Zeitſch. 1828. II. 1.

[203]) Siehe die Str. G. für Sachſen Art. 152; Würtemberg Art 280; Braunſchweig §. 171 Z. 4; Hannover Art. 253 Z. 2; Heſſen Art. 298; Baden §. 326.

[203a]) Vergl. die ſämmtlichen neueren Str. G.

[205]) Da dieſe Verbrechen nicht nur die perſönliche, ſondern hauptſächlich die ſittliche Freiheit angreifen, ſo werden ſie nach dem Beiſpiele der Str. G. für Sachſen und Braunſchweig unter die Verbrechen gegen die Freiheit gereiht.

[206]) Vergl. rückſichtlich dieſer Begriffsbeſtimmung die Str. G. für Sachſen Art. 157, 160; Würtemberg Art. 295; Braunſchweig §. 172; Hannover Art. 270, 271; Heſſen Art. 329, 330; Baden §. 335, 336; Baiern Art. 186—190; Oldenburg Art. 191—195.

[207]) Vergleiche über dieſes Verbrechen die Str. G. für Sachſen Art. 160; Würtemberg Art. 299; Braunſchweig §. 174; Hannover Art. 272; Heſſen Art. 334; Baden §. 337; Baiern Art. 377; Oldenburg Art. 385.

[208]) Vergl. die Str. G. für Würtemberg, Braunſchweig, Hannover und Baden an den betreffenden Stellen.

[209]) Ueber die beſtimmte Ausdehnung des §. 112 des jetzigen Str. G. auf Knaben vgl. die Str. G. für Sachſen Art. 161; Würtemberg Art. 297; Braunſchweig §. 191; Hannover Art. 272 Z. 2; Heſſen Art. 331, 332; Baden §. 336 Z. 2, 360; Baiern Art. 191, 378; Oldenburg Art. 195, 386.

[210]) Ueber die Blutſchande vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 302, 303; Würtemberg Art. 301—303; Braunſchweig §. 192—194; Hannover Art. 274; Heſſen Art. 335—337; Baden §. 365—367; Baiern Art. 206, 207; Oldenburg Art. 211, 212.

[211]) Siehe das Juſtizhofd. v. 26. Juni 1844 Z. 4413, und vergl. die Str. G. für Sachſen Art. 304; Würtemberg Art. 298; Braunſchweig §. 191; Hannover Art. 277; Heſſen Art. 333; Baden §. 360 a. E., 362, 368; Baiern Art. 207; Oldenburg Art. 212.

[212]) Dieſen Fall der Kuppelei hebt nur das Str. G. für Sachſen (Art. 306, 307) beſonders hervor, während die andern Str. G. (Würtemberg Art. 308, 309; Braunſchweig §. 190; Hannover Art. 278; Heſſen Art. 339, 340;

Digitized by Google

Baden §. 363, 364; Baiern Art. 208; Oldenburg Art. 213) die qualificirte Kuppelei hervorheben, welche mit dem Puncte a) dieses Paragraphes zusammenfällt.

213) Die Unzucht wider die Natur als selbstständiges Verbrechen, wie sie im §. 113 I des jetzigen Str. G. aufgestellt wird, wurde hier nach dem Beispiele des baierischen Str. G. ausgelassen; denn sie ist, mag sie zwischen beiderseits einwilligenden Menschen oder mit einem Viehe begangen worden sein, kein Verbrechen, sondern blos eine grobe Unsittlichkeit. Dieß haben auch die Str. G. für Würtemberg (Art. 310), Braunschweig (§. 195) und Hannover (Art. 276), theilweise auch jenes für Baden (Motive zu §. 371) schon dadurch anerkannt, daß sie eine Bestrafung desselben nur auf Klage des Betheiligten oder im Falle eines öffentlichen Aergernisses zulassen. Sonst haben dafür Strafbestimmungen die Str. G. für Sachsen Art. 308; Hessen Art. 338 und Oldenburg Art. 424.

214) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 155, 156; Würtemberg Art. 275—277; Braunschweig §. 170; Hannover Art. 249; Hessen Art. 301, 302; Baden §. 275—277; Baiern Art. 192—196; Oldenburg Art. 197—201.

215) Ueber die Dauer der Anhaltung als Strafverschärfung stimmen auch nicht zwei der neueren Str. G. überein; die Bestimmung des §. 79 des jetzigen Str. G. mag daher bleiben. — Die Ausdehnung der Strafe bis auf zehn Jahre dürfte mit Rücksicht auf einige grelle Fälle der neueren Zeit *) nicht überflüssig sein. — Ein Beamter, der das Recht der Verhaftung hat, begeht durch eine gesetzwidrige Ausübung desselben einen Amtsmißbrauch.

216) Siehe das Hofd. v. 19. Aug. 1826, Nr. 2215 J. G. S.

217) Siehe den §. 1. des Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1835 (Pol. G. S. 63. 265.), und vergl. über Nöthigung die Str. G. für Sachsen Art 168; Würtemberg Art. 281; Braunschweig §. 178; Hannover Art. 247; Hessen Art. 168; Baden §. 278.

218) Siehe den §. 2 des eben berufenen Hkzd., und vgl. über Drohungen die Str. G. für Sachsen Art. 170; Würtemberg Art. 282; Braunschweig §. 179; Hessen Art. 171; Baden §. 280—283.

219) Diese Bestimmung findet sich in den eben zuvor erwähnten Str. G. mit Ausnahme des Braunschweigischen.

220) Ueber dieses in einem constitutionellen Staate so wichtige Verbrechen siehe die Str. G. für Sachsen Art. 169; Würtemberg Art. 195; Braunschweig §. 113 II.

221) Diese beiden Verbrechen bilden den Uebergang von jenen gegen die Person und die Freiheit zu jenen gegen das Eigenthum.

222) Uebereinstimmend mit dieser etwas vervollständigten Begriffsbestimmung des §. 169 des jetzigen Str. G. sind die Str. G. für Sachsen Art. 163; Braunschweig §. 175; Hannover Art. 321; Hessen Art. 344; Baiern Art. 233; Oldenburg Art. 238. Abweichend sind die Str. G. für Würtemberg Art. 311, und Baden §. 410, welche die vollendete Eigenthumsentziehung voraussetzen, und die Gewalt als Nebensache behandeln.

---

*) Siehe z. B. den Fall einer Einsperrung durch fünfzehn Jahre in Bilfinger's Beiträgen zur Crim. R. W. 4. B. S. 175.

Digitized by Google

223) Die Strafbestimmung für den räuberischen Todtschlag dürfte systemgemäßer hier ihren Platz finden. — Die übrigen Strafbestimmungen für den Raub weichen von denen im jetzigen Str. G. dadurch ab, daß einerseits weniger auf die wirkliche Entziehung des Gutes Rücksicht genommen, jedoch die dabei bewiesene Mäßigung nicht außer Augen gelassen wird. Vergl. übrigens auch die ziemlich von einander abweichenden Strafabstufungen der neueren Str. G.

224) Vergl. über dieses Verbrechen die Str. G. für Sachsen Art. 166; Würtemberg Art. 314; Braunschweig §. 177; Hannover Art. 334, 335; Hessen Art 349—352; Baden §. 417—422; Baiern Art. 241, 242; Oldenburg Art. 246, 247.

225) Dieser Fall wird in den neueren Gesetzen als das besondere Verbrechen des Landzwanges aufgeführt; siehe die Str. G. für Sachsen Art. 167; Würtemberg Art. 315; Braunschweig §. 103; Hannover Art. 192; Hessen Art. 353; Baden §. 421; Baiern Art. 243; Oldenburg Art. 248.

226) Diese Begriffsbestimmung des Diebstahls stimmt mit allen oder doch den mehreren der neuen Str. G. überein; vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 223; Würtemberg Art. 316; Braunschweig §. 213; Hannover Art. 279; Hessen Art. 354, 355; Baden §. 376; Baiern Art. 209, 210; Oldenburg Art. 214, 215.

227) Diese Bestimmung soll dem Streite über die Vollendung des Diebstahls ein Ende machen; sie findet sich ausdrücklich in den Str. G. für Sachsen Art. 225; Würtemberg Art. 317; Hannover Art. 282; Baiern Art. 210; Oldenburg Art. 215.

228) Die hier gewählte Eintheilung dürfte einfacher und übersichtlicher sein, als die in §§. 152 u. ff. des jetzigen Str. G. enthaltene. Die neueren Str. G. gehen von ganz andern und unter sich sehr abweichenden Gesichtspuncten über die Strafbarkeit des Diebstahls aus, und es dürfte sich für Oesterreich die Beibehaltung der bisherigen Eintheilungsgründe dadurch rechtfertigen, daß die gesetzlichen Ansichten über dieses am häufigsten vorkommende Verbrechen, auch am meisten im Volke verbreitet sind.

229) Siehe die Hofd. v. 20. März 1812, Nr. 981, und v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S. Unter den neueren Str. G. hat nur jenes für Würtemberg (Art. 333) diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen.

230) Ueber die Werthberechnung siehe das n. ö. App. Dec. v. 6. März 1818 Z. 1583, und vgl. die St. G. für Sachsen Art. 51; Würtemberg Art. 318; Hannover Art. 283; Hessen Art. 360; Baden §. 378. Ueber den besonderen Werth vgl. die Str. G. für Würtemberg Art. 318, und Hessen Art. 360; über andere Beschädigungen das für Hannover Art. 300, während jenes für Baden (§. 380) dieselben in den Betrag des Diebstahls einrechnet.

231) Vergl. hierüber die Str. G. für Sachsen Art. 324; Würtemberg Art. 319, 320; Hannover Art. 280, 283; Hessen Art. 357, 361; Baden §. 379; Baiern Art. 213; Oldenburg Art. 218.

232) Der seit 1803 bedeutend gesunkene Geldwerth würde eigentlich bei diesem und den anderen gewinnsüchtigen Verbrechen eine Erhöhung der in dem jetzigen Str. G. bestimmten Beträge fordern. Das auffallende Ueberhandnehmen dieser Verbrechen macht aber eine größere Strenge, mithin das Beibehalten der bisherigen Beträge nothwendig. Diese nothwendige Strenge veranlaßte auch die

Digitized by Google

Zusätze zu den beiden folgenden Paragraphen. — Die Betragsbestimmungen in den neueren Str. G. weichen zu sehr von einander ab, als daß daraus eine einheitliche Regel entnommen werden könnte.

[233]) Vergl. Str. G. für Sachsen Art 227; Würtemberg Art. 323 Z. 1; Braunschweig §. 215 Z. 3 A.

[234]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 229; Würtemberg Art. 328 Z. 7; Braunschweig §. 215 Z. 3 C; Hannover Art. 287 Z. 5; Hessen Art. 364 Z. 12; Baden §. 385 Z. 5; Baiern Art. 218 Z. 1; Oldenburg Art. 223 I.

[235]) Diese der Anordnung des Hofd. v. 5. Oct. 1804, Nr. 692 J. G. S. widersprechende Bestimmung soll dem Uebelstande abhelfen, daß gegenwärtig viele hunderte an sich ganz unbedeutende Diebstähle als Verbrechen zur Bestrafung kommen. Die neueren Str. G. heben alle diesen Fall hervor, begnügen sich aber, die Strafen des Rückfalls mit besonderen Verschärfungen darauf anzuwenden; vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 240; Würtemberg Art. 334—338; Braunschweig §. 214 Z. 4; Hannover Art. 301; Hessen Art. 374; Baden §. 384, 398; Baiern Art. 225; Oldenburg Art. 230.

[236]) Vergl. die St. G. für Sachsen Art. 234; Würtemberg Art. 324 Z. 1; Braunschweig §. 214 Z. 1; Hannover Art. 292 Z. 4, 294; Hessen Art 366 Z. 2, 370; Baden §. 381 Z. 1; Baiern Art. 221 Z. 6, 222; Oldenburg Art. 226 Z. 5, 227.

[237]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 233; Würtemberg Art. 325; Braunschweig §. 213, 214 Z. 2, 215 Z. 1; Hessen Art. 366 Z. 3.

[238]) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 323 Z. 5; Braunschweig §. 215 Z. 3 E; Baden § 385 Z. 14.

[239]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 227; Würtemberg Art. 328 Z. 6; Braunschweig § 218; Hannover Art. 287 Z. 7; Hessen Art. 364 Z. 2; Baden §. 385 Z. 2; Baiern Art. 217 Z. 1; Oldenburg Art. 222 I.

[240]) Vergl. die Str. G. für Sachsen-Altenburg Art. 226; Würtemberg Art. 323 Z. 2; Braunschweig §. 215 Z. 4 A; Hannover Art. 287 Z. 12; Baden §. 385 Z. 3.

[241]) Vergl. die Str. G. für Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Sondershausen Art. 230; Würtemberg Art. 323 Z. 1, 4, 330, 331; Braunschweig §. 214 Z. 3, 215 Z. 3 F, 217; Hannover Art. 292 Z. 2, 3; Hessen Art. 364 Z. 1, 2, 367, 368, 369; Baden §. 381, Z 2, 395 Z. 11; Baiern Art. 221 Z. 3, 4; Oldenburg Art. 226 Z 2, 3.

[242]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 230; Würtemberg Art. 323 Z. 4, 332; Braunschweig §. 215 Z. 3 G, 4 H; Hannover Art. 292 Z. 1; Hessen Art. 364 Z. 8; Baden §. 385 Z. 12, 13; Baiern Art. 221 Z. 4; Oldenburg Art. 226 Z. 3, — dann das Hofd. v. 19. Oct. 1792.

[243]) Siehe das Hfd. v. 20. Juni 1800, und die Str. G. für Hannover Art. 287 Z. 11; Baiern Art. 217 Z. 4, 221 Z. 5; Oldenburg Art. 222 II 3, 226 Z. 4.

[244]) Siehe Hofd. v. 30. August 1833, Nr. 2628 J. G. S., und vergl. die Str. G. für Sachsen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg Art. 226; Würtemberg Art. 328 Z. 3; Braunschweig §. 215 Z. 4 C; Hannover Art. 287

Digitized by Google

§. 1, 9; Hessen Art. 364 §. 5; Baden §. 385 §. 6; Baiern Art. 218 §. 3, 4; Oldenburg Art. 223 II 2, 4.

245) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 226; Würtemberg Art. 328 §. 3; Braunschweig §. 215 §. 4 B, C; Hannover Art. 287 §. 1, 2, 10, 12; Hessen Art. 364 §. 4, 5; Baden §. 385 §. 6; Baiern Art. 217 §. 5, 218 §. 3, 4; Oldenburg Art. 222 II 4, 223 II 2, 4.

246) Vergl. die Str. G. für Hannover Art. 287 §. 13, 14; Hessen Art. 364 §. 4; Baden §. 385 §. 4.

247) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 226; Würtemberg Art. 328 §. 3; Braunschweig §. 215 §. 4 C; Hannover Art. 287 §. 1; Hessen Art. 364 §. 5; Baden §. 385 §. 7; Baiern Art 218 §. 3; Oldenburg Art. 223 II 2.

248) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 282; Hannover Art. 287 §. 1; Baden §. 653, 654, 656; Oldenburg Art. 223 II 2.

249) Die Bestimmungen dieses und des nächsten Punctes müssen bis zur Erlassung eines neuen Jagd- und Forstgesetzes in Wirksamkeit bleiben. (Siehe das Jagdgesetz v. 7. März 1849 §. 10.) Vergl. über diesen Punct die Str. G. für Sachsen Art. 275—281; Würtemberg Art. 394—398; Hannover Art. 287 §. 1; Hessen Art. 431–436; Baden §. 643—652, 654; Baiern Art. 218; Oldenburg Art. 223 II. 3.

250) Diese Bestimmung findet sich nur in den Str. G. für Baiern Art. 218 §. 3, und Oldenburg Art. 223 II 2; alle übrigen neueren Str. G. berufen sich auf die besonderen Forstgesetze.

251) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 328 §. 5; Braunschweig §. 215 §. 3 B; Hannover Art. 287 §. 8; Baiern Art. 217 §. 3; Oldenburg Art. 222 II 2.

252) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 232; Braunschweig §. 215 §. 4 E; Hannover Art. 292 §. 5, 294; Hessen Art. 364 §. 9, 366 §. 4; Baiern Art. 221 §. 1.

253) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 231; Würtemberg Art. 328 §. 4; Braunschweig §. 215 §. 4 D; Hannover Art. 287 §. 2; Hessen Art. 364 §. 7; Baden §. 385 §. 15; Baiern Art. 218 §. 2; Oldenburg Art. 223 II 1.

254) Siehe Hofd. v. 24. April 1827, Nr. 2275 §. G. S., und vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 328 §. 1; Braunschweig §. 215 §. 4 F; Hannover Art 287 §. 3, 4; Hessen Art. 364 §. 11; Baden §. 391; Baiern Art. 219; Oldenburg Art. 224.

255) Diese Ausdehnung rücksichtlich der Dienstleute scheint passender, als die in dem Absatze 2 des Justizhofd. v. 23. August 1815 angeordnete Beschränkung. Vergl. auch die Str. G. für Würtemberg Art. 328 §. 1, 2; Braunschweig §. 215 §. 4 F, G; Hannover Art. 287 §. 3, 4; Hessen Art. 364 §. 10, 11; Baden §. 391; Baiern Art. 218 §. 5; Oldenburg Art. 223 II. 5.

256) Vergl. die Str. G. für Hannover Art. 287 §. 3; Braunschweig §. 215 §. 4 G; Baden §. 385 §. 10.

257) Siehe den 3. und 4. Absatz des Justizhofd. v. 23. August 1815, und vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 235; Würtemberg Art. 326; Hannover Art. 293; Hessen Art. 365, 372; Baden §. 382, 386, 387; Baiern Art. 220, 224; Oldenburg Art. 225, 229.

Digitized by Google

[258]) Der Versuch wurde erwähnt, um dadurch eine literarische Streitfrage zu entscheiden; der sehr unbestimmte Begriff der Gewohnheit wurde weggelassen, da die Rückfallsstrafe die nöthige strengere Behandlung ersetzt; die Ausdehnung der Strafe bis zu zwanzig Jahren wurde beigefügt, da leider nur zu viele Fälle zeigen, daß die bisherige zehnjährige Strafe als höchstes Ausmaß verhältnißmäßig nicht genüge. Vergl. über diese Erschwerungsumstände auch die Str. G. für Würtemberg Art. 327; Braunschweig §. 214 Z. 5, 215 Z. 3 D; Hannover Art. 289, 291; Baden §. 383. — Die Gewohnheit erwähnen mit derselben Unbestimmtheit, wie unser Str. G.; jene für Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg Art. 240; Würtemberg Art. 324 Z. 3, und Braunschweig §. 214 Z. 4, 215 Z. 1.

[259]) Dieselbe Verfügung enthält auch das Str. G. für Braunschweig §. 214 Z. 1.

[260]) Diese dem Hofd. v. 18. Mai 1805, Nr. 730 J. G. S. und dem Rggsdecrete v. 4. Juli 1817 widersprechende Anordnung, findet sich in den Str. G. für Sachsen Art. 228; Braunschweig § 219; Hannover Art. 290; Hessen Art. 364 Z. 13, 377, 378; Baden §. 578, 579. Sie dürfte sich durch die in der Meinung aller gebildeten Völker geachtete Unverletzlichkeit dieser Gegenstände rechtfertigen, wurde aber, da diese Diebstähle nicht unter den eigentlichen Begriff des Diebstahls passen, in einen besonderen §. verwiesen.

[261]) Diese humane Bestimmung enthalten die Str. G. für Sachsen Art. 238; Würtemberg Art. 340, 341; Braunschweig §. 244; Hannover Art. 289; Hessen Art. 359; Baden §. 397; Baiern Art 381; Oldenburg Art. 390.

[262]) Vergl. hierüber die Str. G. für Sachsen Art. 237; Würtemberg Art. 339; Braunschweig §. 215 Z 4 F, 240; Hannover Art. 318; Hessen Art. 358, 364 Z. 11; Baden §. 388—393; Baiern Art. 228; Oldenburg Art. 233.

[263]) Diese gerechte Anordnung ist in den Str. G. für Braunschweig §. 215 Z. 4 F, und Baden §. 391 enthalten

[264]) Siehe Justizhofd. v. 10. Juli 1843 Z. 4477.

[265]) Das Str. G. für Sachsen Art. 329 enthält diese gerechte und humane Anordnung.

[266]) Siehe das Hfd. v. 14. Jän. 1822, Nr. 1829 J. G. S. Die Straflosigkeit in diesem Falle, wie in §. 167 unseres Str. G. findet sich nur in den Str. G. für Baiern Art. 226, 227, und Oldenburg Art. 231, 232. Die hier vorgeschlagene Bestimmung enthalten alle neueren Str. G., und zwar für Sachsen Art. 65, Würtemberg Art 342; Braunschweig §. 243; Hannover Art. 299; Hessen Art. 376; Baden §. 395, 396.

[267]) Diese Benennung brauchen sämmtliche neueren Str. G., blos jenes für Sachsen hat ebenfalls die Benennung Veruntreuung.

[268]) Diese Begriffsbestimmung der Unterschlagung siehe in den Str. G. für Sachsen Art. 242; Würtemberg Art. 344; Braunschweig §. 220; Hannover Art. 304; Hessen Art. 379, 380; Baden §§. 400—402; Baiern Art. 229, 230; Oldenburg Art. 234, 235.

[269]) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 243; Würtemberg Art. 422, 443; Braunschweig §. 221 Z. 1 C, 260; Hannover Art. 363; Hessen Art. 383, 442,

Digitized by Google

445, 468—470; Baden §. 687—702; Baiern Art. 362—366, 456—459; Oldenburg Art. 367—371, 485—488.

270) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 347; Braunschweig §. 221 Z. 1 B; Hannover Art. 307; Hessen Art. 383; Baden §. 404 Z. 2, 405; Baiern Art. 231, 232; Oldenburg Art. 236, 237.

271) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 347; Braunschweig §. 221 Z. 1 D; Baden §. 404 Z. 1.

272) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art 347; Braunschweig §. 221 Z. 1 A; Hannover Art. 307; es dürfte durch den Zusatz ein vieljähriger unentschiedener Zweifel der Theorie und Praxis behoben werden.

273) Das Zueignen gefundener Sachen behandeln als Unterschlagung die Str. G. für Sachsen Art. 241; Würtemberg Art. 348; Hannover Art. 305, 306; Hessen Art. 381; Baden §. 407; als (Fund-) Diebstahl die Str. G. für Braunschweig §. 223; Baiern Art. 212; Oldenburg Art. 217.

274) Rücksichtlich des Findens eines Schatzes siehe das Hofd. v. 12. Oct. 1821, Nr. 1810 J. G. S., und das Str. G. für Baden §. 408, 409, während jenes für Würtemberg (Art. 349) das Zueignen eines Schatzes wie das einer andern Sache behandelt. Die Regeln über die Anzeige des Fundes werden in den neueren Str. G. in den oben berufenen Paragraphen, jedoch in sehr abweichender Art, aufgestellt.

275) Vergl. hierüber die Str. G. für Sachsen Art. 244; Würtemberg Art. 350; Hessen Art. 384; Baden §. 405, 406. — Der in den Str. G für Würtemberg (Art. 345) und Hessen (Art. 380) aufgeführte Fall der Straflosigkeit der Unterschlagung, wenn nämlich Jemand eine fremde vertretbare Sache verbraucht, und aufgefordert oder unaufgefordert sogleich ersetzt, dürfte streng genommen gar nicht unter den Begriff der Unterschlagung passen.

276) Diese gegen den §. 176 unseres Str. G. etwas veränderte Begriffsbestimmung des Betruges ist den neueren Str. G. nachgebildet; siehe jene für Sachsen Art. 245; Würtemberg Art. 351; Braunschweig §. 224; Hannover Art. 308—310; Hessen Art. 391; Baden §. 450, 451; Baiern Art. 256; Oldenburg Art. 261.

277) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 254; Würtemberg Art. 353 Z. 2; Braunschweig §. 225 Z. 1 D; Hannover Art. 150; Hessen Art. 395 Z. 2.

278) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 2; Braunschweig §. 225 Z. 1 D.

279) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 5; Braunschweig §. 225 Z. 1 A; Hannover Art. 315 Z 3; Baiern Art. 263 II; Oldenburg Art. 268 I 3.

280) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 5; Braunschweig §. 225 Z. 1 F; Hannover Art. 315 Z. 3; Hessen Art. 408, 409; Baiern Art. 263 II; Oldenburg Art. 268 I 3.

281) Vergl. die Str. G. für Braunschweig §. 225 Z. 1 A; Baiern Art. 263 II; Oldenburg Art. 268 I 3.

282) Diese in unserm Str. G. fehlende, in Uebereinstimmung mit dem Diebstahle aufgenommene Zwischenstufe dürfte durch die größere Wichtigkeit der darin enthaltenen Fälle gerechtfertigt sein.

Digitized by Google

283) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 253; Würtemberg Art. 353 Z. 1; Braunschweig §. 225 Z. 1 C; Hannover Art. 315 Z. 4; Hessen Art. 395 Z. 1; Baiern Art. 264; Oldenburg Art. 269.

284) Vergl die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 2; Braunschweig §. 226 Z. 1 B; Hannover Art. 315 Z. 1; Baiern Art. 263 I; Oldenburg Art. 268 I 1.

285) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 356; Braunschweig §. 229 Z. 1 B; Hannover Art. 316 Z. 3; Hessen Art. 395 Z. 5; Baiern Art. 263 IV; Oldenburg Art. 268 II 1.

286) Vergl. die Str. G. für Hessen Art. 397 Z. 2; Baden §. 453, 454.

287) Ueber die beiden letzten Puncte vergleiche die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 5; Braunschweig §. 225 Z. 1 A; Hannover Art. 315 Z. 2; Baiern Art. 263 II; Oldenburg Art. 268 I 2.

288) Vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 353 Z. 3; Braunschweig §. 226 Z. 1 C; Hannover Art. 315 Z. 4; Baiern Art. 263 VI; Oldenburg Art. 268II 3.

289) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 261, und Braunschweig §. 225 Z. 1. E.

290) Vergl. die Str. G. für Hannover Art. 316 Z. 2; Hessen Art. 397 Z. 4; Baiern Art. 265 III; Oldenburg Art. 270 III.

291) Vergl. die Str. G. für Braunschweig §. 238; Hannover Art. 281; Hessen Art. 356; Baden §. 462—464; Baiern Art. 211; Oldenburg Art. 216.

292) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 287, und Braunschweig §. 239. Durch diese Bestimmung wird auch dem Streite über Besitz- und Gebrauchsdiebstahl ein Ende gemacht.

293) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 246; Würtemberg Art. 352; Braunschweig §. 227, 244; Hannover Art. 312; Hessen Art. 392; Baden §. 452, 455, 456; Baiern Art. 259, 260; Oldenburg Art. 264, 265.

294) Ueber diese beiden Puncte vergl. die Str. G. für Würtemberg Art. 369, 370; Braunschweig §. 337; Hessen Art. 410.

295) Diese Verschärfung des §. 181 des jetzigen Str. G. dürfte bei den über Hand nehmenden Betrügereien vollkommen gerechtfertigt sein.

296) Vergl. das oben in der Anm. 258 Gesagte.

297) Vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 245; Braunschweig §. 240; Hannover Art. 318; Hessen Art. 398; Baden §. 457. — Die Ausdehnung des §. 167 des jetzigen Str. G. auf den Betrug unter der hier angewendeten Beschränkung ist in der Natur der Sache gegründet.

298) Die Strafbestimmungen über betrügerische Criden (so wie auch über leichtsinnige Concurse) waren lange Zeit eine mangelhafte Stelle unserer Gesetzgebung. Die a. h. Entschl. v. 13. März 1847 half diesem Uebel ab, sie zog aber dafür in ihrem §. 7 Umstände unter die Civilbehandlung, welche schon nach dem gegenwärtigen Str. G. als Verbrechen des Betruges zu bestrafen gewesen wären. Das neue Justizministerium hat diesen Uebelstand gefühlt, und in dem kundgemachten Entwurfe einer neuen Concursordnung sind nur mehr die in §. 4 der gedachten a. h. Entschl. enthaltenen Straffälle der Civilbehandlung überlassen. — Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen sind getreu den neueren Str.

Digitized by Google

G. nachgebildet; siehe darüber die Str. G. für Sachsen Art. 256—260; Würtemberg Art. 363—365; Braunschweig §. 233—235; Hannover Art. 221—223; Hessen Art. 397 Z. 3, 402—404; Baden §. 465—467; Baiern Art. 273—279; Oldenburg Art. 278—284.

299) Dieses wichtige Verbrechen, welches unserm gegenwärtigen Str. G. als solches unbekannt ist, und dessen erster und zweiter Fall höchstens durch den §. 176 getroffen werden konnten, wird in der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher (blos das für Hessen kennt nur einen Fall davon) abgesondert, im Anschlusse an die Fälschung oder den Betrug behandelt, wohin sie auch gehören, da ihre Quelle selten eine andere als Gewinnsucht sein wird.

300) Vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 262; Würtemberg Art. 371; Braunschweig §. 181; Hannover Art. 255; Hessen Art. 397 Z. 6; Baden §. 471—473; Baiern Art. 282, 283; Oldenburg Art. 287, 288.

301) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 261; Hannover Art. 256; Hessen Art. 397 Z. 6; Baden §. 471, 472; Baiern Art. 391; Oldenburg Art. 402.

302) Vergl die Str. G. für Sachsen Art. 263; Würtemberg Art. 372; Braunschweig §. 182; Hessen Art. 300.

303) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 265; Würtemberg Art. 373; Braunschweig §. 182; Hessen Art. 395 Z. 5; Baden §. 474, 475; Baiern Art. 281, 373; Oldenburg Art. 286, 379.

304) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 218-222; Würtemberg Art. 304; Braunschweig §. 187; Hannover Art. 260; Hessen Art. 322—325; Baden §. 354—357; Baiern Art. 297, 298, 374; Oldenburg Art. 302, 303, 380. Diese Str. G. reihen die Doppelehe unter die Verbrechen wider die eheliche Treue, wozu sie noch den Ehebruch und die böswillige Verlassung des Ehegatten rechnen. Diese letzteren beiden Uebertretungen würden aber nach unserm Str. G. den Vergehen angehören, es wurde daher die einzeln stehende Doppelehe der Verleitung zu einer ungiltigen Ehe überhaupt angereiht, mit der sie auch zunächst verwandt ist.

305) Diesen Begriff der Brandlegung enthält das Str. G. für Hannover Art. 181—185; beschränkter bestimmen denselben die Str. G. für Sachsen Art. 171, 175; Würtemberg Art. 378, 380; Braunschweig §. 204, 205; Hessen Art. 411, 412; Baiern Art. 247—251; Oldenburg Art. 252-256. Ganz abweichend von dem unseren und den übrigen Str. G. ist die Brandlegung in jenem für Baden §. 546—556 behandelt.

306) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 177; Braunschweig §. 207; Hannover Art. 181; Hessen Art. 415; Baden §. 560.

307) Ueber die Grade der Brandstiftung und Brandlegung vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 171—175, 178; Würtemberg Art 378, 380—383; Braunschweig §. 204—206; Hannover Art. 182—186; Hessen Art. 411—414, Baiern Art. 248—252; Oldenburg Art. 253—257. Die Bestimmung der Strafbarkeitsgrade ist in diesen Str. G. ziemlich gleichförmig, nur das Badische weicht wie oben (Anm. 305) bemerkt wurde, von allen ab.

308) Siehe Hofd. v. 7. Mai 1815, Nr. 1046, und v. 10. October 1828, Nr. 2365 J. G. S.

309) Diese Umänderung des §. 148 g) des jetzigen Str. G. geschah, weil



Digitized by Google

die Bedingung der Reue nicht vor das weltliche Gericht gehört, und anderseits es schwer möglich ist, daß „aller Schaden verhütet werde."

310) Diese Bestimmung soll den Streit, ob es einen Versuch der Brandlegung gibt, beseitigen.

311) Siehe das Hfzd. v. 21. März 1820 Z. 8348, und vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 180; Braunschweig Art. 209; Hannover Art. 189; Hessen Art. 420; Baden §. 563—565; Baiern Art. 254; Oldenburg Art. 259.

312) Siehe das Jhfd. v. 18. März 1847 Z. 1924, und vgl. die Str. G. für Sachsen Art. 180, 289; Braunschweig §. 209; Baden §. 566—568.

313) Dieses dem Str. G. für Hannover Art. 188 entnommene Verbrechen dürfte in Rücksicht auf die ausgedehnte Fluß- und Seeschifffahrt Oesterreichs auch bei uns Anwendung finden.

314) Das hier bestimmte Verbrechen unterscheidet sich von dem in §. 218 e) aufgeführten Falle dadurch, daß in dem letzteren die Beschädigung eines bestimmten Menschen beabsichtigt wird. Vergl. übrigens die Str. G. für Sachsen Art. 179; Würtemberg Art. 241, 270, 271; Hannover Art. 190 I; Hessen Art. 277, 280; Baden §. 246—250; Baiern Art. 150; Oldenburg Art. 155.

315) Vergl. die Str. G. für Sachsen Art. 181; Würtemberg Art. 389; Braunschweig §. 310; Hannover Art. 190 II, III; Hessen Art. 437, 438; Baden §. 580, 581; Baiern Art. 246; Oldenburg Art. 251.

316) Diese Beschränkung des §. 74 des jetzigen Str. G. wird ungeachtet der entgegenstehenden Weisung des Hfd v. 18. Febr. 1826, Nr. 2163 J. G S. von der Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert.

317) Dieser Zusatz ist des allfälligen Mißbrauches wegen nöthig.

318) Vgl. das oben bei §. 280 in der Anm. 231) aufgeführte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google